



Budget 2020

Botschaft der Regierung mit Beilagen

Budget 2020

- Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020
- Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 24. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	99
1 Überblick	101
2 Mutmassliche Rechnung 2019	103
3 Budget der Erfolgsrechnung 2020	105
3.1 Rahmenbedingungen.....	105
3.1.1 Wirtschaftliches Umfeld.....	105
3.1.2 Zulässiges Defizit	106
3.1.3 Vorgaben und Aufträge Kantonsrat.....	106
3.1.4 Umsetzungsagenda Finanzperspektiven und NFA-Effekte Gemeinden	107
3.2 Ergebnis	109
3.2.1 Überblick.....	109
3.2.2 Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022.....	110
3.3 Entwicklung des Aufwands	112
3.3.1 Aufwandwachstum	112
3.3.2 Personalaufwand.....	114
3.3.3 Sachaufwand.....	119
3.3.4 Informatikaufwand	120
3.3.5 Staatsbeiträge	121
3.3.6 Innerkantonaler Finanzausgleich	122
3.4 Entwicklung der Erträge	123
3.4.1 Überblick.....	123
3.4.2 Kantonaler Steuerertrag: Gesamtergebnis	123
3.4.3 Einkommens- und Vermögenssteuern.....	125
3.4.4 Gewinn- und Kapitalsteuern	126
3.4.5 Übrige kantonale Steuerarten	126
3.4.6 Direkte Bundessteuer	127
3.4.7 Motorfahrzeugsteuer	127
3.4.8 Bundesfinanzausgleich	127
3.4.9 Vermögenserträge aus Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	128
3.5 Ergebnisse der einzelnen Departemente	130
3.5.1 Räte und Staatskanzlei	130
3.5.2 Volkswirtschaftsdepartement	131
3.5.3 Departement des Innern.....	131
3.5.4 Bildungsdepartement.....	132
3.5.5 Finanzdepartement.....	132
3.5.6 Baudepartement.....	133
3.5.7 Sicherheits- und Justizdepartement.....	134
3.5.8 Gesundheitsdepartement	134
3.5.9 Gerichte	135

3.6	Entwicklung des Eigenkapitals	135
4	Budget der Investitionsrechnung 2020.....	137
4.1	Ergebnis	137
4.2	Erläuterungen	137
4.2.1	Investitionen und Investitionsbeiträge (Hochbauten, technische Einrichtungen und Investitionsbeiträge)	137
4.2.2	Strassenbau.....	138
4.2.3	Finanzierungen.....	138
4.3	Plafond Hochbauten und geplante Kreditbeschlüsse	138
5	Finanzierungsausweis und Verschuldung	140
5.1	Finanzierungsausweis und Selbstfinanzierungsgrad.....	140
5.1.1	Finanzierungsausweis.....	140
5.1.2	Selbstfinanzierungsgrad.....	140
5.2	Verschuldung.....	140
5.3	Schuldendienst	141
5.3.1	Zinsensaldo	141
5.3.2	Berechnung Schuldendienst	142
5.3.3	Negativzinsen im Budget 2020.....	142
5.3.4	Abschreibungen.....	143
6	Finanzkennzahlen.....	144
6.1	Finanzkennzahlen nach HRM2	144
6.2	Weitere Finanzkennzahlen.....	145
7	Stand der Umsetzung der IT-Bildungsoffensive.....	148
8	Interne Raumkostenverrechnung.....	150
9	Leistungsauftrag und Staatsbeitrag 2020–2022 für den Joint Medical Master (JMM) der Universität St.Gallen	151
10	Zentrum für Labormedizin - Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Globalbudget und besonderem Leistungsauftrag	152
11	Darlehen und Sonderkredite	153
11.1	Darlehen an private Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung	153
11.2	Sonderkredit «eGov Projekt Umsetzung der IT-Strategie Amt für Volksschule / Schulträger 2022».....	153
11.3	Sonderkredit «Joint Medical Master der Universität St.Gallen 2020-2022»	158
11.4	Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen	159
12	Würdigung und Ausblick.....	162

13	Antrag	163
	Beilage: Leistungsaufträge	164
	Leistungsauftrag 2020 für das Zentrum für Labormedizin	164
	Leistungsauftrag Joint Medical Master in St.Gallen (JMM) der Universität St.Gallen 2020–2022	170
	Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020	177
	Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen	179
	Anhang 1: Statistiken	
	Tabelle 1: Funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung nach HRM2	183
	Grafik 1: Funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung nach HRM2	189
	Tabelle 2: Funktionale Gliederung der Investitionsrechnung nach HRM2	190
	Tabelle 3: Gliederung nach schweizerischem Kontenrahmen für öffentliche Haushalte (HRM2)	196
	Tabellen 4.1-4.11: Längerfristige statistische Übersichten	202
	Angang 2: Begründungen und Erläuterungen	
	Erfolgsrechnung	
0	Räte	215
1	Staatskanzlei	216
2	Volkswirtschaftsdepartement	217
3	Departement des Innern	223
4	Bildungsdepartement	229
5	Finanzdepartement	238
6	Baudepartement	246
7	Sicherheits- und Justizdepartement	254
8	Gesundheitsdepartement	262
9	Gerichte	267
	Investitionsrechnung	
A	Investitionen und Investitionsbeiträge	271
B	Strassenbauten	274
C	Finanzierungen	276

Zusammenfassung

Das Budget 2020 weist in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von 5'380,7 Mio. Franken und einem Ertrag von 5'407,2 Mio. Franken einen Ertragsüberschuss von 26,5 Mio. Franken aus. Wie im Vorjahresbudget sind weder Bezüge aus dem freien noch aus dem besonderen Eigenkapital enthalten. Wird der ausserordentliche Aufwertungsgewinn im Zusammenhang mit Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin ausgeklammert, resultiert ein operativer Ertragsüberschuss von 25,4 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahresbudget resultiert somit ein um 0,6 Mio. Franken tieferes operatives Ergebnis. Die Vorgabe der Schuldenbremse gemäss Art. 61 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), welche im Jahr 2020 ein Defizit von 41,6 Mio. Franken zulassen würde, ist eingehalten. Der Steuerfuss soll unverändert bei 115 Prozent verbleiben.

Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung betragen 309,0 Mio. Franken und liegen damit rund 110 Mio. Franken unter dem Vorjahresbudget, welches geprägt war von einem Einmaleffekt von 113,5 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der St.Galler Kantonalbank (SGKB).

Trotz des positiven Ergebnisses kann die von der Regierung avisierte Stabilisierung der Staatsquote nicht erreicht werden. Gegenüber dem Budget 2019 nimmt der um Sonderfaktoren bereinigte Aufwand im Budget 2020 gesamthaft um rund 105,2 Mio. Franken oder 2,7 Prozent zu. Das Wachstum des bereinigten Aufwands liegt damit über dem erwarteten Wirtschaftswachstum. Die Staatsquote steigt im Budget 2020 somit an. Der Ertrag steigt gegenüber dem Vorjahresbudget insgesamt um rund 21,1 Mio. Franken oder 0,4 Prozent. Bereinigt man den Ertrag des Vorjahresbudgets 2019 um die ausserordentlichen Erträge aus der Kapitalisierung der SGKB, beträgt der Ertragszuwachs 105,1 Mio. Franken bzw. 2,0 Prozent.

Der Personalaufwand des Gesamtkantons nimmt gegenüber dem Budget des Vorjahres um 18,6 Mio. Franken oder 2,5 Prozent zu. Diese Zunahme ergibt sich aus der vorgegebenen Pauschale von total 0,8 Prozent für individuelle Lohnmassnahmen und den strukturellen Personalbedarf, den Mehrkosten für den Korpsausbau der Kantonspolizei im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit», der Erhöhung der Pauschale um 0,8 Prozent für eine allgemeine Lohnerhöhung sowie aus weiteren Sondereffekten (u.a. Mehrkosten aus Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen, Erhöhung des AHV-Beitragsatzes, höhere Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Staatspersonals). Die neue Personalaufwandsteuerung, welche im Budget 2018 erstmals zur Anwendung kam und den Gesamtpersonalaufwand aufteilt in den sogenannten Sockelpersonalaufwand und den Personalaufwand ausserhalb des Sockels, wird im Budget 2020 konsequent weitergeführt. Unter Berücksichtigung der im Budget 2020 vorgenommenen technischen Anpassungen und der Abbildung von Sonderfaktoren als Niveaueffekte des Sockelpersonalaufwands hat die Regierung die Vorgaben des Kantonsrates eingehalten.

Aus Sicht der Regierung ist eine allgemeine Lohnerhöhung per 2020 von 0,8 Prozent vor dem Hintergrund der Zunahme des Reallohnindex seit der letztmaligen Reallohnanpassung im Jahr 2011 und unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons St.Gallen als Arbeitgeber gerechtfertigt.

Der Bestand des freien Eigenkapitals steigt bis Ende 2020 voraussichtlich auf rund 910,3 Mio. Franken. Diese Entwicklung ist neben dem budgetierten Ertragsüberschuss vor allem auf den Ertragsüberschuss der Rechnung 2018 (192,1 Mio. Franken) sowie den mutmasslichen Ertragsüberschuss der Rechnung 2019 (128,9 Mio. Franken) zurückzuführen. Das besondere Eigenkapital wird Ende 2020 weiterhin einen Stand von rund 264 Mio. Franken aufweisen. Wie im Vorjahr wird auf den Bezug von Eigenkapital zur Entlastung des Rechnungsergebnisses verzichtet. Das weitere Eigenkapital wird Ende 2020 voraussichtlich einen Bestand von rund 197,6 Mio. Franken ausweisen. Per Ende 2020 wird der Kanton gestützt auf die aktuellen Planwerte eine Nettoschuld von rund 260 Mio. Franken verzeichnen.

Der Kantonshaushalt konnte in den vergangenen Jahren schrittweise konsolidiert werden, dies angesichts von Massnahmen auf der Ausgabenseite, aber auch aufgrund der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung und den über den Erwartungen liegenden Steuererträgen. Während im Budget 2020 noch ein positives Ergebnis erwartet wird, geht die aktuelle Planung für die kommenden Jahre von einer wesentlichen Verschlechterung der Haushaltssituation aus. Insbesondere die Umsetzung der Steuerreform (STAF), die Umsetzung der Reform

im Bereich des nationalen Finanzausgleichs, die weiterhin hohe Dynamik bei den Staatsbeiträgen sowie ausserordentliche und teilweise wiederkehrende Kosten im Bereich der Spitalfinanzierung und aus dem Projekt «Leistungs- und Strukturentwicklung der St.Galler Spitalverbunde» werden in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Mehrbelastung des Kantonshaushaltes führen. Zudem ist in den kommenden Jahren mit erheblichen Investitionen zu rechnen, die ebenfalls zu Mehrbelastungen führen werden. Schliesslich bestehen gesamtwirtschaftlich grosse Unsicherheiten (Zinsentwicklung, BREXIT, Handelskonflikte, Unsicherheiten im Verhältnis Schweiz–EU, Verschlechterung der Industrie in Deutschland usw.). Vor diesem Hintergrund ist das solide Eigenkapital des Kantons wesentlich. Diese finanziellen Herausforderungen können aus Sicht der Regierung bewältigt werden. Es bedarf dazu aber der Bereitschaft, das Gesamtinteresse über das Einzelinteresse zu stellen. Werden die Einnahmenseite geschwächt und die ausgabenseitigen Herausforderungen nicht gelöst, dann wird dies zwangsläufig entweder zu Steuererhöhungen oder zu neuen Sparpaketen führen. Die Regierung will beides nicht.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage die Botschaft und die Entwürfe zum Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020 sowie zum Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen.

1 Überblick

Die mutmassliche Rechnung 2019 und das Budget 2020 weisen folgende Ergebnisse aus:

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm. Rechnung 2019	Budget 2020
Erfolgsrechnung				
Aufwand.....	5'001,1	5'374,5	5'390,1	5'380,7
Ertrag.....	5'193,2	5'386,2	5'519,0	5'407,2
Rechnungsergebnis.....	192,1	11,6	128,9	26,5
Bezug freies Eigenkapital.....	–	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	192,1	11,6	128,9	26,5
Bezug besonderes Eigenkapital	–	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug besonderes und freies Eigenkapital.....	192,1	11,6	128,9	26,5
A.o. Aufwände	3,8 ¹	98,5 ²	96,7 ³	–
A.o. Wertberichtigungen.....	8,2 ⁴	–	–	–
A.o. Erträge	–8,2 ⁵	–84,1 ⁶	–69,6 ⁷	–
A.o. Aufwertungsgewinn	–	–	–	–1,1 ⁸
Operatives Rechnungsergebnis.....	195,9	26,0	156,0	25,4

¹ Ausserordentliche Aufwände im Zusammenhang mit der Rückzahlung von zu viel bezahlten Abgeltungen durch die PostAuto Schweiz AG (Gemeindeanteil 3,1 Mio. Franken) sowie der Abgrenzung für die Rückerstattung von zu hohen Abgeltungen der Jahre 2003-2018 durch die VBSG (Gemeindeanteil 0,7 Mio. Franken).

² Geplante Kapitalisierung St.Galler Kantonalbank (SGKB): Ausserordentliche Abschreibung der aus dem Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen transferierten Aktien auf den Nominalwert gemäss Art. 6 FHV (vgl. dazu Botschaft zum Budget 2019).

³ Ausserordentliche Aufwände im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kapitalisierung SGKB aus ausserordentlicher Ausbuchung nicht realisierter Marktwertveränderungen der Aktien im Finanzvermögen und Abschreibung der aus dem Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen transferierten Aktien auf den Nominalwert gemäss Art. 6 FHV (81,8 Mio. Franken) sowie im Zusammenhang mit der Umstellung auf die periodengerechte Gegenwartsverbuchung bei der Erstattung der Verlustscheinforderungen aus uneinbringlichen Krankenkassenprämien an die Krankenversicherer (IPV; 14,9 Mio. Franken), welche in Anlehnung an die Umsetzung der HRM2-Empfehlungen als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen werden muss.

⁴ Vollständige Wertberichtigung der Beteiligung am Spitalverbund 4 (Spitalregion Fürstenland Toggenburg) im Rahmen der jährlichen Werthaltigkeitsprüfung (vgl. dazu Botschaft zur Rechnung 2018).

⁵ Ausserordentliche Erträge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von zu viel bezahlten Abgeltungen durch die PostAuto Schweiz AG (Ertrag brutto 6,7 Mio. Franken) sowie der Abgrenzung für die Rückerstattung von zu hohen Abgeltungen der Jahre 2003-2018 durch die VBSG (Ertrag brutto 1,5 Mio. Franken).

⁶ Kapitalisierung SGKB: Ausserordentliche Erträge aus Verkauf Anrechte (28,4 Mio. Franken), aus Ausbuchung nicht realisierter Marktwertveränderungen der Aktien im Finanzvermögen (38,8 Mio. Franken) sowie aus Auflösung Rückstellung für Haftungsrisiken SGKB (16,9 Mio. Franken) (vgl. dazu Botschaft zum Budget 2019).

⁷ Umgesetzte Kapitalisierung SGKB: Ausserordentliche Erträge aus Nennwerterhöhung der Aktien des Verwaltungsvermögens von 70 auf 80 Franken (30,6 Mio. Franken), aus Auflösung freier Bestand Rückstellungen für Haftungsrisiken aus Staatsgarantie SGKB bis auf gesetzliches Minimum von 121,2 Mio. Franken (22,1 Mio. Franken) sowie aus teilweiser Auflösung Rückstellungen für Haftungsrisiken aus Staatsgarantie SGKB (16,9 Mio. Franken).

⁸ Ausserordentlicher Aufwertungsgewinn im Zusammenhang mit der Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (vgl. Kantonsratsbeschluss 23.19.01).

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm. Rechnung 2019	Budget 2020
Investitionsrechnung				
Ausgaben	397,6	452,8	406,3	334,8
Einnahmen	44,7	33,5	24,5	25,8
Nettoinvestition	352,9	419,3	381,8	309,0

Eigenkapital (Stand Ende Jahr)

Freies Eigenkapital.....	754,9	653,5	883,8	910,3
Besonderes Eigenkapital	264,4	264,4	264,4	264,4
Verwendbares Eigenkapital	1'019,2	917,9	1'148,2	1'174,7
Weiteres Eigenkapital ⁹	258,9	215,4	224,8	197,6
Gesamtes Eigenkapital.....	1'278,2	1'133,3	1'373,0	1'372,3

Das Budget 2020 weist einen Ertragsüberschuss von 26,5 Mio. Franken aus. Wie im Budget des Vorjahres kommt dieser Ertragsüberschuss ohne Bezüge aus dem freien Eigenkapital und ohne den Bezug aus dem besonderen Eigenkapital aus. Aus der geplanten Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (ZLM) resultiert ein ausserordentlicher Aufwertungsgewinn von 1,1 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung. Ohne diesen ausserordentlichen Ertrag resultiert als operatives Ergebnis ein Ertragsüberschuss von 25,4 Mio. Franken. Die Vorgaben der Schuldenbremse sind eingehalten.

Der Steuerfuss liegt unverändert bei 115 Prozent. Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde im Budget 2020 mit 55,2 Mio. Franken berücksichtigt. Die Höhe des budgetierten Betrags für das Jahr 2020 geht aus der vom Kantonsrat beschlossenen Vorgabe mittels «Schattenrechnung» hervor. Er entspricht einem Viertel des mutmasslichen Bestandes der «Schattenrechnung» per Ende 2019 (220,7 Mio. Franken). Weiter sind im Budget 2020 höhere Erträge aus kantonalen Steuern von 55,5 Mio. Franken sowie ein höherer Ertrag bei den Bundessteuern von 49,9 Mio. Franken berücksichtigt. Diesen und weiteren Mehrerträgen und Minderaufwendungen stehen Mindererträge von 28,3 Mio. Franken beim Bundesfinanzausgleich im Zusammenhang mit der beschlossenen Systemanpassung per 2020 sowie diverse Mehraufwendungen bei den Staatsbeiträgen (v.a. Ergänzungsleistungen und individuelle Prämienverbilligung) gegenüber.

Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses 2018, der gegenüber Budget voraussichtlich deutlich besser abschliessenden mutmasslichen Rechnung 2019 sowie des Verzichts auf Bezüge sowohl aus dem freien als auch dem besonderen Eigenkapital, wird sich der Bestand des verwendbaren Eigenkapitals weiter verbessern. Der Bestand des freien Eigenkapitals steigt bis Ende 2020 auf voraussichtlich rund 910,3 Mio. Franken. Das besondere Eigenkapital beträgt unverändert knapp 264,4 Mio. Franken. Damit wird der gesamte Eigenkapitalbestand per Ende 2020 gemäss heutigem Kenntnisstand auf rund 1'372,3 Mio. Franken zu liegen kommen.

⁹ Weiteres Eigenkapital vgl. dazu Kapitel 3.6.

2 Mutmassliche Rechnung 2019

Das mutmassliche Rechnungsergebnis 2019 (Stand: Juli 2019) lässt gegenüber dem Budget eine Verbesserung von rund 117,3 Mio. Franken erwarten. Anstelle des budgetierten Ertragsüberschusses von 11,6 Mio. Franken ist ein Ertragsüberschuss von 128,9 Mio. Franken zu erwarten. Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die grössten zu erwartenden Abweichungen im Vergleich zum Budget (ohne Berücksichtigung interner Verrechnungen):

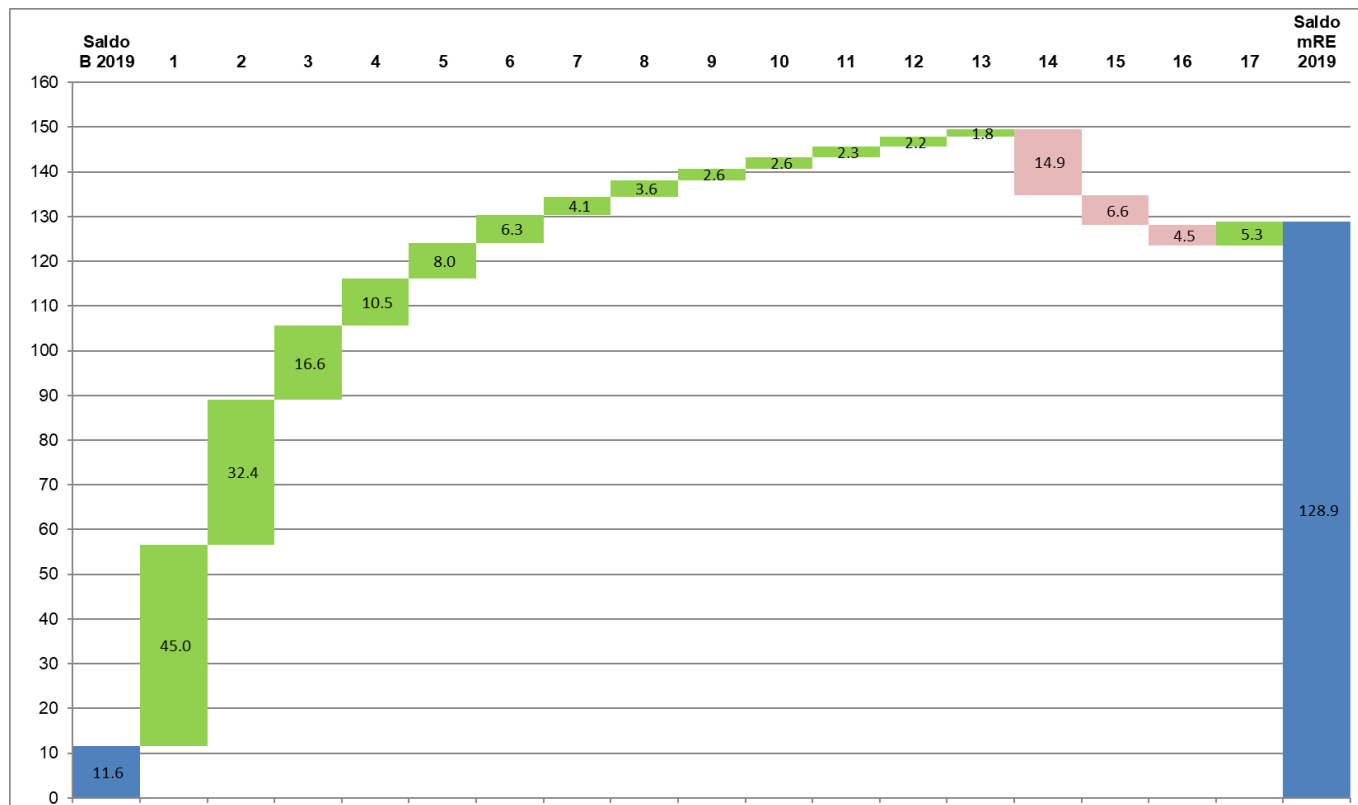


Abbildung 1: Bedeutendste Saldoveränderungen 2019

- 1 Mehrertrag Kantonale Steuern
- 2 Mehrertrag Gewinnausschüttung SNB
- 3 Minderaufwand innerkantonale Hospitalisation
- 4 Minderaufwand öffentlicher Verkehr (netto)
- 5 Mehrertrag Bundessteuern
- 6 Minderaufwand IT-Bildungsoffensive
- 7 Minderaufwand Fachhochschulen (netto)
- 8 Minderaufwand ausserkantonale Hospitalisation
- 9 Minderaufwand individuelle Prämienverbilligung (ordentlich)
- 10 Nettoentlastung innerkantonalen Finanzausgleich
- 11 Mehrertrag Verrechnungssteuer
- 12 Nettoentlastung Kapitalisierung SGKB
- 13 Minderaufwand Passivzinsen
- 14 Mehraufwand Periodengerechtigkeit Verlustscheinforderungen (IPV; ausserordentlich)
- 15 Mehraufwand Wertberichtigung Übergangsfinanzierung SRFT (Darlehenstranche 2019)
- 16 Mehraufwand Ergänzungsleistungen
- 17 Saldo übrige Veränderungen (netto)

Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird seit dem Jahr 2016 gemäss der vom Kantonsrat beschlossenen «Schattenrechnung» in das Budget eingestellt. Der jeweils durch die «Schattenrechnung» ermittelte Wert entspricht einem erwarteten Durchschnittswert und kann entsprechend in einem einzelnen Jahr vom effektiven Wert abweichen. Für das Jahr 2019 wurden so rund 47,1 Mio. Franken budgetiert. Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses der SNB für das Jahr 2018 richtete die SNB dem Kanton St.Gallen im Jahr 2019 eine ordentliche Gewinnausschüttung von 79,5 Mio. Franken aus. Zusammen mit den sich abzeichnenden höheren Steuerträgen des Kantons (45,0 Mio. Franken) sowie den Minderaufwendungen bei der innerkantonalen Hospitalisation (16,6 Mio. Franken) und beim öffentlichen Verkehr (10,5 Mio. Franken) ist diese höhere Gewinnausschüttung (32,4 Mio. Franken) einer der Hauptgründe für die Verbesserung der mutmasslichen Rechnung gegenüber dem Budget 2019.

Weitere Verbesserungen ergeben sich aus Mehrerträgen bei den Bundessteuern (8,0 Mio. Franken) und der Verrechnungssteuer (2,3 Mio. Franken) sowie aus Minderaufwendungen bei der IT-Bildungsoffensive (6,3 Mio. Franken), bei den Fachhochschulen (4,1 Mio. Franken), bei der ausserkantonalen Hospitalisation (3,6 Mio. Franken), bei der ordentlichen individuellen Prämienverbilligung (2,6 Mio. Franken), bei den Passivzinsen (1,8 Mio. Franken) und einer Nettoentlastungen aus der erfolgten Kapitalisierung der St.Galler Kantonalbank (SGKB; 2,2 Mio. Franken). Diesen und weiteren kleineren Verbesserungen stehen unter anderem ein ausserordentlicher Mehraufwand aus der Umstellung auf die periodengerechte Gegenwartsverbuchung bei der Erstattung der Verlustscheinforderungen aus uneinbringlichen Krankenkassenprämien an die Krankenversicherer im Bereich IPV (14,9 Mio. Franken), eine Wertberichtigung der Darlehenstranche 2019 aus der Übergangsförderung für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT; 6,6 Mio. Franken) sowie Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen (4,5 Mio. Franken) gegenüber.

3 Budget der Erfolgsrechnung 2020

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Wirtschaftliches Umfeld

Gemäss den Einschätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 17. September 2019 haben sich die gesamtwirtschaftlichen Aussichten der Schweiz etwas eingetrübt. So revidierte die Expertengruppe des Bundes ihre Erwartungen für die Schweizer Konjunktur in den kommenden Quartalen leicht nach unten. Die Weltwirtschaft dürfte sich schwächer entwickeln als bisher angenommen und die Unsicherheiten sind gross. Das bremst die Exportwirtschaft und die Investitionen.

Im Jahresverlauf 2019 haben sich das internationale Umfeld und die Aussichten für die Schweizer Konjunktur verschlechtert. Die Expertengruppe des Bundes prognostiziert gemäss Mitteilung vom 17. September 2019 für das laufende Jahr ein BIP-Wachstum von 0,8 Prozent, für 2020 eines von 1,7 Prozent (Prognose von Juni 2019: 1,2 respektive 1,7 Prozent).

Von der Auslandnachfrage sind im Prognosehorizont etwas geringere Impulse zu erwarten als noch in der letzten Prognose veranschlagt; u. a. mehren sich beim wichtigen Handelspartner Deutschland die Hinweise auf ein schwaches zweites Halbjahr 2019. Darunter leiden vor allem die konjunktursensitiven Branchen der Exportwirtschaft, wie die Metall- und Maschinenindustrie. Die Aufwertung des Frankens der vergangenen Monate bremst die Ausfuhren zusätzlich. In der Summe prognostiziert die Expertengruppe, dass die Exporte 2019 erstmals seit mehreren Jahren nur unterdurchschnittlich stark wachsen. Auch für die Binnenkonjunktur haben sich die Aussichten eingetrübt. Aufgrund der rückläufigen Auslastung ihrer Produktionskapazitäten, der schwachen Auftragseingänge und der grossen Unsicherheit dürften die Unternehmen in naher Zukunft trotz günstiger Finanzierungsbedingungen nur zaghaft in Ausrüstungen investieren. Für die Bauinvestitionen wird ebenfalls eine verhaltene Entwicklung prognostiziert: Steigende Leerstandsziffern und sinkende Baubewilligungen deuten zumindest im Hochbau auf eine gewisse Sättigung des Marktes hin.

Für den Konsum erwartet die Expertengruppe, dass sich das moderate Wachstum der ersten Jahreshälfte 2019 fortsetzt, getragen von der immer noch günstigen Lage am Arbeitsmarkt. 2019 dürfte die Beschäftigung solide wachsen, hauptsächlich im Dienstleistungssektor, und die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt bei tiefen 2,3 Prozent liegen. Darüber hinaus stützt die rückläufige Inflation (Jahresteuierung 2019: +0,5 Prozent) die Kaufkraft der Haushalte.

Im kommenden Jahr dürfte sich die Schweizer Konjunktur nur allmählich aufhellen. Zum einen geht die Expertengruppe davon aus, dass das weltwirtschaftliche Wachstum gegen Ende des Prognosehorizontes leicht anzieht. Sofern eine weitere erhebliche Eskalation des internationalen Handelskonflikts ausbleibt, dürften damit auch der Welthandel und der Schweizer Aussenhandel eine gewisse Belebung erfahren. Gleichzeitig ist mit einer moderaten Erholung der Investitionstätigkeit zu rechnen. Der private Konsum schliesslich sollte 2020 im Zuge einer weiter wachsenden Beschäftigung und von moderaten Lohnzuwächsen etwas an Dynamik gewinnen.

Für die Weltkonjunktur überwiegen gemäss Expertengruppe die Abwärtsrisiken deutlich. Mit der Einführung weiterer Zölle auf chinesische Konsumgüter durch die USA hat sich der internationale Handelskonflikt erneut verschärft. Bei einer weiteren Zuspitzung wäre von einer stärkeren Abschwächung der Konjunktur auszugehen als in der Prognose veranschlagt. Die politische Unsicherheit ist weiterhin hoch, zum einen bezüglich des Brexit, zum anderen im Verhältnis der Schweiz mit der EU im Zusammenhang mit dem Rahmenabkommen. Ein ungeordneter Brexit hätte erhebliche bremsende Effekte auf die europäische Konjunktur und damit indirekt auf die Schweiz; eine Verschlechterung des Verhältnisses der Schweiz mit der EU könnte die Standortattraktivität und die Investitionsbereitschaft in der Schweiz beeinträchtigen. Angesichts der Verunsicherung sowie der fragilen Lage in einigen Schwellenländern ist das Risiko von Finanzmarkturbulenzen zuletzt angestiegen. Der Aufwertungsdruck auf den Schweizer Franken könnte ausserdem zunehmen, falls sich weitere Risiken mit erheblicher Tragweite materialisieren, mit entsprechenden bremsenden Effekten auf die Exportwirtschaft. Im

Inland bleibt angesichts schwelender Ungleichgewichte weiterhin das Risiko einer starken Korrektur im Immobiliensektor bestehen.

in Prozent	Prognosen für 2019	Prognosen für 2020
BIP	0,8	1,7
Konsumausgaben privat.....	1,1	1,3
Konsumausgaben staatlich	1,1	0,8
Bauinvestitionen	0,6	0,6
Ausrüstungsinvestitionen	0,2	1,6
Exporte	2,3	3,0
Importe	1,1	2,4
Beschäftigung (Vollzeitäquivalente)	1,1	0,8
Arbeitslosenquote.....	2,3	2,5
Landesindex der Konsumentenpreise	0,5	0,4

Quelle: Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes, Prognose vom 17. September 2019

3.1.2 Zulässiges Defizit

Nach Art. 61 Abs. 1 StVG ist der Staatssteuerfuss so festzusetzen, dass das Defizit der Erfolgsrechnung den budgetierten Ertrag von 3 Prozent der einfachen Steuer nicht übersteigt. Aufgrund der veranschlagten Steuererträge liegt die zulässige Defizitgrenze bei 41,6 Mio. Franken (1 Prozent der einfachen Steuer entspricht 13,9 Mio. Franken).

3.1.3 Vorgaben und Aufträge Kantonsrat

Der Kantonsrat hat mit der Genehmigung des Budgets 2019 im November 2018 und des Aufgaben- und Finanzplans 2020–2022 im Februar 2019 Rahmenbedingungen für die Erstellung des Budgets 2020 sowie verschiedene Aufträge beschlossen. Zusätzlich wurden durch den Kantonsrat im Rahmen anderer Geschäfte Aufträge und Vorgaben für den Budgetprozess 2020 formuliert. Nachfolgend sind die vom Kantonsrat beschlossenen Vorgaben und Aufträge aufgeführt:

Vorgabe / Auftrag	Bemerkungen
<p><u>Mit dem Budget 2019 beschlossene Vorgaben:</u></p> <p>Die Regierung wird eingeladen, für individuelle Lohnmassnahmen und für strukturelle Massnahmen im Personalbereich in der Planperiode des AFP 2020–2022 mit einer Pauschale von 0,8 Prozent der massgebenden Lohnsumme zu rechnen. Zusätzlich soll die Pauschale im jeweiligen Planjahr um die für den Korpsausbau der Kantonspolizei im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit» nötigen Mittel erhöht werden.</p>	Eingehalten; vgl. dazu Kapitel 3.3.2
<p>Die Regierung wird eingeladen, für die AFP-Planjahre 2020–2022 allgemeine Lohnmassnahmen zu prüfen und darüber im AFP 2020–2022 sowie im Budget 2020 zu berichten und bei Bedarf Antrag zu stellen.</p>	Prüfung erfolgt; vgl. dazu Kapitel 3.3.2
<p>Die Regierung wird eingeladen, die Entlastungswirkungen gemäss Projekt «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» vollumfänglich ab dem Jahr 2021 (statt 2020) umzusetzen.</p>	Umgesetzt; vgl. dazu Kapitel 3.1.4

Vorgabe / Auftrag	Bemerkungen
<p><u>Mit dem AFP 2020–2022 beschlossene Aufträge:</u></p> <p>Genehmigung der Planwerte AFP 2020–2022 erfolgte unter dem Vorbehalt der Änderung des folgenden Planwerts: Die Staatsbeiträge für die individuelle Prämienverbilligung (Rechnungsabschnitt 8301; Konto 360) werden in den Planjahren 2020 bis 2022 um je 2,0 Mio. Franken erhöht.</p>	<p>Die Erhöhung wurde im Zahlenwerk des Budgets 2020 umgesetzt.</p>
<p><u>Weiterer Auftrag:</u></p> <p>«Kantonsratsbeschluss über das Budget 2017» (33.16.03): Die Regierung wird eingeladen, den Nutzern die Mietkosten ab Budget 2018 intern zu verrechnen.</p>	<p>In den Budgets 2018 und 2019 konnte dieser Auftrag noch nicht umgesetzt werden. Im vorliegenden Budget 2020 werden die Raumkosten bzw. Nutzungsentschädigungen intern weiterverrechnet. Vgl. dazu auch Ausführungen in Kapitel 8.</p>

3.1.4 Umsetzungsagenda Finanzperspektiven und NFA-Effekte Gemeinden

Der Bericht «Langfristige Finanzperspektiven» der Regierung vom 22. Dezember 2015 (33.16.04A) wurde am 1. März 2016 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Referenzierend auf den erwähnten Bericht hat die Regierung beschlossen, die Steuerung der bedeutendsten Staatsbeiträge sowie die Entwicklung weiterer relevanter Haushaltspositionen, welche den Kantonshaushalt massgebend beeinflussen, im Rahmen der sogenannten «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» zu analysieren und zu optimieren. Dazu hat sie am 16. Mai 2017 einen Projektauftrag verabschiedet. Die Projektumsetzung zur Steuerung der bedeutendsten Staatsbeiträge wie auch zu Querschnittsmassnahmen erfolgt gestützt auf eine Projektorganisation. Im entsprechenden Lenkungsausschuss sind die Vorsteher des Finanz- und des Baudepartementes sowie drei Generalsekretäre vertreten. In neun Teilprojekten zu den Staatsbeiträgen (Öffentlicher Verkehr / Ergänzungsleistungen / Behindertenbereich / Tertiärbildung / Sonderschulen / Energie / Asylbereich / Stationäre Versorgung Akutso-matik, Psychiatrie, Rehabilitation / Individuelle Prämienverbilligung) sowie einem Teilprojekt zu Querschnittsaufgaben werden die Arbeiten umgesetzt.

Im Hinblick auf die Realisierung der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» hat der Kantonsrat am 21. Februar 2017 pauschale Vorgaben für finanzielle Entlastungen im Kantonshaushalt in der Höhe von 10 Mio. Franken (2019, Staatsbeiträge) bzw. von 30 Mio. Franken (ab 2020, 25 Mio. Franken Staatsbeiträge, 5 Mio. Franken Sachaufwand) beschlossen. Mit dem Budget 2019 wurde durch den Kantonsrat die Umsetzung eines ersten Paketes der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» (Paket I) genehmigt und ins aktuelle Zahlenwerk eingestellt.

Um die Entlastungsvorgabe des Kantonsrates vom 21. Februar 2017 zu erreichen, sind weitere Massnahmen (Paket II) notwendig. Zeitgleich zur Realisierung des Pakets II der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» läuft das Projekt «NFA-Effekte/Gemeinden». In diesem Zusammenhang haben sich Kanton und Gemeinden (VSGP) darauf verständigt, die sich abzeichnenden Mindererträge aus dem Systemwechsel beim Bundesfinanzausgleich gemeinsam zu tragen (Gemeindebeteiligung an Reformverlusten NFA von jährlich 26,5 Mio. Franken ab 2021, vgl. hierzu Kapitel 3.4.8). Durch strukturelle Anpassungen in der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton sollen Effizienzsteigerungen und Synergiegewinne ermöglicht werden. Im Projekt «NFA-Effekte/Gemeinden» soll eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates erarbeitet werden, welche Gesetzesänderungen beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung beschlossen, das Paket II der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» zeitlich mit dem Projekt «NFA-Effekte/Gemeinden» zu koppeln. Das bedeutet, dass der Fahrplan des Pakets II der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan um ein Jahr gestreckt wird. Dies ermöglicht wie erwähnt die Erarbeitung struktureller Massnahmen, wodurch weitere Verbesserungen in der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden nach Massgabe der verfassungsmässigen Grundsätze (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz) möglich werden sollen. Der von der Regierung mit dem Budget 2019 unterbreitete Antrag zur zeitlichen Erstreckung um ein Jahr wurde vom Kantonsrat am 28. No-

vember 2018 genehmigt. Demnach wurde die Regierung eingeladen, die Entlastungswirkungen gemäss Projekt «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» vollumfänglich ab dem Jahr 2021 (statt 2020) umzusetzen. Gemäss aktueller Zeitplanung ist vorgesehen, bis Ende 2019 eine Vorlage mit entsprechenden Gesetzesänderungen zu erarbeiten. Diese Vorlage wird eine Gesetzesanpassung aus dem Paket II der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» sowie des Projekts «NFA-Effekte/Gemeinden» beinhalten. Es ist vorgesehen, die Vorlage gemeinsam mit dem AFP 2021–2023 anfangs 2020 dem Kantonsrat zuzuleiten, mit Kommissionsbestellung in der Februarsession 2020. Die parlamentarische Beratung kann demnach in der Aprilsession 2020 (1. Lesung) und in der Junisession 2020 (2. Lesung) stattfinden. Mit diesem Fahrplan wird die Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen per Anfang 2021 ermöglicht.

Ebenfalls Teil dieses Pakets wird die finanzielle Umsetzungsregelung bei der Erfüllung des Auftrags des Kantonsrats in Sachen Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Demgemäss sind 50 Prozent des Förderbeitrags von 5 Mio. Franken bei den Gemeinden zu refinanzieren.

Nachfolgende Übersicht basiert auf dem um ein Jahr erstreckten Fahrplan. Im Rahmen der Überarbeitung des Budgets 2020 wurde festgestellt, dass aufgrund der Beschlüsse der Eidg. Räte zur «EL-Reform Bund» im Jahr 2020 nicht bereits mit Entlastungen gerechnet werden kann. Erste Entlastungen sind ansteigend erst ab dem Planjahr 2021 zu erwarten. Wie nachfolgende Übersicht zeigt braucht es zusätzliche Massnahmen im Umfang von 1,1 Mio. bis 5,6 Mio. Franken, damit die Vorgaben gemäss revidiertem Fahrplan ab 2021 umgesetzt werden können.

Massnahmen Paket I – Staatsbeiträge <i>in Mio. Franken</i>	B 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Massnahmen mit direktem Handlungsspielraum des Kantons				
Pauschalbeitrag Tertiärbildung	5,5	6,3	6,8	6,8
Brückenangebote statt Finanzierung Sonderschulung	0,2	0,7	1,0	1,0
Anpassung Leistungsauftrag Energieagentur (Pauschalvorgabe)	0,4	0,4	0,4	0,4
Massnahmen mit indirektem Handlungsspielraum des Kantons				
Umsetzung EL-Reform Bund (aktualisierte Werte)	-	5,2	7,4	8,9
Liste «ambulant vor stationär»	5,7	5,7	5,7	5,7
Pauschalvorgabe Behindertenbereich (Gesetzesänderung erfolgt mit Paket II)	-	1,1	1,1	1,1
Gesamtentlastung (ab Budget 2020)	11,8	19,4	22,4	23,9
Vorgabe Kantonrat Gesamtentlastung Staatsbeiträge	10,0	25,0	25,0	25,0
Übererfüllung (+) bzw. Untererfüllung (-) der Vorgabe	+1,8	-5,6	-2,6	-1,1

Im Bereich des Sachaufwands konnten im Hinblick auf den kantonsrätlichen Auftrag bereits vorgezogene Entlastungsmassnahmen ab dem Budget 2019 im Umfang von 3,0 Mio. Franken umgesetzt werden. Zusätzliche Massnahmen im Umfang von 2,8 Mio. Franken im Bereich des Sachaufwands werden mit dem Budget 2020 umgesetzt. In den nachfolgenden Planjahren erhöht sich die Gesamtentlastung auf bis 8,1 Mio. Franken jährlich. Die Vorgabe wird dadurch klar übererfüllt.

Massnahmen Sachaufwand <i>in Mio. Franken</i>	B 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Entlastung aus Veränderung Mehrwertsteuergesetzgebung im Bereich IT	1,1	1,1	1,1	1,1
Teilprojekt 10 - Pauschalvorgabe «Aufträge an Dritte» – Konto 318800	0,6	0,6	0,6	0,6
Vertrag Steueramt (IT-Anwendung) gemäss RRB 2019/510	1,6	1,8	1,9	1,9
Neue Massnahmen ab Budget 2020				
Submission Printing (gemäss Ausschreibung)	1,0	1,0	1,0	1,0
Reduktion Bezugsprovision Quellensteuer	1,0	1,0	1,0	1,0
Weiterentwicklung Materialzentrale (Büromaterial, Druck, Post), Vorgabe Projektauftrag, gestaffelte Umsetzung	-	1,0	1,0	1,0
Optimierung Beschaffungsmanagement generell (u.a. Schaffung Strategischer Einkauf Fahrzeuge / Büromobiliar / IT, Beratungsleistungen generell, Projektauftrag Stromeinkauf) – Grobe Schätzung, pauschal erfasst	0,5	1,0	1,5	1,5
MWST/Immobilien Kanton generell (Arbeiten laufen)	-	n.q.	n.q.	n.q.
Gesamtentlastung	5,8	7,5	8,1	8,1
Vorgabe Kantonrat Gesamtentlastung Sachaufwand	5,0	5,0	5,0	5,0
Übererfüllung (+) bzw. Untererfüllung (-) der Vorgabe	+0,8	+2,5	+3,1	+3,1

Wird die Untererfüllung der Vorgabe Staatsbeiträge der Übererfüllung der Vorgabe Sachaufwand gegenübergestellt bzw. saldiert, so zeigt sich folgendes Bild:

Gegenüberstellung Vorgaben Kantonsrat zu Staatsbeiträgen und Sachaufwand <i>in Mio. Franken</i>	B 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
Übererfüllung (+) bzw. Untererfüllung (-) der Vorgabe Staatsbeiträge	+1,8	-5,6	-2,6	-1,1
Übererfüllung (+) bzw. Untererfüllung (-) der Vorgabe Sachaufwand	+0,8	+2,5	+3,1	+3,1
Saldierung der Übererfüllung (+) bzw. Untererfüllung (-) der Vorgaben insgesamt	+2,6	-3,1	+0,5	+2,0

Vor dem Hintergrund weiterer Entlastungen im Kontext der Massnahme MWST/Immobilien Kanton, den mutmasslichen Anpassungen im Bereich IPV mit einem Entlastungspotential in Grössenordnung von jährlich 3 Mio. Franken ab 2022 (Einführung Referenzprämien [IPV für EL-Beziehende und IPV für Beziehende von Sozialhilfe], Anpassung EG KVG) und der Übererfüllung der Vorgaben insgesamt in den Jahren 2020 und 2022/2023 können die kantonsrätlichen Vorgaben als erfüllt betrachtet werden.

3.2 Ergebnis

3.2.1 Überblick

Der Ertragsüberschuss des Budgets 2020 beträgt 26,5 Mio. Franken. Bereinigt um den ausserordentlichen Aufwertungsgewinn von 1,1 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (ZLM) resultiert ein Ertragsüberschuss von 25,4 Mio. Franken, was dem operativen Ergebnis entspricht. Gegenüber dem Budget 2019 resultiert damit im Budget 2020 ein um 0,6 Mio. Franken schlechteres operatives Ergebnis.

Obwohl die operativen Ergebnisse der beiden Budgets 2019 und 2020 mit rund 26 Mio. Franken somit praktisch gleich hoch ausfallen, sind in den einzelnen Bereichen dennoch wesentliche Abweichungen auszumachen. Diese sind nachfolgend aufgeführt (ohne Berücksichtigung interner Verrechnungen).

	Veränderung B 2020 - B 2019 in Mio. Fr.
Ertragsüberschuss Budget 2019	11,6
<i>Belastungen (Mehraufwand/Minderertrag):</i>	<i>-140,8</i>
Mehraufwand Ergänzungsleistungen.....	-18,9
Nettomehraufwand Amt für Soziales	-6,1
Mehraufwand Mittelschulen (netto)	-2,1
Mehraufwand Universitäre Hochschulen (netto).....	-6,2
Mehraufwand Fachhochschulen (netto).....	-4,8
Mehraufwand ordentliche Abschreibungen (ohne Strassen).....	-2,4
Mehraufwand Wertberichtigung Übergangsfinanzierung SRFT (Darlehenstranche 2020)..	-3,1
Minderertrag Nationaler Finanzausgleich (NFA)	-28,3
Mehraufwand Pauschale für Wachstum Personalaufwand (1,6 Prozent / Ausbau KAPO) .	-12,4
Mehraufwand Nachzahlung Pensionskasse für Magistratspersonen (Wahljahr 2020).....	-2,7
Mehraufwand Kinder- und Ausbildungszulagen	-1,5
Mehraufwand Amt für Raumentwicklung (netto).....	-3,4
Mehraufwand Bauten und Renovationen (B+R)	-2,1
Mehraufwand Amt für Wasser und Energie (netto)	-4,5
Mehraufwand Asylwesen (netto).....	-4,7
Mehraufwand/Minderertrag Amt für Justizvollzug (netto)	-3,0
Nettominderertrag Strassenverkehr	-6,1

Mehraufwand individuelle Prämienverbilligung.....	-18,0
Nettoeffekt weitere Belastungen	-10,5
<i>Entlastungen (Minderaufwand/Mehrertrag):</i>	155,7
Mehrertrag Kantonale Steuern.....	55,5
Mehrertrag Bundessteuern.....	49,9
Minderaufwand Passivzinsen.....	7,8
Nettominderaufwand Kapitalisierung SGKB	14,4
Mehrertrag Gewinnausschüttung SNB	8,1
Mehrertrag Verrechnungssteuer	4,6
Mehrertrag Gewinne aus Verkäufen von Liegenschaften	6,0
Minderaufwand innerkantonale Hospitalisation	9,4
Ertragsüberschuss Budget 2020	26,5

Wie schon in den Budgetjahren 2017 bis 2019 ist kein Bezug aus dem freien Eigenkapital geplant. Auf einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital wird wie in den beiden Budgetjahren 2018 und 2019 ebenfalls verzichtet.

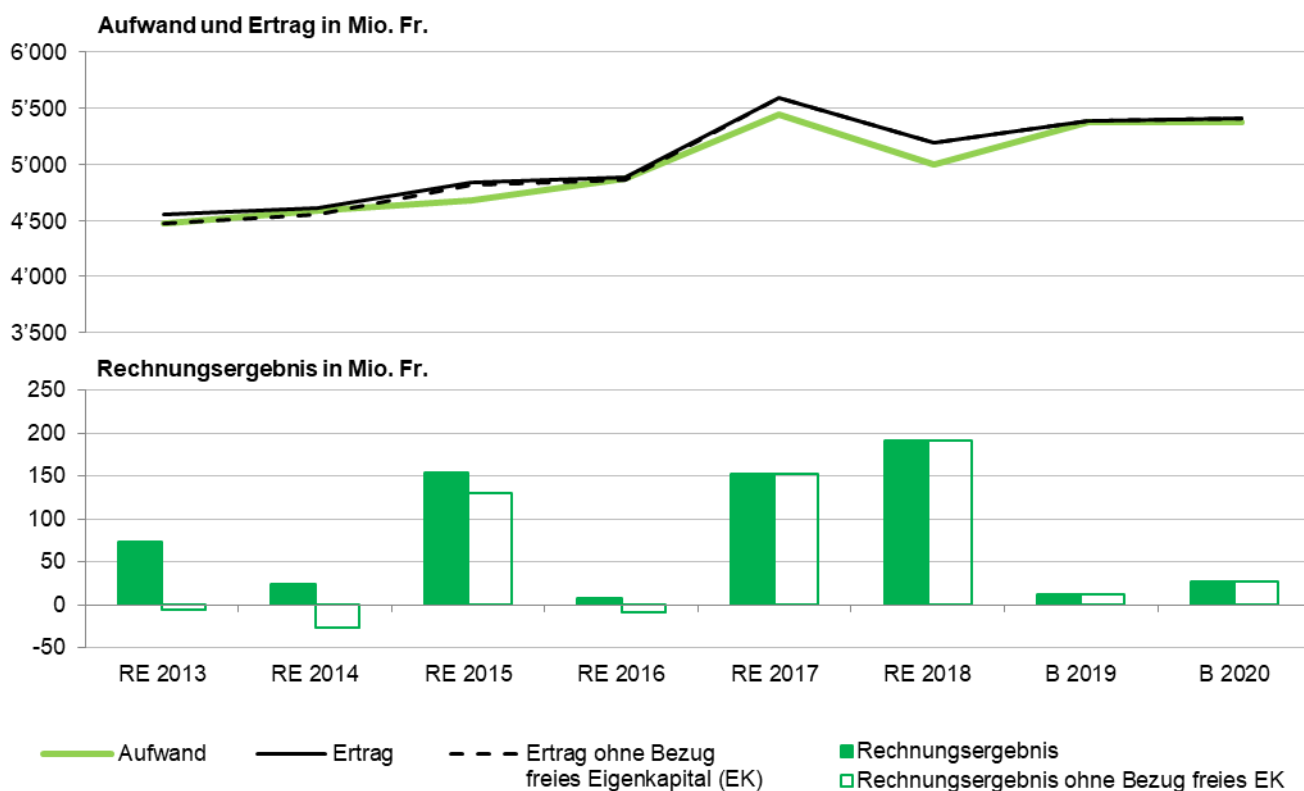


Abbildung 2: Aufwand, Ertrag und Ergebnis der Erfolgsrechnung RE 2013-B 2020

3.2.2 Vergleich zum Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022

Der im Februar 2019 vom Kantonsrat verabschiedete AFP 2020–2022 war die zentrale Grundlage für die Erarbeitung des Budgets 2020. Im Vergleich zum Planjahr 2020 des AFP 2020–2022 weist das Budget 2020 ein um 49,7 Mio. Franken besseres Ergebnis und damit neu einen Ertragsüberschuss aus.

in Mio. Fr.	AFP 2020-2022 2020	Budget 2020	Veränderung B 2020 – AFP 2020	
Aufwand	5'252,7	5'380,7	+128,0	+2,4%
Ertrag.....	5'229,5	5'407,2	+177,7	+3,4%
<i>Rechnungsergebnis</i>	-23,2	26,5		
Bezug freies Eigenkapital	0,0	0,0		
<i>Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital.</i>	-23,2	26,5		
Bezug besonderes Eigenkapital	0,0	0,0		
Operatives Rechnungsergebnis	-23,2	26,5		
Ertrag vor Bezug Eigenkapital	5'229,5	5'407,2	+177,7	+3,4%

Nachfolgende Tabelle zeigt die massgeblichen Korrekturen im Budget 2020 im Vergleich zum AFP 2020–2022 im Detail (ohne Berücksichtigung interner Verrechnungen):

	in Mio. Fr. - Belastung / + Entlastung
Aufwandüberschuss 2020 gemäss AFP 2020–2022	-23,2
Abweichungen gegenüber AFP 2020–2020 (Planwert 2020)	
<i>Belastungen</i>	<i>-54,4</i>
▪ Mehraufwand Ergänzungsleistungen	-16,7
▪ Nettominderertrag Vermögenserträge.....	-7,7
▪ Mehraufwand Bauten und Renovationen (B+R)	-2,0
▪ Nettomehraufwand Amt für Wasser und Energie.....	-3,2
▪ Mehraufwand Asylwesen (netto)	-2,9
▪ Mehraufwand/Minderertrag Amt für Justizvollzug	-3,0
▪ Nettominderertrag Strassenverkehr	-6,0
▪ Mehraufwand individuelle Prämienverbilligung	-5,0
▪ Nettoeffekt andere Abweichungen	-7,9
<i>Entlastungen</i>	<i>104,1</i>
▪ Nettoentlastung Amt für Soziales	2,2
▪ Minderaufwand IT-Bildungsoffensive	6,2
▪ Mehrertrag Kantonale Steuern	33,9
▪ Mehrertrag Bundessteuern.....	11,9
▪ Minderaufwand Passivzinsen	2,4
▪ Mehrertrag Gewinnausschüttung SNB.....	9,9
▪ Mehrertrag Verrechnungssteuer.....	2,7
▪ Mehrertrag Nationaler Finanzausgleich	9,0
▪ Mehrertrag Gewinne aus Verkäufen von Liegenschaften.....	6,0
▪ Minderaufwand innerkantonale Hospitalisation.....	16,7
▪ Minderaufwand ausserkantonale Hospitalisation.....	3,2
	49,7
Ertragsüberschuss Budget 2020	26,5

Das Ergebnis des Budgets 2020 fällt um 49,7 Mio. Franken besser aus als im AFP 2020–2022 geplant. Wesentliche Gründe dafür sind Mehrerträge bei den kantonalen Steuern und den Bundessteuern, Mehrerträge aus der Gewinnausschüttung der SNB und höhere Einnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich sowie Minderaufwendungen bei der inner- und ausserkantonalen Hospitalisation. Dem gegenüber stehen unter anderem die Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen und bei der individuellen Prämienverbilligung sowie Nettomindererträge bei den Vermögenserträgen (höhere Negativzinsen, tiefere Zinserträge aus Darlehen, tieferer Aufwertungsgewinn aus Immobilienübertragung an ZLM) und im Strassenverkehr. Weitere wesentliche Abweichungen sind der obenstehenden Tabelle zu entnehmen.

3.3 Entwicklung des Aufwands

3.3.1 Aufwandwachstum

Bezüglich des Aufwandwachstums der Erfolgsrechnung zeigt sich folgendes Bild:

in Mio. Fr.	B 2019	B 2020	Veränderung B 2020 - B 2019 absolut und in %	
			absolut	in %
Gesamtaufwand	5'374,5	5'380,7	+6,2	+0,1%
abzgl. Ertragsanteile Dritter	-444,0	-470,8		
abzgl. Durchlaufende Beiträge	-242,9	-239,8		
abzgl. Fondierungen	-15,6	-13,9		
abzgl. Interne Verrechnungen	-601,8	-570,4		
abzgl. Globalkredite (Erträge)	-4,7	-5,0		
abzgl. Staatsbeiträge Pflegefinanzierung ¹⁰	-78,6	-87,2		
abzgl. a.o. Abschreibung i.Z.m. Kapitalisierung SGKB	-98,5	-		
Bereinigter Aufwand	3'888,4	3'993,6	+105,2	+2,7%

Der bereinigte Aufwand wächst gegenüber dem Budget 2019 um 2,7 Prozent.

Das SECO erwartet gemäss jüngster Konjunkturprognose vom September 2019 für das laufende Jahr ein BIP-Wachstum von 0,8 Prozent. Für 2020 wird von einem Wachstum von 1,7 Prozent ausgegangen (vgl. Ziffer 3.1.1). Damit liegt das bereinigte Aufwandwachstum über der Konjunkturprognose des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) für das Jahr 2020. Das Budget 2020 geht somit von einem Anstieg der Staatsquote aus.

Der Hauptgrund für diese Zunahme des bereinigten Aufwands liegt wie in den Vorjahren hauptsächlich in der Zunahme der Staatsbeiträge (vgl. Kapitel 3.3.5). Dieser Zuwachs macht allein ein Volumen von rund 70,8 Mio. Franken (bzw. 62,2 Mio. Franken ohne Pflegefinanzierung) oder knapp zwei Drittel der Aufwandsentwicklung aus. Weiter ist auch der Aufwandanstieg beim Personalaufwand (vgl. Kapitel 3.3.2), beim Sachaufwand (vgl. Kapitel 3.3.3) und bei den Abschreibungen (vgl. Kapitel 5.3.4) für das bereinigte Aufwandwachstum verantwortlich. Zu beachten ist indessen, dass es sich dabei teilweise um Sonderfaktoren bzw. für den Kantonshaushalt saldoneutrale Effekte handelt (allgemeine Lohnmassnahmen, Wertberichtigung Darlehenstranche 2020 aus Übergangsförderung SRFT, Abschreibungen Strassen, Strassenunterhalt). Die Wachstumsdynamik der Staatsbeiträge bleibt somit die prioritäre finanzpolitische Herausforderung. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wo die grössten Zunahmen gegenüber dem Budget 2019 zu verzeichnen sind.

¹⁰ Die Staatsbeiträge der Pflegefinanzierung sind vollständig durch die Gemeinden finanziert, weshalb diese zur Ermittlung des bereinigten Aufwands analog den durchlaufenden Beiträgen vom Gesamtaufwand in Abzug gebracht werden.

Aufwand in Mio. Fr.	B 2019	B 2020	Veränderung B 2020 – B 2019
Personalaufwand (30) vgl. Kapitel 3.3.2	740,4	759,0	+18,6
Sachaufwand (31)	476,6	489,3	+12,7
Amt für Natur, Jagd und Fischerei.....	2,7	4,0	+1,3
Kant. Lehrmittelverlag (Einkauf / Produktion Lehrmittel).....	11,1	12,2	+1,1
Berufsfachschulen	34,7	36,3	+1,6
Projektierungskosten	10,7	7,7	-3,0
Informatik Investitions- und Betriebskosten.....	68,4	70,1	+1,7
Neue Geodateninfrastruktur St.Gallen (GDI)	0,9	2,4	+1,5
Bauten und Renovationen (vgl. Kapitel 4.3).....	29,9	32,0	+2,1
Baulicher Unterhalt Strassen.....	36,5	42,3	+5,8
Übriger Sachaufwand	281,7	282,3	+0,6
Abschreibungen (33)¹¹	159,0	172,4	+13,4
Abschreibungen Strassen	67,2	75,0	+7,8
Abschreibungen Hochbauten	38,9	44,8	+5,9
Abschreibungen technische Einrichtungen	8,4	7,1	-1,3
Abschreibungen Investitionsbeiträge	11,6	9,5	-2,1
Wertberichtigung Darlehen Übergangsfinanzierung SRFT ..	-	3,1	+3,1
Übrige Abschreibungen	32,9	32,9	0,0
Staatsbeiträge (36)	2'241,0	2'311,7	+70,8
Öffentlicher Verkehr	143,7	138,4	-5,3
Ergänzungsleistungen	324,2	348,2	+24,0
Pflegefinanzierung ¹²	78,6	87,2	+8,6
Amt für Soziales	182,1	189,0	+6,9
Sonderschulen	129,2	131,1	+1,9
Universitäre Hochschulen.....	177,2	184,5	+7,3
Fachhochschulen	123,0	127,8	+4,8
Amt für Wasser und Energie	43,0	53,8	+10,8
Individuelle Prämienverbilligung ¹³	243,9	263,4	+19,5
Innerkantonale Hospitalisationen	448,9	439,5	-9,4
Übrige Staatsbeiträge.....	347,2	348,8	+1,6
Saldo aus übrigen Positionen	350,0	348,4	-1,7
Total	3'967,0	4'080,8	+113,8

¹¹ Abschreibungen Budget 2019 analog Herleitung bereinigter Aufwand korrigiert um Abschreibung im Zusammenhang mit Kapitalisierung SGKB in der Höhe von 98,5 Mio. Franken.

¹² Die Staatsbeiträge der Pflegefinanzierung sind vollständig über die Gemeinden finanziert.

¹³ Der Zunahme der Staatsbeiträge von 19,4 Mio. Franken stehen rund 1,6 Mio. Franken höhere Bundesbeiträge gegenüber. Die Netozunahme beträgt für das Budget 2020 demnach rund 17,9 Mio. Franken.

3.3.2 Personalaufwand

Entwicklung gesamter Personalaufwand

Der Personalaufwand (Kontengruppe 30) des Gesamtkantons weist folgende Entwicklung auf:

in Mio. Fr.	B 2019	B 2020	Veränderung B 2020 – B 2019 absolut und in %	
			absolut	in %
Personalaufwand gesamt	740,4	759,0	+18,6	+2,5%
Räte.....	3,9	4,2	+0,3	+6,9%
Staatskanzlei.....	6,8	7,2	+0,4	+5,2%
Volkswirtschaftsdepartement.....	60,5	61,8	+1,3	+2,1%
Departement des Innern.....	27,0	27,5	+0,5	+1,9%
Bildungsdepartement.....	265,2	266,6	+1,4	+0,5%
Finanzdepartement (ohne RA 5600).....	35,7	36,9	+1,2	+3,2%
Allg. Personalaufwand (RA 5600).....	24,7	28,4	+3,7	+15,2%
Baudepartement.....	68,0	70,6	+2,6	+3,9%
Sicherheits- und Justizdepartement.....	196,7	201,9	+5,2	+2,7%
Gesundheitsdepartement.....	17,6	18,2	+0,6	+3,5%
Gerichte.....	34,3	35,7	+1,4	+4,1%

Obige Darstellung zeigt den Bruttopersonalaufwand 2020 im Vergleich zum Wert des Vorjahres. Der Gesamtpersonalaufwand nimmt demnach um 18,6 Mio. Franken bzw. 2,5 Prozent zu. Nachdem im Budget 2019 eine technische Anpassung vorgenommen wurde, ist neu die gesamte vom Kantonsrat für das jeweilige Budgetjahr vorgegebene Pauschale für das Wachstum des Personalaufwands zentral im Rechnungsabschnitt 5600 (Allgemeiner Personalaufwand) erfasst. Zudem wurde ab dem Budget 2019 auch die zentralisierte Budgetierung der Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen sowie der Treueprämien im Rechnungsabschnitt 5600 umgesetzt. Der Personalaufwand der Budgetjahre 2019 und 2020 auf Stufe Departement, Staatskanzlei und Gerichte ist somit vergleichbar. Die Veränderung des jeweiligen Personalaufwands zwischen dem Budget 2019 und dem Budget 2020 beinhaltet die Verteilung der im Budget 2019 zentral enthaltenen Pauschale für individuelle Lohnmassnahmen und den strukturellen Personalbedarf sowie die Verteilung der im Budget 2019 ebenfalls zentral erfassten Mehrkosten der Arbeitgeber-Beiträge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) ab 1. Januar 2019. Zudem sind im Budget 2020 dezentral bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten bereits die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des AHV-Beitrages ab 1. Januar 2020 erfasst (+0,9 Mio. Franken). Weiter sind Veränderungen der drittfinanzierten Stellen sowie Veränderungen aus bedarfsgerechter und dezentraler Budgetierung der Stellen ausserhalb des Sockelpersonalaufwands im Personalaufwand des Budgets 2020 enthalten.

Der Anstieg des Personalaufwands im Rechnungsabschnitts 5600 (Allgemeiner Personalaufwand) im Budget 2020 um knapp 3,8 Mio. Franken setzt sich grösstenteils zusammen aus dem Wegfall der im Budget 2019 zentral erfassten Mehrkosten der Arbeitgeber-Beiträge sgpk (-6,8 Mio. Franken) bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für allgemeine Lohnmassnahmen (+5,9 Mio. Franken), den gegenüber Budget 2019 um 0,6 Mio. Franken höheren Kosten für den Korpsausbau der Kantonspolizei im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit» (+0,6 Mio. Franken), der mutmasslichen Pensionskassen-Nachzahlung für Magistratspersonen im Jahr 2020 (+2,7 Mio. Franken) sowie den höheren Kinder- und Ausbildungszulagen ab 1. Januar 2020 (+1,5 Mio. Franken).

Neue Personalaufwandsteuerung

Die neue Personalaufwandsteuerung kam erstmals im Budget 2018 zur Anwendung. Zentrales Element der neuen Personalaufwandsteuerung ist die Unterscheidung zwischen dem Sockelpersonalaufwand und dem Personalaufwand ausserhalb des Sockels. Als Kriterium der Triage wurde der Umfang des direkten Handlungs-

spielraums der Regierung in der Festsetzung des entsprechenden Personalbedarfs bestimmt. Der erste Bereich der Triage umfasst diejenigen Bereiche, welche von der Regierung aufgrund von exogenen Faktoren (Schülerdemographie, Arbeitsmarkt, Migrationsbewegungen) oder aus Gründen der Gewaltenteilung im Budgetprozess nur bedingt aktiv gesteuert werden können. Bis zum Budget 2019 waren dies die Bereiche Arbeitsbedingungen (2452), Arbeitslosenversicherung (2455), Arbeitslosenkasse (2456), Berufsfachschulen (4156), Mittelschulen (4205), Allgemeiner Personalaufwand ausserhalb des Sockels (5600), Asylwesen (7151) sowie Gerichte (9001-9052). Aufgrund der Budgetberatung 2019 in der Finanzkommission und der Rückmeldungen aus dem bilateralen Austausch mit den Departementen und der Staatskanzlei wurden mangels institutionellem Handlungsspielraum der Regierung in der Festsetzung des entsprechenden Personalbedarfs im AFP 2020–2022 weitere «Besondere institutionelle Positionen» neu ebenfalls ausserhalb des Sockels geführt. Es sind dies die Bereiche Kantonsrat (0100), Regierung (0102), Fachstelle für Datenschutz (1001) und Finanzkontrolle (5055).

Werden die vorerwähnten Rechnungsabschnitte vom gesamten Personalaufwand des Kantons abgezogen, so verbleibt der sogenannte Sockelpersonalaufwand. Den Sockelpersonalaufwand kann die Regierung zu einem wesentlichen Teil selbst aktiv steuern, obwohl die Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis aufgrund von gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Bund und Kanton zur Aufgabenerfüllung zu beachten sind. Der Fokus der neuen Personalaufwandsteuerung richtet sich grundsätzlich auf die Entwicklung des Sockelpersonalaufwands.

Der Kantonsrat steuert das Wachstum des Sockelpersonalaufwands über eine Pauschale. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets 2019 im November 2018 hat der Kantonsrat verschiedene Vorgaben für die Ermittlung der anzuwendenden Pauschale beschlossen. Zum einen sei im AFP 2020–2022 gemäss Beschlussziffer 14 des Budgets 2019 (33.18.03) für individuelle Lohnmassnahmen und für den strukturellen Personalbedarf mit einer Pauschale von gesamthaft 0,8 Prozent der massgebenden Lohnsumme zu rechnen. Zusätzlich soll die Pauschale im jeweiligen Planjahr um die für den Korpsausbau der Kantonspolizei im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit» nötigen Mittel erhöht werden. Zum andern wurde die Regierung gemäss Ziffer 15 zum Budgetbeschluss 2019 (33.18.03) eingeladen, für die AFP-Planjahre 2020–2022 allgemeine Lohnmassnahmen zu prüfen. Aus der sich daraus ergebenden Gesamtpauschale sind folgende Elemente zu finanzieren:

- individuelle Lohnmassnahmen
- allgemeine Lohnmassnahmen
- struktureller Personalbedarf

Die Überlegungen zu den einzelnen Elementen sind nachstehend im Detail dargelegt.

Individuelle Lohnmassnahmen

Mit dem Budget 2019 kamen erstmals das Neue Lohnsystem (NeLo) und die neue Personalaufwandsteuerung vollständig zur Anwendung. Die bisherigen Instrumente «Stufenanstieg» und «Beförderungen» wurden ersetzt durch individuelle Lohnmassnahmen, die sich stärker an Leistungen orientieren.

Gemäss kantonsrätlicher Vorgabe aus dem AFP 2020–2022 wird für das Budget 2020 mit einer Pauschale von insgesamt 0,8 Prozent für individuelle Lohnmassnahmen und strukturellen Personalbedarf gerechnet. Die Regierung sieht im Budget 2020 eine Aufteilung von 0,4 Prozent für individuelle Lohnmassnahmen und 0,4 Prozent für die Finanzierung des strukturellen Personalbedarfs vor. Dies entspricht der Aufteilung der Pauschale im Budget 2019. Mit der neuen Personalaufwandsteuerung stehen den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten nebst den individuellen Lohnmassnahmen von 0,4 Prozent bei aktiver Personalkreditbewirtschaftung die nachhaltigen Mutationseffekte zur Verfügung. Diese können für individuelle Lohnmassnahmen wie auch für andere Massnahmen (z.B. Pensenanpassungen) eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mutationseffekte wurde die mit dem Budget 2019 beantragte Höhe der Quote von 0,4 Prozent als sachgerecht beurteilt. Die Regierung führte damals aus, dass die Dotierung der für individuelle Lohnmassnahmen zur Verfügung stehenden Pauschale in dieser Höhe eine wesentliche Bedingung für eine erfolgreiche Einführung bzw. einen nachhaltigen Betrieb des Neuen Lohnsystems darstellt. An dieser Einschätzung hat sich für das Budget 2020 nichts geändert.

Zur Finanzierung des Korpsausbaus der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Bericht «Polizeiliche Sicherheit» ist im Budget 2020 gemäss dem vom Kantonsrat im Februar 2019 genehmigten AFP 2020–2022 eine zusätzliche Pauschale von 0,45 Prozent bzw. 1,8 Mio. Franken vorgesehen. Die Pauschale von 0,45 Prozent ist «zweckbestimmt» für die Finanzierung des Korpsausbaus der Kantonspolizei und steht nicht zur Disposition für anderweitigen Personalaufwand.

Allgemeine Lohnmassnahmen

Im Budget 2019 waren für allgemeine Lohnmassnahmen bzw. für eine generelle Besoldungsanpassung keine Mittel vorgesehen. Gemäss Ziffer 15 des Kantonsratsbeschlusses zum Budget 2019 (33.18.03) wurde die Regierung wie einleitend erwähnt eingeladen, für die AFP-Planjahre 2020–2022 allgemeine Lohnmassnahmen zu prüfen, Bericht zu erstatten und bei Bedarf Antrag zu stellen. Da zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 2019 (Herbst 2018) für die Folgejahre von einer anziehenden Teuerung¹⁴ sowie einer soliden Entwicklung der Gesamtwirtschaft ausgegangen werden konnte und sich diese Effekte auch auf die Lohnentwicklung in Vergleichsbranchen generell auswirken werden, sah die Regierung mit dem AFP 2020–2022 für das Planjahr 2020 eine zusätzliche Pauschale von 0,8 Prozent für allgemeine Lohnmassnahmen vor. Aufgrund aktualisierter gesamtwirtschaftlicher Prognosewerte kann die letztjährige Einschätzung bezüglich Teuerung und Entwicklung der Gesamtwirtschaft grundsätzlich bestätigt werden:

- Konjunkturprognose seco vom 17. September 2019:
 - Teuerung: +0,5 Prozent für 2019 bzw. +0,4 Prozent für 2020
 - BIP-Wachstum: +0,8 Prozent für 2019 bzw. +1,7 Prozent für 2020

Aus Sicht der Regierung ist eine allgemeine Reallohnanpassung per 2020 von 0,8 Prozent gerechtfertigt, sind doch die Besoldungen seit der letztmaligen Reallohnanpassung um 0,7 Prozent im Rahmen des Budgets 2011 unverändert geblieben. Die Entwicklung des Personalaufwands der vergangenen Jahre war aufgrund von ausgebliebenen allgemeinen Besoldungsanpassungen nebst Stufenanstieg und Beförderungen bzw. nebst den individuellen Lohnmassnahmen schwergewichtig auf Veränderungen im Stellenetat zurückzuführen. Seit der letztmaligen Reallohnanpassung im Jahr 2011 hat sich der Reallohnindex in der Schweiz (über alle Branchen betrachtet) gemäss Bundesamt für Statistik von 108,0 (2011) auf 113,8 Punkte (2018) entwickelt, was einer durchschnittlichen jährlichen Erhöhung um 0,8 Prozent entspricht. Diese Entwicklung zeigt, dass eine moderate reale Besoldungsanpassung per 2020 auch unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Arbeitsgeber gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Budget 2020 eine Pauschale von 0,8 Prozent für generelle Besoldungsanpassungen beantragt. Die finanziellen Auswirkungen einer generellen Besoldungsanpassung von 0,8 Prozent für die Zentralverwaltung (inkl. selbstständiger öffentlich-rechtlicher Institutionen, ohne Spitäler) belaufen sich im kantonalen Haushalt auf jährlich rund 10,0 Mio. Franken. Dabei ist zu unterscheiden zwischen direkten Mehrkosten im Personalaufwand des Sockel- und Nicht-Sockelbereichs (+5,9 Mio. Franken) sowie indirekten Mehrkosten bei den beitragsempfangenden Institutionen über die Staatsbeiträge (+4,1 Mio. Franken).

Der Vergleich der generellen Besoldungsentwicklung im Kanton St.Gallen mit der Entwicklung des Konsumentenpreisindex gemäss untenstehender Abbildung zeigt, dass die Lohnentwicklung – unter Berücksichtigung einer einmaligen Realloohnerhöhung von 0,8 Prozent per 2020 – trotz anziehender Teuerung nach wie vor über dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) liegt. Da die Jahresteuierungen in den letzten Jahren tief bis negativ waren, hat sich die Situation in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. Die generelle Besoldung bewegt sich nach wie vor innerhalb der in Art. 38 des Personalgesetzes definierten Bandbreite (plus/minus 6 Prozent des LIK).

¹⁴ KOF-Prognose vom Oktober 2018 für Teuerung: +0,8 Prozent für 2019 bzw. 0,7 Prozent für 2020
SECO-Prognose vom September 2018 für Teuerung: +0,8 Prozent für 2019

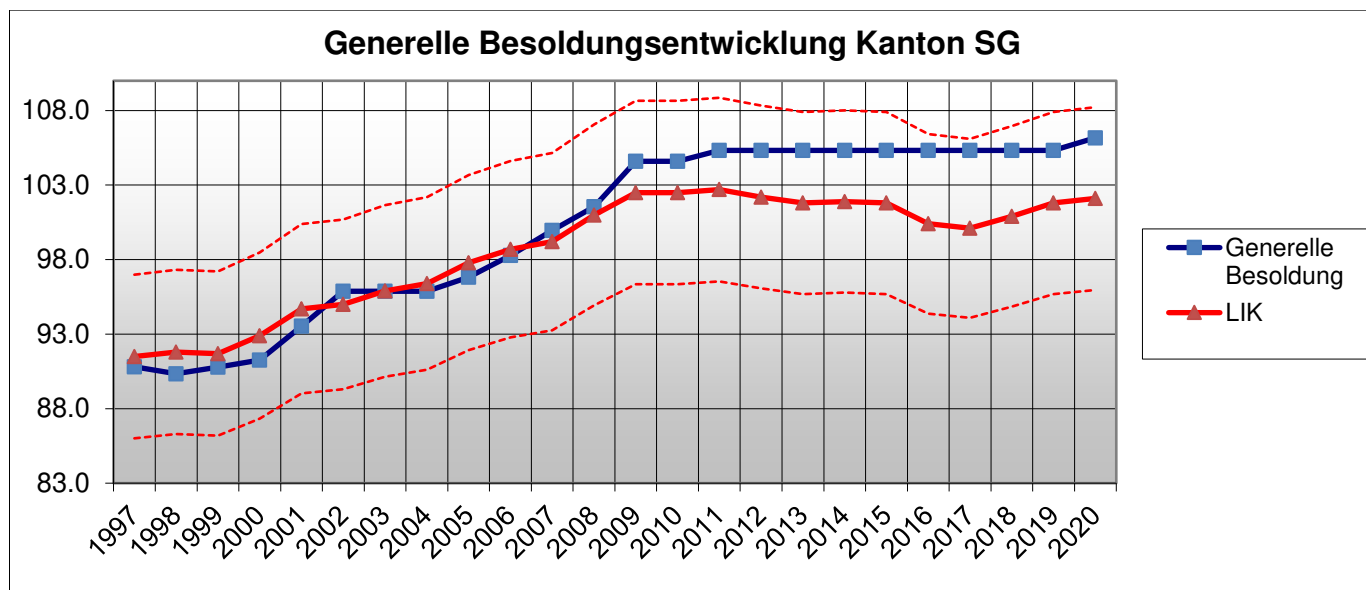


Abbildung 3: Vergleich generelle Besoldungsentwicklung Kanton St.Gallen mit LIK (inkl. Reallohnerhöhung 2020 von 0,8 Prozent)

Struktureller Personalbedarf

Die Staatskanzlei und alle Departemente (ohne Gerichte) haben im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2020 priorisierte neue Stellenbegehren innerhalb des Sockelpersonalaufwands im Umfang von gesamthaft rund 5,9 Mio. Franken bzw. 4'750 Stellenprozenten eingebracht. Darin enthalten ist auch der Stellenbedarf aus dem Korpsausbau der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Bericht «Polizeiliche Sicherheit» im Umfang von knapp 1,9 Mio. Franken bzw. 1'500 Stellenprozenten. Zur Finanzierung dieses Korpsausbaus ist gemäss dem vom Kantonsrat im Februar 2019 genehmigten AFP 2020–2022 eine Pauschale von 0,45 Prozent bzw. 1,8 Mio. Franken vorgesehen. Klammert man den Stellenbedarf aus dem vorerwähnten Korpsausbau der Kantonspolizei aus, verbleiben Stellenbegehren im Umfang von 3'250 Stellenprozenten bzw. rund 4,0 Mio. Franken. Gemäss der hälftigen Aufteilung der vom Kantonsrat aus dem AFP 2020–2022 vorgegebenen Pauschale von 0,8 Prozent für individuelle Lohnmassnahmen und strukturellen Personalbedarf steht für die Finanzierung des strukturellen Personalbedarfs 0,4 Prozent zur Verfügung. Ausgehend vom bereinigten Sockelpersonalaufwand aus dem Budget 2019 in der Höhe von 417,3 Mio. Franken steht damit ein Betrag von 1,7 Mio. Franken zur Verfügung. Mit diesem Betrag können in der Summe rund 40 Prozent der eingereichten Stellenbegehren finanziert werden.

In Anbetracht der begrenzten Mittel für neue Stellenschaffungen und unter Berücksichtigung des jeweiligen priorisierten Stellenbedarfs wurde durch die Regierung folgende Verteilung des Gesamtbetrages an die Staatskanzlei und die Departemente beschlossen:

in Franken	B 2020
Zur Verfügung stehender Betrag für strukturellen Personalbedarf	1'670'000
Staatskanzlei	24'100
Volkswirtschaftsdepartement	159'900
Departement des Innern	118'300
Bildungsdepartement	228'300
Finanzdepartement	355'300
Baudepartement	291'600
Sicherheits- und Justizdepartement	423'400
Gesundheitsdepartement	69'100

Die Regierung hat in Analogie zur Steuerung des Personalaufwands durch den Kantonsrat nicht einzelne Stellenbegehren bewilligt, bei der Mittelzuteilung indessen klare Prioritäten gesetzt, zum Beispiel zur Finanzierung der erforderlichen Personalmassnahmen aus bedeutenden strategischen Projekten. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere die Wichtigkeit einer aktiven Personalkreditbewirtschaftung unterstrichen. Mit der neuen Personalaufwandsteuerung wurde zu diesem Zweck das Instrument der Flexibilisierung der unterjährigen innerdepartementalen Kreditumlagerungen im Sockelpersonalaufwand geschaffen, durch welches die Personalressourcen optimaler bewirtschaftet werden können.

Berechnung zulässiger Sockelpersonalaufwand

Gestützt auf die kantonsrätliche Vorgabe zur Höhe der Pauschale sowie den Antrag der Regierung lässt sich der maximal zulässige Sockelpersonalaufwand für das Budget 2020 folgendermassen herleiten. Vom gesamten Personalaufwand im Budget 2019 des Kantons werden die vorerwähnten Rechnungsabschnitte ausserhalb des Sockelpersonalaufwands in Abzug gebracht. Es verbleibt ein massgebender Sockelpersonalaufwand 2019 in der Höhe von 417,3 Mio. Franken.

Personalaufwand in Mio. Franken	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
Personalaufwand Kanton St.Gallen total (Konto 30).....	712,8	740,4	759,0
- abzüglich Kantonsrat (0100)	-1,2	-1,2	-1,5
- abzüglich Regierung (0102)	-2,7	-2,7	-2,7
- abzüglich Fachstelle für Datenschutz (1001)	-0,3	-0,3	-0,3
- abzüglich Arbeitsbedingungen (2452)	-2,4	-2,4	-3,1
- abzüglich Arbeitslosenversicherung (2455).....	-23,4	-22,1	-22,1
- abzüglich Arbeitslosenkasse (2456)	-6,3	-6,4	-6,4
- abzüglich Berufsfachschulen (4156).....	-148,4	-151,1	-150,2
- abzüglich Mittelschulen (4205)	-83,9	-83,3	-84,8
- abzüglich Finanzkontrolle (5055)	-2,4	-2,4	-2,6
- abzüglich Allgemeiner Personalaufwand (5600/Anteil)	-	-8,3	-11,2
- abzüglich Asylwesen (7151)	-7,1	-8,5	-8,4
- abzüglich Gerichte (9001-9052).....	-33,3	-34,3	-35,7
<i>Abzüge total (=Personalaufwand ausserhalb Sockel)</i>	<i>-311,4</i>	<i>-323,0</i>	<i>-329,0</i>
Sockelpersonalaufwand	401,4	417,3	430,0

Dieser Wert wird um gewisse technische Effekte bereinigt und danach um die Höhe der festgelegten Pauschale sowie weiterer Niveaueffekte erhöht.

in Mio. Franken	Sockelpersonalaufwand	Gesamtpersonalaufwand
Personalaufwand Budget 2019	417,3	740,4
+ DrittfINANZIerte Stellen (seit 2019) im Sockel	+2,0	+2,0
Zwischentotal Personalaufwand 2019	419,3	742,4
+ 2,05 Prozent Pauschale ¹⁵	+8,5	+12,4
+ Mehrkosten aus Erhöhung Kinder- und Familienzulagen	+0,9	+1,5
+ Mehrkosten aus Erhöhung AHV-Beitragssatz	+0,5	+0,9
+ Mehrkosten Aus-/Weiterbildung Staatspersonal ¹⁶	+0,7	+0,7
+ Neue Stellen Programmleiter und Projektleiter IT-Bildungs-offensive (refinanziert über Sonderkredit)	+0,2	+0,2
Vorgabe für Budget 2020 gemäss Kantonsrat	430,1	758,1
Personalaufwand im Budget 2020 eingestellt	430,0	759,0
Abweichungen zur Vorgabe des Kantonsrates	-0,1	

Wie die Herleitung zeigt, wird die Vorgabe des Kantonsrates zum Sockelpersonalaufwand mit dem Budget 2020 eingehalten bzw. leicht unterschritten.

3.3.3 Sachaufwand

Der Sachaufwand weist folgende Entwicklung auf:

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 – B 2019 absolut und in %	
Sachaufwand	476,6	489,3	+12,7	+2,7%
davon Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge (311)	21,2	22,4	+1,2	+5,6%
davon Informatikaufwand (312)	68,4	70,1	+1,7	+2,5%
davon Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt ..	74,6	80,7	+6,1	+8,2%
<i>davon baulicher Unterhalt von Strassen</i>	36,6	42,3	+5,7	
<i>davon Bauten und Renovationen (B+R)</i>	29,9	32,0	+2,1	
davon Dienstleistungen Dritter für anderen Unterhalt ...	24,0	25,0	+1,0	+4,1%
davon Dienstleistungen und Honorare	166,8	169,1	+2,3	+1,4%
<i>davon Projektierungskosten</i>	10,7	7,7	-3,0	
<i>davon Aufträge an Dritte</i>	44,7	48,3	+3,6	
<i>davon Verfahrens- und Vollzugskosten</i>	56,9	58,2	+1,3	

Der Sachaufwand erhöht sich auf Stufe Kanton gegenüber dem Vorjahr um gesamthaft rund 12,7 Mio. Franken. Dieser Mehraufwand ist zur Hälfte auf höhere Aufwände für Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt zurückzuführen (+6,1 Mio. Franken). Von diesen entfallen rund 5,7 Mio. Franken auf den Strassenunterhalt (Kantons- und Nationalstrassen) und 2,1 Mio. Franken auf die Position Bauten und Renovationen (B+R) im Zusammenhang mit dem Abbau von aufgestautem Unterhalt. Weiter ist ein Anstieg der Aufwände für Dienstleistungen und Honorare zu verzeichnen (+2,3 Mio. Franken). Während die Projektierungskosten gegenüber dem Vorjahresbudget um 3,0 Mio. Franken abnehmen, steigen die Aufwände für Aufträge an Dritte um 3,6 Mio. Franken an. Dieser Aufwandanstieg ist zu einem grossen Teil begründet durch die neue Geodateninfrastruktur

¹⁵ Davon 0,8 Prozent für individuelle Lohnmassnahmen und strukturellen Personalbedarf, 0,45 Prozent für den Korpsausbau KAPO im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit» sowie 0,8 Prozent für allgemeine Lohnmassnahmen.

¹⁶ Mehrkosten von 275'000 Franken aufgrund höherer Nachfrage nach Weiterbildung für gesamtes Personal (zentrale Budgetierung im FD) sowie Mehrkosten von 425'000 Franken für Aus-/Weiterbildung im Bereich KAPO aufgrund des erfolgten und noch laufenden Korpsausbaus.

St.Gallen (+1,5 Mio. Franken) sowie den Anstieg der Drittaufträge über alle Bereiche von knapp 2 Mio. Franken, wobei davon rund 1,2 Mio. Franken auf das Amt für Natur, Jagd und Fischerei entfallen, welches aufgrund des Übergangs von der NFA-Programmvereinbarung 2016-19 auf 2020-24 der Abteilung Natur und Landschaft mit dem Bund jährlichen Schwankungen unterliegt. Der Anstieg der Verfahrens- und Vollzugskosten (+1,3 Mio. Franken) liegt hauptsächlich in den höheren Vollzugskosten von 0,9 Mio. Franken im Amt für Justizvollzug sowie leicht höheren Verfahrens- und Untersuchungskosten. Zudem sind Mehraufwendungen bei der Informatik in der Höhe von 1,7 Mio. Franken (vgl. dazu nachfolgendes Kapitel 3.3.4), bei den Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen im Umfang von 1,2 Mio. Franken (hauptsächlich National- und Kantonsstrassen sowie Kantonspolizei) sowie den Dienstleistungen Dritter für anderen Unterhalt (+1,0 Mio. Franken) zu erwarten.

3.3.4 Informatikaufwand

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 – B 2019 absolut und in %	
	Informatikaufwand (312)	68,5	70,2	+1,7
Informatik-Investitionskosten	9,8	11,2	+1,4	+14,3%
Informatik-Betriebskosten	58,7	59,0	+0,3	+0,5%

Der Informatikaufwand nimmt 2020 im Vergleich zum Budget 2019 um 1,7 Mio. Franken zu. Im Bereich der **Informatik-Investitionskosten** werden zwei Vorhaben (Fr. 451'000) beantragt, welche über den Strassenfonds refinanziert werden. Zudem sind bei den Kleinstvorhaben des VD auch Globalkredite (waldIT, Fr. 17'000) und refinanzierte Bereiche (RAV, Fr. 151'000) enthalten.

Für die Realisierung des ersten strategischen E-Government Service wird ein Sonderkredit (vgl. dazu Kapitel 11.2) beantragt. Für Die Nutzung der im Einzelnen durch die «eGovernment St.Gallen digital.» noch festzulegenden Fachanwendungen ist für Schulträger, Schulen, Lehrpersonen und das Amt für Volksschule obligatorisch. Sämtliche Aufwendungen gelten gemäss Art. 32 Abs. 3 E-GovG für Kanton und Gemeinden als gebundene Ausgaben.

Die höheren **Informatik-Betriebskosten** sind insbesondere durch den Auf- und Ausbau der Abteilung Cyber Crime, zusätzliche Kosten für Geoline+ (Ausbau Geometadaten Infrastruktur), den Aufbau der Abteilung Bedrohungs- und Risk-Management, der Integration des Lage- und Nachrichtenzentrums, Mehrkosten bei den Microsoft-Lizenzen sowie der neuen Lösung bzw. Ablösung von WABSTI (Ablösung des Ergebnisermittlungssystems für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen) begründet.

Nebst dem Informatikaufwand, der unter der Kontengruppe 312 verbucht wird, fallen in der Erfolgsrechnung des Kantons durch die Abschreibung von IT-Sonderkrediten weitere Aufwendungen des Aufgabenbereichs Informatik an. Die **Abschreibungen von IT-Sonderkrediten** belasten die Erfolgsrechnung im Budget 2020 folgendermassen (in Klammern Abschreibungsfristen):

- E-Government 2013-2017 (2014-2023), 5,0 Mio. Franken..... Fr. 500'000
- Arbeitsplatz 2015 (2015-2020), 40,5 Mio. Franken..... Fr. 2'495'200
- Ersatz Telefonie (2017-2021), 6,6 Mio. Franken..... Fr. 919'500
- GEVER (2019-2023), 8,0 Mio. Franken..... Fr. 1'598'000
- Erneuerung Informatikarbeitsplätze 2019-2021 (2019-2024), 9,5 Mio. Franken..... Fr. 1'583'300

In den vorstehenden Beträgen des Informatikaufwands sind die Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die in der Kantonsverwaltung mit Informatikaufgaben betraut sind, nicht erfasst. Auch nicht Teil des aufgeführten Informatikaufwands sind die Informatikaufwendungen jener Institutionen, die über Globalkredite und Staatsbeiträge finanziert sind (Universität inkl. Institute). Zudem ist die sogenannte Unterrichtsinformatik – d.h. die Informatik, die zu Unterrichtszwecken in den kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen verwendet wird – nicht Bestandteil des in der Kontengruppe 312 verbuchten Informatikaufwands.

3.3.5 Staatsbeiträge

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die grössten Staatsbeiträge. In jenen Bereichen, bei denen der Kanton vom Bund, anderen Kantonen oder den Gemeinden wesentliche Beiträge für die genannten Institutionen bzw. Bereiche erhält, ist in Klammern zusätzlich der Nettostaatsbeitrag aufgeführt.

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 – B 2019 absolut und in %	
Laufende Beiträge	2'112,4	2'178,2	+65,8	+3,1%
davon an Kantone und interkantonale Organisationen	287,5	292,0	+4,5	+1,6%
Ausserkantonale Hochschulen.....	43,6	44,1	+0,6	+1,3%
Konkordats-Fachhochschulen.....	48,1	52,1	+4,0	+8,3%
Ausserkantonale Fachhochschulen.....	37,4	37,8	+0,4	+1,1%
Ausserkantonale Spitäler.....	131,0	131,1	+0,1	+0,1%
davon an eigene Anstalten.....	953,6	983,8	+30,2	+3,2%
Hochschulen (Universität St.Gallen).....	134,9 (57,8)	142,4 (64,2)	+7,6	+5,6%
Fachhochschulen (PHSG).....	39,5	40,3	+0,8	+2,1%
Spitalverbunde und Psychiatrische Dienste.....	367,8	356,7	-11,1	-3,0%
Ergänzungsleistungen AHV und IV.....	319,4 (224,1)	344,5 (243,5)	+25,1	+7,9%
Pflegefinanzierung.....	78,6 (0,0)	87,2 (0,0)	+8,6	+10,9%
davon an gemischt-wirtschaftliche Unternehmen.....	110,4	109,5	-0,9	-0,9%
Transportunternehmen.....	94,8 (47,4)	93,5 (46,7)	-1,3	-1,4%
davon an private Institutionen.....	444,4	455,3	+11,0	+2,5%
Sonderschulen.....	122,3 (71,9)	124,6 (73,9)	+2,3	+1,9%
Behinderteneinrichtungen.....	156,2	160,7	+4,5	+2,9%
Innerkantonale Privatspitäler/Psychiatrien.....	69,1	70,6	+1,5	+2,2%
davon an private Haushalte.....	279,3	298,0	+18,7	+6,7%
individuelle Prämienverbilligung.....	244,0 (72,6)	263,4 (90,4)	+19,5	+8,0%
Investitionsbeiträge	128,6	133,6	+5,0	+3,9%
Total Staatsbeiträge	2'241,0	2'311,7	+70,8	+3,2%

Die Bruttostaatsbeiträge steigen im Vergleich zum Vorjahr um 70,8 Mio. Franken oder um 3,2 Prozent. Die Zunahme ist wesentlich getrieben durch Anstiege bei den Ergänzungsleistungen, den Prämienverbilligungen, der Pflegefinanzierung und den Hochschulen (Universität St.Gallen).

Die Staatsbeiträge für Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund 25 Mio. Franken zu. Seit dem Budget 2016 erfolgt die Budgetierung gestützt auf ein Prognosemodell. Die Kostensteigerungen sind auf die demografische Entwicklung im Allgemeinen, frühere Eintritte in den EL-Bezug (u.a. im Hinblick auf die EL-Reform) sowie die Schaffung von zusätzlich Heimplätzen zurückzuführen. Zudem trägt im Jahr 2020 als besonderer Effekt die vom Bund revidierte Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Pflegebereich zu Mehrkosten im Bereich EL zur AHV bei, was gleichzeitig zu Einsparungen in der Pflegefinanzierung führt. Netto beläuft sich die Zunahme der Staatsbeiträge für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV auf 19,4 Mio. Franken.

Bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) nehmen die Staatsbeiträge gegenüber dem Vorjahr brutto um 19,5 Mio. Franken zu. Die Nettomehrbelastung beträgt 17,8 Mio. Franken. Die Erhöhung des IPV-Volumens für das Jahr 2020 ist insbesondere auf den höheren Bundesbeitrag (gemäss provisorischen Hochrechnungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG) sowie auf die Erhöhung des Kantonsbeitrags um rund 12 Mio. Franken im Zusammenhang mit dem XV. Nachtrag zum Steuergesetz (22.18.12) zurückzuführen. Das IPV-Volumen wurde ausserdem etwas erhöht, damit die Eckwerte für die ordentliche Prämienverbilligung nicht weiter verschärft werden müssen. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags um 12 Mio. Franken wird vollumfänglich beansprucht für (I) die Erhöhung des Mindestsatzes für die Verbilligung der Prämien von Kindern von Familien mit unteren und mittleren Einkommen von 50 auf 80 Prozent (aufgrund einer KVG-Revision) sowie (II) die Erhöhung der mittleren Einkommensgrenzen für die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (als Folge des Bundesgerichtsentscheid in Sachen Prämienverbilligung im Kanton Luzern).

Die Staatsbeiträge für die Pflegefinanzierung nehmen brutto um 8,6 Mio. Franken zu. Für den Kantonshaushalt entsteht netto keine Mehrbelastung, da die Kosten der Pflegefinanzierung vollumfänglich durch die Gemeinden getragen werden.

Schliesslich nehmen die Staatsbeiträge an die Hochschulen (Universität St.Gallen) um brutto 7,6 Mio. Franken zu, was netto zu einer Mehrbelastung von 6,4 Mio. Franken führt (inkl. IT-Bildungsoffensive). Von dieser Mehrbelastung entfallen rund 4,7 Mio. Franken auf die Medical School (Aufnahme Studienbetrieb für den Master-Studiengang Medizin ab Herbstsemester 2020). Bezüglich des mehrjährigen Leistungsauftrags für die Jahre 2020–2022 wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 bzw. die entsprechende Beilage verwiesen.

3.3.6 Innerkantonaler Finanzausgleich

Gestützt auf den Wirksamkeitsbericht 2016 zum Finanzausgleich (40.16.05) wurden mit dem III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.16.01) die Instrumente des innerkantonalen Finanzausgleichs zielgerichteter und effizienter ausgestaltet. Weiter wurden mit Beschluss vom 29. November 2016 die Instrumente Individueller Sonderlastenausgleich (ISL, per 2017) und Partieller Steuerfussausgleich (PSA, per 2020, mit Übergangsfrist) vollständig aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde ab 2017 auch der Ausgleichsfaktor beim Ressourcenausgleich von 94,5 Prozent auf neu 96,0 Prozent angehoben. Der Übergangsausgleich läuft 2022 aus. Voraussichtlich werden ab 2020 keine provisorischen Auszahlungen in Anspruch genommen.

Aufgrund der mit dem III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz definierten Rahmenbedingungen wird je Teilinstrument des innerkantonalen Finanzausgleichs im Budget 2020 mit folgenden Aufwendungen gerechnet:

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019 absolut und in %	
Ressourcenausgleich (Ausgleichsfaktor: 96,0%)	117,5	119,7	+2,2	+1,9%
Sonderlastenausgleich Weite	39,3	39,0	-0,3	-0,8%
Sonderlastenausgleich Schule	33,7	32,7	-1,0	-3,0%
Sonderlastenausgleich Stadt	16,3	16,5	+0,2	+1,5%
Soziodemografischer Sonderlastenausgleich	20,7	22,2	+1,6	+7,5%
Partieller Steuerfussausgleich	0,5	-	-0,5	-100,0%
Übergangsausgleich	1,5	-	-1,5	-100,0%
Nachzahlungen	0,2	-	-0,2	-100,0%
Aufwand innerkantonaler Finanzausgleich	229,6	230,1	+0,5	+0,2%
Beitragsrückzahlungen	-0,8	-0,2	+0,6	-75,0%
Nettoaufwand innerkantonaler Finanzausgleich	228,8	229,9	+1,1	+0,5%

Gegenüber dem Vorjahresbudget resultiert im Budget 2020 eine Zunahme des Nettoaufwands im innerkantonalen Finanzausgleich von 1,1 Mio. Franken. Diese Zunahme ist schwergewichtig auf die Mehraufwendungen im Ressourcenausgleich zurückzuführen. Die Beiträge des Ressourcenausgleichs stützen sich auf die effekti-

ven Daten des Jahres 2018 (Stand Juni) ab und sind somit ein Abbild der realen Gegebenheiten in der Entwicklung der finanziellen Disparitäten zwischen den Gemeinden. Der nächste Wirksamkeitsbericht zum innerkantonalen Finanzausgleich ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

3.4 Entwicklung der Erträge

3.4.1 Überblick

Nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der wesentlichen Erträge des Kantons (ohne zweckgebundene Beiträge an eigene Rechnung). Der Nettoertrag aus den kantonalen Steuern liegt im Budget 2020 um 55,5 Mio. Franken oder 3,2 Prozent über dem Budget 2019. Diese Zunahme scheint hoch, findet ihre Basis jedoch in der mutmasslichen Rechnung 2019, in welcher sich bereits deutliche Mehrerträge gegenüber den budgetierten Werten 2019 abzeichnen. Die Ertragsanteile an den direkten Bundessteuern liegen im Jahr 2020 voraussichtlich um 49,9 Mio. Franken oder 34,8 Prozent über dem letztjährigen Budget. Neben den Zuwachsprognosen auf Basis der Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist dieser starke Anstieg hauptsächlich auf die im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer- und AHV-Finanzierung (STAF) beschlossenen Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent zurückzuführen, was alleine Mehreinnahmen von 36 Mio. Franken zur Folge hat.

Beim Bundesfinanzausgleich nehmen die Netto-Ausgleichszahlungen zugunsten des Kantons St.Gallen im Budget 2020 um 28,3 Mio. Franken bzw. 6,1 Prozent ab. Die für das Jahr 2020 budgetierten Vermögenserträge aus den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens liegen um 9,9 Mio. Franken (+9,8 Prozent) über den Vorjahreswerten. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die gemäss Schattenrechnung ermittelte höhere Gewinnausschüttung der SNB zurückzuführen (+8,1 Mio. Franken).

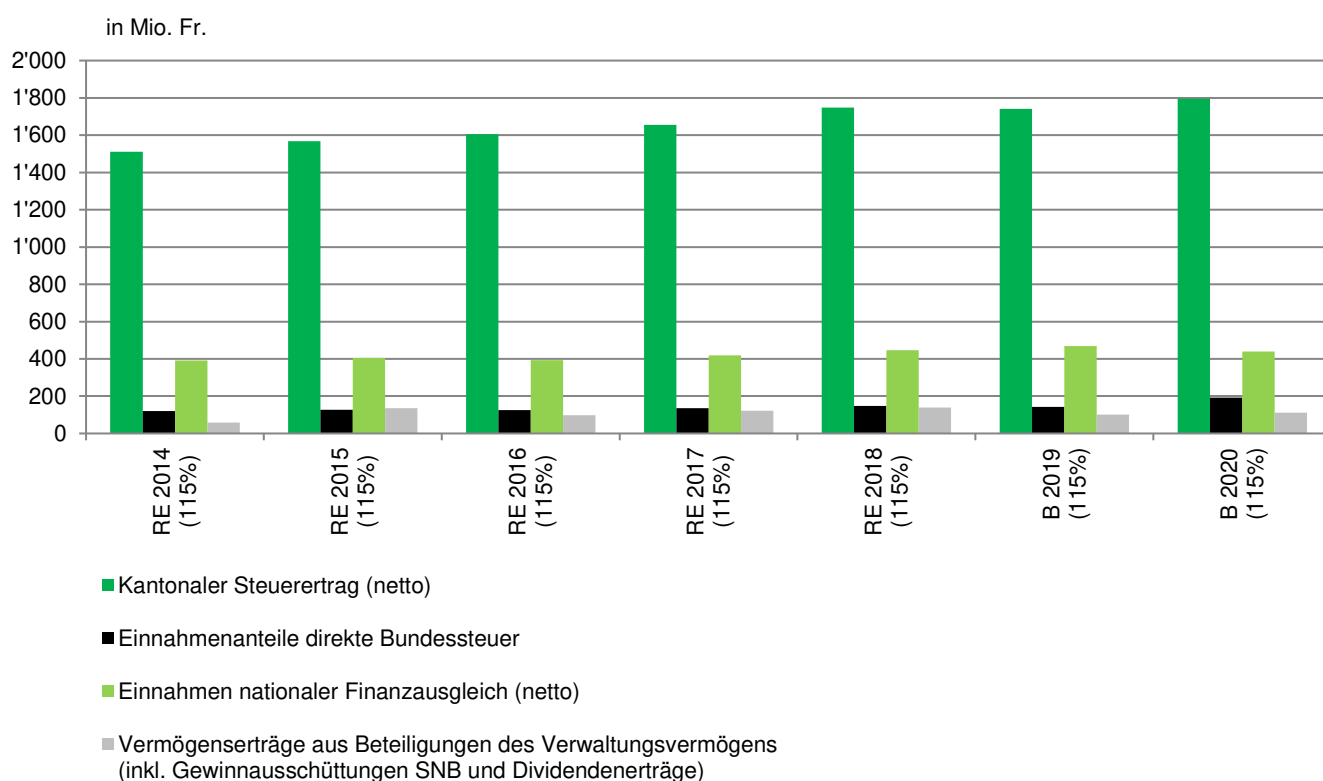


Abbildung 3: Entwicklung der kantonalen Erträge RE 2014-B 2020

3.4.2 Kantonaler Steuerertrag: Gesamtergebnis

Das Budget 2020 basiert auf einem Kantonssteuerfuss von 115 Prozent, der bei den steuerfussabhängigen Steuerarten zur Anwendung gelangt. Nachzahlungen und Rückstände werden zu den Steuerfüssen der entsprechenden Vorjahre erhoben.

Bei Anwendung des Kantonssteuerfusses von 115 Prozent ergeben sich die folgenden voraussichtlichen Steuererträge:

in Mio. Fr.	Rechnung 2018 115%	Budget 2019 115%	mutm. RE 2019 115%	Budget 2020 115%
Einkommens- und Vermögenssteuer				
Sollbetrag.....	1'255,488	1'263,100	1'275,100	1'288,900
Verzugs- und Ausgleichszinsen	3,087	3,500	3,500	3,500
Total Ertrag	1'258,575	1'266,600	1'278,600	1'292,400
Abgänge insgesamt.....	-9,863	-11,900	-11,900	-11,900
Ertragsüberschuss	1'248,712	1'254,700	1'266,700	1'280,500
Gewinn- und Kapitalsteuer				
Kantonssteuer	170,602	171,500	192,300	188,100
Steuerzuschläge	326,425	328,000	367,900	359,900
Sollbetrag	497,027	499,500	560,200	548,000
Verzugs- und Ausgleichszinsen.....	0,491	0,400	0,400	0,400
Total Ertrag.....	497,518	499,900	560,600	548,400
Gemeindeanteile	-192,097	-193,800	-217,400	-212,700
Ertragsanteile Dritter	-33,247	-33,500	-37,600	-36,800
Abgänge insgesamt	-3,611	-2,500	-2,500	-2,500
Ertragsüberschuss	268,563	270,100	303,100	296,400
Quellensteuer				
Brutto-Steuerertrag	216,676	220,000	220,000	224,400
Verzugszinsen	0,078	0,025	0,025	0,025
Total Ertrag.....	216,754	220,025	220,025	224,425
Anteile Bund, Kanton und Gemeinden	-146,328	-151,020	-151,020	-154,120
Abgänge insgesamt	-7,659	-7,305	-7,305	-5,705
Ertragsüberschuss	62,767	61,700	61,700	64,600
Grundstückgewinnsteuer				
Kantonssteuer	54,243	51,800	51,800	52,800
Steuerzuschläge	103,763	99,100	99,100	101,100
Sollbetrag	158,006	150,900	150,900	153,900
Verzugs- und Ausgleichszinsen.....	0,057	0,040	0,040	0,040
Total Ertrag.....	158,063	150,940	150,940	153,940
Gemeindeanteile	-56,547	-54,100	-54,100	-55,100
Abgänge insgesamt	-0,179	-0,240	-0,240	-0,240
Ertragsüberschuss	101,337	96,600	96,600	98,600
Erbschafts- und Schenkungssteuer				
Sollbetrag	62,013	53,400	53,400	51,900
Verzug- und Ausgleichszinsen.....	0,101	0,110	0,110	0,110
Steuereingang	62,114	53,510	53,510	52,010
Abgänge insgesamt	-0,037	-0,010	-0,010	-0,010
Ertragsüberschuss	62,077	53,500	53,500	52,000

in Mio. Fr.	Rechnung 2018 115%	Budget 2019 115%	mutm. RE 2019 115%	Budget 2020 115%
Steuerstrafen				
Steuerstrafen.....	1,353	2,700	2,700	2,700
Bussen	3,476	3,100	3,100	3,100
Sollbetrag	4,829	5,800	5,800	5,800
Verzugszins aus Steuern	0,143	0,020	0,020	0,020
Kostenrückerstattungen	0,051	0,130	0,130	0,130
Total Ertrag.....	5,023	5,950	5,950	5,950
Anteile Bund	-0,174	-0,600	-0,600	-0,600
Abgänge insgesamt	-1,175	-0,850	-0,850	-0,850
Ertragsüberschuss	3,674	4,500	4,500	4,500
Ertragsüberschuss aller Steuerarten	1'747,130	1'741,100	1'786,100	1'796,600

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Berechnungen anhand von 100 Prozent einfacher Steuer erläutert.

3.4.3 Einkommens- und Vermögenssteuern

Im Jahr 2020 werden die Jahressteuern für die Einkommens- und Vermögenssteuern 2020 vorläufig in Rechnung gestellt; die definitive Rechnungsstellung für diese Steuern erfolgt erst aufgrund der anfangs 2021 einzureichenden Steuererklärung für das Einkommen im (Bemessungs-)Jahr 2020 und für das Vermögen am Stichtag 31. Dezember 2020.

Dem System der Postnumerandobesteuerung entsprechend basiert die vorläufige Rechnungsstellung weniger auf gesicherten Veranlagungsdaten als vielmehr auf Annahmen bezüglich der allgemeinen Einkommens- und Vermögensentwicklung. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist für das Jahr 2020, unter Berücksichtigung des Basiseffektes der Nachzahlungen der Vorjahre, mit einem Einkommenszuwachs von 2,0 Prozent und mit einem Vermögenszuwachs von 4,0 Prozent zu rechnen. Aufgrund der neuen Basis sowie der mutmasslichen Einkommens- und Vermögensveränderungen im kommenden Jahr wird für 2020, bezogen auf die Jahressteuern, eine einfache Steuer von 1'046,7 Mio. Franken prognostiziert. Darin berücksichtigt sind auch die finanziellen Auswirkungen des XV. Nachtrags zum Steuergesetz (STAF). Aufgrund des Wechsels vom Halbsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren mit 70 Prozent ist mit Mehreinnahmen von 7.1 Mio. Franken zu rechnen. Demgegenüber stehen Mindereinnahmen aufgrund der Erhöhung des Maximalabzugs für Versicherungsprämien sowie der Erhöhung des Pendlerabzugs von 20.8 Mio. resp. 3.5 Mio. Franken. Total betragen diese Mindereinnahmen 15,0 Mio. Franken einfache Steuer.

	einfache Steuer in Mio. Fr.
Einkommenssteuer	864.8
Vermögenssteuer.....	161.4
Steuern auf Kapitaleistungen laufendes Jahr	20,5
Voraussichtlicher Sollbetrag der Jahressteuern 2020	1'046,7

Zu den Nachzahlungen im Jahr 2020 gehören die ordentlichen Nachzahlungen für die Steuerjahre bis und mit 2019. Dazu zählen zur Hauptsache die Differenzbeträge zwischen Schlussrechnung und vorläufiger Rechnung der Steuerperioden bis 2019. Schwergewichtig werden Nachzahlungen für die Steuerperiode 2019 anfallen, da bis Ende dieses Jahres die Veranlagungen für 2017 praktisch vollständig und für 2018 zu einem Grossteil erledigt sein werden. Nach Massgabe der mutmasslichen Veranlagungsproduktion im kommenden Jahr wird unter diesem Titel mit einem Ertrag von 74,1 Mio. Franken einfache Steuer gerechnet.

	einfache Steuer in Mio. Fr.
Mutmasslicher Ertrag der Nachzahlungen.....	52,6
Steuern von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen.....	11,0
Steuern auf Kapitalleistungen Vorjahre	5,0
Nachsteuern	5,5
Voraussichtlicher Sollbetrag der Nachzahlungen 2020.....	74,1

3.4.4 Gewinn- und Kapitalsteuern

Die Jahressteuern 2019/2020 der Gewinn- und Kapitalsteuern (einschliesslich den Nachzahlungen) sind schwierig zu budgetieren, werden sie doch von der wirtschaftlichen Entwicklung des laufenden Jahres geprägt. So sind die Abschlüsse vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 massgebend für die Steuereinnahmen für das Kalenderjahr 2020. Aufgrund der vom Kantonalen Steueramt vorgenommenen Umfrage bei den grössten Gesellschaften sowie der aktuell verhaltenen Wirtschaftsprognosen wird für 2020 (Bemessungsgrundlage 2019) bei den steuerbaren Gewinnen der Unternehmen nur noch mit einem Zuwachs von 1,5 Prozent gerechnet. Bei der Besteuerung der Juristischen Personen sind aufgrund der rückwirkenden Besteuerung (Postnumerandobezug) die Auswirkungen des XV. Nachtrags zum Steuergesetz (STAF) erstmals im Jahr 2021 wirksam und somit für das Budget 2020 nicht relevant.

Die zu budgetierenden Einnahmen 2020 sind aufgrund der mutmasslichen Einnahmen 2019 zu ermitteln. Diese zeigen gegenüber der Rechnung 2018 einen positiven Trend von plus 12 Prozent auf. Aufgrund eines Einmal-effekts (Spezialfall) reduzieren sich Erträge zwischen der mutmasslichen Rechnung 2019 und dem Budget 2020 um 3,6 Mio. Franken einfache Steuer. Dies führt zu folgender Rechnung:

	einfache Steuer in Mio. Fr.
Voraussichtlicher Ertrag 2020 Gewinnsteuer.....	160,7
Voraussichtlicher Ertrag 2020 Kapitalsteuer	2,9
Voraussichtlicher Ertrag 2020.....	163,6

3.4.5 Übrige kantonale Steuerarten

Beim **Quellensteuer**-Ertrag auf Erwerbseinkünften von natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz wird im 2019 mit einem Zuwachs von 2,0 Prozent gerechnet. Für das Jahr 2020 wird mit Mehreinnahmen von 2,9 Mio. Franken gerechnet, was ebenfalls einem Zuwachs von 2,0 Prozent entspricht.

Die Immobilien- und Baubranche im Kanton St.Gallen befindet sich nach wie vor in einer positiven Entwicklung. Für das Jahr 2020 darf nochmals mit höheren Erträgen aus **Grundstückgewinnsteuern** gerechnet werden, wobei von einem Zuwachs von 2,0 Prozent ausgegangen wird. Der für das Jahr 2020 budgetierte Bruttoertrag beträgt insgesamt 153,9 Mio. Franken.

Die Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern sind naturgemäss nur schwer schätzbar. Auf Basis der durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten Jahre wird für das Jahr 2020 mit einem tieferen Steuerertrag von Fr. 52,0 Mio. Franken gerechnet.

Es liegt in der Natur der **Steuerstrafen bei Hinterziehungen**, dass deren Erträge kaum prognostiziert werden können und daher äusserst schwierig zu budgetieren sind. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Ertragszahlen wesentlich von einzelnen grossen Fällen geprägt. Im Jahr 2020 wird mit gleichbleibenden Steuererträgen wie im Jahr 2019 gerechnet. Bei den **Steuerbussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten** wird ebenfalls mit einem gleichbleibenden Ertrag wie 2019 gerechnet.

3.4.6 Direkte Bundessteuer

Die im Jahr 2019 zu erwartenden Anteile an der **direkten Bundessteuer** basieren auf kantonsinternen Berechnungen sowie auf den Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass der Ertrag im Jahr 2019 um 8,0 Mio. Franken überschritten wird. Im Budget 2020 wird nochmals mit einem Mehrertrag von 41,9 Mio. Franken gegenüber dem Jahr 2019 gerechnet, wobei 36,0 Mio. Franken aus der Erhöhung des Bundessteueranteils von 17,0 auf 21,2 Prozent resultieren (Vertikaler Ausgleich STAF).

3.4.7 Motorfahrzeugsteuer

Gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) beschliesst der Kantonsrat die Höhe des Motorfahrzeugsteuerfusses im Rahmen des jeweiligen Budgets. Gemäss SVAG beträgt der Motorfahrzeugsteuerfuss wenigstens 90 und höchstens 110 Prozent der einfachen Steuer. Die Festsetzung des Steuerfusses richtet sich zudem nach dem im Strassenbauprogramm vorgesehenen Rahmenkredit. Mit dem Budget 2020 soll der Motorfahrzeugsteuerfuss für das Jahr 2020 wie in den vergangenen Jahren auf 100 Prozent festgelegt werden (vgl. Entwurf Kantonsratsbeschluss zum Budget 2020, Ziffer 3). Daraus folgend sind im Jahr 2020 Erträge aus der Motorfahrzeugsteuer in der Höhe von 168,3 Mio. Franken zu erwarten. Diese zweckgebundenen Mittel fliessen direkt dem Strassenfonds (RA 7309) zu und werden hauptsächlich für den Strassenbau und -unterhalt gemäss Strassenbaugesetz (sGS 732.1) verwendet.

3.4.8 Bundesfinanzausgleich

In den Jahren 2008 bis 2019 wurden die Grundbeiträge im Bundesfinanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) vom Eidg. Parlament jeweils für eine Vierjahresperiode festgelegt, letztmals für die Periode 2016-2019. Aufgrund der am 21. Juni 2019 vom Eidg. Parlament beschlossenen Systemanpassungen am Bundesfinanzausgleich (Geschäft «Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG). Änderung», 18.075) erfolgen bei der Berechnung des Ressourcen- und Lastenausgleichs des Bundes per 2020 wesentliche Änderungen.

Das zentrale Element des revidierten Ressourcenausgleichs ist die Garantie der Mindestausstattung für alle Kantone in der Höhe von 86,5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts. Zur Dämpfung der finanziellen Auswirkungen auf die ressourcenschwachen Kantone wird der neue Zielwert schrittweise eingeführt (87,7 Prozent im Jahr 2020, 87,1 Prozent im Jahr 2021 und 86,5 Prozent ab dem Jahr 2022). Die garantierte Mindestausstattung wird nicht nur für den ressourcenschwächsten Kanton garantiert, sondern für alle Kantone, welche vor Ausgleich einen Ressourcenindex unter 70 Prozent erreichen (im Jahr 2020 sind dies die Kantone Wallis und Jura). Für die übrigen ressourcenschwachen Kantone wird wie bisher eine progressive Berechnungsmethode verwendet, deren Grenzabschöpfung aber maximal 90 Prozent beträgt. Die Höhe der Dotation und somit auch die Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone und des Bundes ergeben sich aus der Gesamtheit der Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone. Diese Auszahlungen werden bestimmt durch die Ressourcenindizes der Kantone, die Höhe der garantierten Mindestausstattung und die progressive Berechnungsmethode. Da der Bundesanteil an der gesamten Dotation ab 2020 auf dem verfassungsmässigen Maximum fixiert wird, entfallen 60 Prozent davon auf den Bund und 40 Prozent auf die ressourcenstarken Kantone.

Auch die Beiträge des geografisch-topografischen (GLA) und des soziodemografischen (SLA) Lastenausgleichs werden ab 2020 nicht mehr alle vier Jahre mittels Bundesbeschluss festgelegt. Sie wurden im FiLaG auf dem Niveau des Jahres 2019 verankert und werden jährlich mit der Teuerung fortgeschrieben.

Der Ressourcenindex des Kantons St.Gallen hat von 78,8 im Jahr 2019 auf 79,5 im Jahr 2020 zugenommen (Durchschnitt aller Kantone: 100,0). Diese relative Verbesserung im Ressourcenindex ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im neu dazugekommenen Bemessungsjahr 2016 die wesentlichen Elemente des Ressourcenpotentials (Einkommen und Vermögen natürliche Personen, Gewinne juristische Personen) im Kanton St.Gallen überdurchschnittlich zugenommen haben (bspw. Einkommen natürliche Personen: SG +3,9 Prozent, CH +2,2 Prozent). Die relative Verbesserung hat systembedingt geringere Ausgleichsmittel zur Folge. Zudem bewirkt der Systemwechsel im Bundesfinanzausgleich, der wie erwähnt per 2020 umgesetzt wird, geringere Zahlungen an den Kanton St.Gallen. Gegenüber dem Vorjahr fallen die Ausgleichszahlungen im Ressourcen-

ausgleich zugunsten des Kantons St.Gallen um 28,5 Mio. Franken tiefer aus (-6,0 Prozent). Nach der Ausrichtung des Ressourcenausgleichs liegt der Indexwert des standardisierten Steuerertrags für den Kanton St.Gallen bei 89,4 Prozent.

Die Mittel aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich nehmen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig ab. Der Beitrag an den Härteausgleich in der Höhe von 5,4 Mio. Franken reduziert sich gegenüber dem Vorjahr leicht stärker als gemäss vorgesehenem Abbaupfad von jährlich 5 Prozent angenommen. Aus dem soziodemografischen Lastenausgleich bezieht der Kanton St.Gallen aufgrund fehlender Sonderlasten im Bereich der Bevölkerungsstruktur und der Kernstädte keine Mittel.

Die Netto-Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zugunsten des Kantons St.Gallen betragen im Budget 2020 insgesamt 440,0 Mio. Franken. Pro Einwohner erhält der Kanton St.Gallen im Jahr 2020 netto 878 Franken. Das entspricht einer Abnahme um 64 Franken oder 6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Im Einzelnen zeigt ein Vergleich der Budgetwerte 2019 und 2020 folgendes Bild:

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019 absolut und in %	
Ressourcenausgleich.....	472,0	443,5	-28,5	-6,0%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	2,1	1,9	-0,2	-9,5%
Soziodemografischer Lastenausgleich	-	-	-	-
Härteausgleich	-5,8	-5,4	0,4	-6,9%
Nettoertrag aus dem Bundesfinanzausgleich zugunsten Kanton St.Gallen	468,3	440,0	-28,3	-6,0%

Wie im Grundlagenbericht 2017 der Regierung vom 11. April 2017 skizziert ist es folgerichtig, dass Kanton und Gemeinden nach der gemeinsamen Partizipation an den NFA-Reformgewinnen 2008 nun auch die Reformlast aus den Systemanpassungen gemeinsam tragen. In den AFP-Planwerten 2021 und 2022 des AFP 2020-2022 (33.19.04) sind entsprechende Gemeindebeteiligungen von je 24 Mio. Franken pauschal berücksichtigt. Die Regierung wird dem Kantonsrat bis Ende 2019 eine entsprechende Gesetzesvorlage zuleiten, in welcher die Gemeindebeteiligungen ab dem Jahr 2021 konkretisiert werden. Die entsprechenden Massnahmen wurden im «Strukturierten Dialog» in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) erarbeitet. Im Sinne eines Kompromisses wird die Reformlast im Jahr 2020 vom Kanton alleine getragen werden. Gleichzeitig wird der Anteil der Gemeinden in den Folgejahren bei 24 Mio. Franken (bzw. 26,5 Mio. Franken, inkl. Berücksichtigung Mitfinanzierung Gemeinden an KITA-Förderung) planiert werden.

3.4.9 Vermögenserträge aus Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Die Vermögenserträge aus Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden für das Jahr 2020 mit 56,3 Mio. Franken veranschlagt. Dies entspricht einer Zunahme von 1,8 Mio. Franken (+3,4 Prozent) gegenüber dem Budget 2019.

Im Zusammenhang mit der per Ende 2019 erfolgten Kapitalerhöhung der St.Galler Kantonalbank (SGKB) wurde das bisherige Finanzvermögen (3,8 Prozent an Beteiligung SGKB) in Verwaltungsvermögen umgewidmet. Seit dem Zeitpunkt der Kapitalerhöhung (Ende Mai 2019) wird der kantonale Anteil von 51,0 Prozent an der SGKB vollständig im Verwaltungsvermögen geführt. Die Anzahl Aktien im Verwaltungsvermögen hat entsprechend zugenommen. Entsprechend werden auch höhere Dividendenerträge SGKB im Budget 2020 resultieren.

Mindererträge sind im Bereich der Dividenden der Schweizer Salinen (inkl. Selfin Invest AG) und der Abraxas Informatik AG zu erwarten.

Aufgrund der finanziell angespannten Situation bei den Spitalverbunden wird im Jahr 2020 auf die Budgetierung einer Gewinnabschöpfung verzichtet (analog Budget 2019).

Beteiligung an der St. Galler Kantonalbank

Aus der Mehrheitsbeteiligung des Kantons St.Gallen (51,0 Prozent seit Ende Mai 2019) an der St.Galler Kantonalbank (SGKB) sowie der Gewährung der Staatsgarantie zugunsten der SGKB fliessen dem Kantons St.Gallen folgende Mittel zu:

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019 absolut und in %	
Dividenden SGKB (Verwaltungsvermögen, 51% Aktienkapital)	49,7	45,5	48,9	+3,4	+7,5%
Dividenden SGKB (Finanzvermögen, 3,8% Aktienkapital)	3,7	3,4	-	-3,4	-100,0%
Abgeltung Staatsgarantie SGKB	9,3	9,1	9,4	+0,3	+3,3%
Nettoertrag aus Beteiligung an SGKB und Gewährung Staatsgarantie	62,7	58,0	58,3	+0,3	+0,5%

Die Höhe des Nettoertrags zugunsten des Kantons St.Gallen ist einerseits von der Höhe der Dividendenausüttungen und andererseits von den erforderlichen Eigenmitteln der SGKB im Zusammenhang mit der Berechnung des Abgeltungsbetrags für die Staatsgarantie abhängig.

Mechanismus Rückstellung für Haftungsrisiken SGKB

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes (sGS 861.2; abgekürzt KBG) hat der Kanton eine Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zu bilden. Art. 8 Abs. 2 Bst. b KBG besagt, dass dieser Rückstellung der Erlös aus der Veräusserung von Aktien der Bank, soweit sie deren Nennwert in der Bilanz des Staates übersteigt, gutzuschreiben ist. Mit Nachtrag zum KBG vom 29. Juni 2004 (sGS 39-94) wurde Art. 8 Abs. 2 Bst. a aufgehoben, wonach dieser Rückstellung auch die Entschädigung für die Abgeltung der Staatsgarantie zuzuweisen sei. Aufgrund dieser Bestimmung hat diese Rückstellung einen gesetzlichen Mindestbestand von 121,2 Mio. Franken.

Bis Ende Mai 2019 – zum Zeitpunkt der Umsetzung der Aktienkapitalerhöhung SGKB und der vollständigen Umwidmung der kantonalen Beteiligung an der SGKB vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen – wurden die sich im Finanzvermögen befindlichen Aktien der SGKB jeweils am Jahresende zum Marktwert bewertet. Der entsprechende Bewertungsgewinn bzw. Bewertungsverlust (Differenz Markt- zu Buchwert) wurde dieser Rückstellung gutgeschrieben bzw. belastet. Allfällige Bewertungsverluste werden mit Mitteln aus der Rückstellung finanziert, wobei der gesetzliche Mindestbestand von 121,2 Mio. Franken nicht unterschritten werden durfte. Lag ein Bewertungsverlust vor, der nicht vollständig mit Mitteln aus der Rückstellung gedeckt werden konnte (aufgrund der Restriktion des Mindestbestandes), so wurde die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts zusätzlich belastet.

Der Bestand der Rückstellung für Haftungsrisiken SGKB betrug per Ende 2018 143,3 Mio. Franken. Mit der im Mai 2019 erfolgten Aktienkapitalerhöhung der SGKB sowie der erfolgten Umwidmung des Finanzvermögens in Verwaltungsvermögen verfügt der Kanton St.Gallen im Zusammenhang mit der SGKB über kein Finanzvermögen mehr. Damit entfällt das Kursrisiko in der Erfolgsrechnung des Kantons vollständig. Nach erfolgter Aktienkapitalerhöhung und Umwidmung des Finanz- in Verwaltungsvermögen wurden die nicht realisierten Marktwertveränderungen der Aktien im Finanzvermögen ausgebucht und die Rückstellungen für Haftungsrisiken auf den gesetzlichen Mindestbestand von 121,2 Mio. Franken reduziert. Der Anteil von 16,9 Mio. Franken, welcher «altrechtlich» der Rückstellung für Haftungsrisiken in den Jahren 2001 bis 2003 zugeflossen ist, wurde zur Finanzierung der Nettobelastung der Aktienkapitalerhöhung aufgelöst. Der massgebende gesetzliche neue Mindestbestand der Rückstellung für Haftungsrisiken SGKB beträgt somit 104,3 Mio. Franken.

Budgetierung von Nationalbankgewinnen

Die Möglichkeit der SNB wie in der Vergangenheit stetig Gewinne in vergleichbarem Umfang zu erzielen, ist aufgrund verschiedenster Ereignisse nicht mehr oder nur noch bedingt gewährleistet. Entsprechend lassen sich

auch die Gewinnausschüttungen an den Bund und die Kantone nicht exakt voraussagen oder planen. Dies hat einen direkten Einfluss auf die Budgetierung des Kantons St.Gallen. Der Kantonsrat hat diese Problematik erkannt und festgehalten, Gewinnausschüttungen der SNB in Abhängigkeit der effektiven, bereits erfolgten Ausschüttungen in das Budget aufzunehmen.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit hat der Kantonsrat eine Berechnungsvorgabe für die Budgetierung der Gewinnausschüttung festgelegt. Danach soll der Zahlungseingang der Gewinnausschüttung der SNB weiterhin ordentlich als Ertrag (Konto 5509.426) in die jeweilige Rechnung gebucht werden. Anschliessend soll sie in einer «Schattenrechnung» verwaltet werden. Vom jeweiligen voraussichtlichen Jahresendbestand der aufgelaufenen Gewinnausschüttungen (Jahresendbestand der «Schattenrechnung») soll anschliessend maximal ein jährlicher Anteil von 25 Prozent im Folgebudget als Ertrag eingestellt werden.

Werte in Mio. Franken	mutm.RE 2019	B 2020
Bestand «Schattenrechnung» Ende des Vorjahres	188,3	220,7
Effektiv eingegangene SNB-Gewinnausschüttung.....	79,4	offen
Budgetierung 25 Prozent des Endbestands des Vorjahres.....	-47,1	-55,2
Jahresendbestand «Schattenrechnung» (Basis Berechnung Bezug)	220,7	205,5

Die Schattenrechnung schafft Planungssicherheit. Bei der Verbuchung der anschliessend effektiv anfallenden Gewinnausschüttung in der Rechnung des Kantons muss lediglich die Abweichung zwischen dem budgetiertem Wert (gemäss Vorgabe Kantonsrat durch «Schattenrechnung» ermittelt) und dem eingegangenen Wert begründet werden.

3.5 Ergebnisse der einzelnen Departemente

Nachfolgend werden für jedes Departement die Ergebnisse der jeweiligen Budgets 2020 zusammenfassend dargestellt und die wesentlichen Einflussfaktoren kommentiert. Die detaillierten Differenzbegründungen zur gesamten Erfolgsrechnung sind im Anhang aufgeführt. Bezüglich der Entwicklung und weiterer Aspekte im Zusammenhang mit dem Personalaufwand wird auf das Kapitel 3.3.2 verwiesen. Weiter werden mit dem Budget 2020 erstmals die Raum- und Nutzungskosten intern weiterverrechnet (vgl. dazu Kapitel 8), weshalb die Vergleichbarkeit des Aufwandüberschusses (bzw. des Ertragsüberschusses) zwischen dem Budget 2020 und den Vorjahreszahlen nicht vollständig gegeben ist. Auf Stufe des Gesamtkantons sind diese internen Verrechnungen saldoneutral. Sie haben jedoch einen Einfluss auf das ausgewiesene Ergebnis der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte.

3.5.1 Räte und Staatskanzlei

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	24,8	27,8	27,4	29,2	+1,4	+5,1%
– <i>Personalaufwand</i>	10,8	10,7	10,7	11,3	+0,6	+5,9%
– <i>Sachaufwand</i>	12,9	14,4	14,0	14,4	+0,0	+0,3%
– <i>Staatsbeiträge</i>	0,4	0,4	0,4	0,4	+0,0	+3,7%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	10,5	9,8	9,6	8,9	-1,0	-9,8%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	14,3	18,0	17,8	20,3	+2,3	+13,2%

Die Zunahme des Aufwandüberschusses bei den Räten und der Staatskanzlei ist – neben der Netto-Zunahme der internen Verrechnungen um 0,8 Mio. Franken - hauptsächlich auf die Zunahme des Personalaufwands um 0,6 Mio. Franken (Verteilung zentral eingestellter Personalaufwand aus Budget 2019, Übernahme Grafikerstelle vom Baudepartement in die Staatskanzlei, Aufstockung drittfinanzierte Stelle in der Fachstelle für Datenschutz) bei gleichzeitigen Mindererträgen bei den Verkaufserlösen in der Staatskanzlei von 0,4 Mio. Franken (Wegfall Abonnement und Inserate aufgrund Einführung der elektronischen Publikationsplattform ab 1. Juni

2019) und in der Materialzentrale von 0,4 Mio. Franken (Minderertrag Tonermodule und Druckerzeugnisse) zurückzuführen. Die restlichen Aufwandpositionen des Budgets 2020 liegen im Bereich des Vorjahresbudgets.

3.5.2 Volkswirtschaftsdepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	476,9	493,8	475,9	487,2	-6,6	-1,3%
– Personalaufwand.....	60,9	60,5	60,8	61,8	+1,3	+2,1%
– Sachaufwand.....	15,2	15,9	16,2	18,1	+2,2	+14,0%
– Staatsbeiträge	165,8	196,4	176,8	187,1	-9,3	-4,7%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	363,1	359,8	355,0	354,3	-5,5	-1,5%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	113,8	134,0	121,0	132,9	-1,1	-0,8%

Der Aufwandüberschuss im Volkswirtschaftsdepartement nimmt im Budget 2020 gegenüber dem Vorjahresbudget um 1,1 Mio. Franken ab. Neben der Netto-Abnahme der internen Verrechnung von 3 Mio. Franken sind hauptsächlich die tieferen Staatsbeiträge von 9,3 Mio. Franken für diesen Rückgang verantwortlich. Im öffentlichen Verkehr nehmen sowohl die laufenden Beiträge zur Finanzierung des bestellten Verkehrsangebotes um 1,3 Mio. Franken als auch die Investitionsbeiträge an konzessionierte Transportunternehmen und Gemeinden zur Verbesserung der Bahn- und Businfrastruktur aufgrund von Verzögerungen um 5,3 Mio. Franken ab. Entsprechend sinken auch die Gemeindebeiträge auf der Ertragsseite (-3,2 Mio. Franken). Der Investitionsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) steigt hingegen um 1,2 Mio. Franken an. Weiter sind im Amt für Natur, Jagd und Fischerei tiefere Staatsbeiträge im Umfang von 1,6 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahresbudget zu verzeichnen, was mit den jährlichen Schwankungen im Übergang von der NFA-Programmvereinbarung 2016-19 auf 2020-24 der Abteilung Natur und Landschaft mit dem Bund zusammenhängt. Auf der Aufwandseite nimmt der Sachaufwand im Budget 2020 um insgesamt 2,2 Mio. Franken zu. Diese Zunahme fällt zu einem grossen Teil ebenfalls aus den vorerwähnten Gründen beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei an (+1,3 Mio. Franken). Weiter sind im Personalaufwand Mehraufwendungen von 1,3 Mio. Franken zu verzeichnen, welche sich hauptsächlich aus der Verteilung des im Budget 2019 zentral eingestellten Personalaufwands ergeben.

3.5.3 Departement des Innern

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	905,1	927,7	947,4	971,3	+43,6	+4,7%
– Personalaufwand.....	27,2	27,0	27,6	27,6	+0,5	+1,9%
– Sachaufwand.....	18,0	19,8	19,6	21,2	+1,4	+7,1%
– Staatsbeiträge	612,7	622,3	642,3	662,3	+40,0	+6,4%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	279,7	284,5	301,4	300,8	+16,3	+5,7%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	625,4	643,2	646,0	670,5	+27,3	+4,2%

Im Departement des Innern steigt der Aufwandüberschuss um rund 27,3 Mio. Franken bzw. 4,2 Prozent gegenüber dem Budget des Vorjahres an. Der Hauptgrund für den Anstieg des Aufwandüberschusses liegt in den Staatsbeiträgen. Bei den Ergänzungsleistungen resultieren Nettomehraufwendungen von 18,6 Mio. Franken. Im Behindertenbereich steigen die Staatsbeiträge um 4,3 Mio. Franken an. Im Asylbereich resultieren Mehraufwendungen von 2,0 Mio. Franken, welche jedoch über entsprechende Bundesbeiträge finanziert sind. Zudem sind bei der Pflegefinanzierung Mehrkosten von 8,6 Mio. Franken zu verzeichnen. Da die Gemeinden die Kosten der Pflegefinanzierung seit 2014 vollständig tragen, sind die Mehraufwendungen in diesem Bereich durch entsprechende Mehrerträge im Kantonshaushalt vollumfänglich gedeckt. Zudem steigt der Sachaufwand um 1,4 Mio. Franken bzw. 7,1 Prozent an. Dieser Anstieg resultiert zu einem grossen Teil aus höheren Durchführungskosten bei den Ergänzungsleistungen sowie höheren Sachkosten im Staatsarchiv und in der Kantons-

bibliothek. Weitere Gründe für den Anstieg des Aufwandüberschusses liegen im Nettomehraufwand des innerkantonalen Finanzausgleichs in der Höhe von 0,5 Mio. Franken (vgl. dazu Kapitel 3.3.6) sowie im höheren Personalaufwand von 0,5 Mio. Franken aus der Verteilung der im Budget 2019 zentral eingestellten Personalaufwendungen.

3.5.4 Bildungsdepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	915,5	936,4	936,4	957,9	+21,5	+2,3%
– Personalaufwand.....	262,9	265,2	269,1	266,6	+1,4	+0,5%
– Sachaufwand.....	60,3	68,4	67,4	71,1	+2,7	+4,0%
– Staatsbeiträge	486,2	510,2	506,7	526,7	+16,5	+3,2%
Ertrag der Erfolgsrechnung	342,3	333,1	340,3	334,4	+1,3	+0,4%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	573,2	603,3	596,1	623,6	+20,2	+3,4%

Im Bildungsdepartement nimmt der Aufwandüberschuss um 20,2 Mio. Franken bzw. 3,4 Prozent zu. Neben der Netto-Zunahme der internen Verrechnung von 1,1 Mio. Franken liegt der Hauptgrund dafür bei den Staatsbeiträgen, welche um insgesamt 16,5 Mio. Franken zunehmen. So sind bei den Staatsbeiträgen Mehraufwendungen im Bereich Sonderschulen (+1,3 Mio. Franken netto), im Bereich der Universitären Hochschulen (+6,2 Mio. Franken netto), bei den Fachhochschulen (+4,8 Mio. Franken) sowie bei der IT-Bildungsoffensive (+1,3 Mio. Franken) zu verzeichnen. Bezüglich dem Stand der Umsetzung der IT-Bildungsoffensive verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 7. Weiter ist beim Sachaufwand ein Aufwandanstieg um 2,7 Mio. Franken zu verzeichnen. Diese Mehrkosten fallen hauptsächlich bei den Berufsfachschulen (+1,6 Mio. Franken / Schulmaterial und Lehrmittel, Projekte und Aktionen, Honorare), beim Lehrmittelverlag (+1,1 Mio. Franken / Einkauf von Lehrmitteln) sowie im Amt für Volksschulen (+0,6 Mio. Franken / Aufträge an Dritte) an, während bei der IT-Bildungsoffensive ein Aufwandrückgang von 0,7 Mio. Franken resultiert. Zudem steigt auch der Personalaufwand um 1,4 Mio. Franken an, was einerseits auf die Verteilung der im Budget 2019 zentral eingestellten Personalaufwendungen bei gleichzeitig tieferen Personalkosten ausserhalb des Sockelpersonalaufwands zurückzuführen ist.

3.5.5 Finanzdepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	752,9	968,2	956,9	808,3	-159,9	-16,5%
– Personalaufwand (ohne RA 5600).....	35,7	35,7	37,0	36,9	+1,2	+3,2%
– Sachaufwand.....	61,8	60,7	57,0	54,8	-5,9	-9,7%
– Passivzinsen.....	30,0	22,7	21,5	15,8	-6,9	-30,5%
– Abschreibungen ¹⁷	145,1	246,4	243,7	161,2	-85,2	-34,6%
– Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	434,9	439,2	466,9	465,1	+25,9	+5,9%
Ertrag der Erfolgsrechnung	3'176,0	3'327,1	3'423,5	3'270,0	-57,1	-1,7%
– Steuern	2'190,6	2'189,6	2'262,3	2'269,8	+80,2	+3,7%
– Vermögenserträge.....	151,1	151,2	173,6	119,9	-31,3	-20,7%
– Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	647,6	659,5	670,2	685,7	+26,2	+4,0%
– Entnahme aus Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung.....	2'423,1	2'358,9	2'466,6	2'461,7	+102,8	+4,4%

¹⁷ In den Abschreibungen des Budgets 2019 ist die ausserordentliche Abschreibung der Aktien der SGKB (Umwidmung vom Finanzins Verwaltungsvermögen) im Umfang von 98,5 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Kapitalisierung SGKB enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr nimmt der Ertragsüberschuss im Budget 2020 um 102,8 Mio. Franken bzw. 4,4 Prozent zu. Die bedeutende Ergebnisverbesserung ist – neben der Netto-Abnahme der internen Verrechnungen um 7,3 Mio. Franken – schwergewichtig auf höhere Steuereinnahmen, einen höheren Anteil an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer sowie die bereinigt um die im Budget 2019 enthaltene Kapitalisierung der SGK anfallenden höheren Vermögenserträge (v.a. Gewinnausschüttung SNB) zurückzuführen. Demgegenüber stehen Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich von 28,3 Mio. Franken (vgl. dazu Kapitel 3.4 Entwicklung der Erträge). Auf der Aufwandseite ist eine Abnahme des Sachaufwands um rund 5,9 Mio. Franken zu verzeichnen, was hauptsächlich auf den Rückgang bei den Informatikkosten um 3,2 Mio. Franken (vgl. zu 3.3.4) und die Reduktion der Bezugsprovision der Quellensteuer (-1,6 Mio. Franken) zurückzuführen ist. Weiter nehmen die Passivzinsen um 6,9 Mio. Franken ab. Der Personalaufwand des Finanzdepartementes (ohne Rechnungsabschnitt 5600) nimmt im Umfang der Verteilung der im Budget 2019 zentral eingestellten Personalaufwendungen um 1,2 Mio. Franken zu. Weiter nimmt der Allgemeine Personalaufwand (Rechnungsabschnitt 5600) um 3,8 Mio. Franken zu. Die Hintergründe zu dieser Zunahme sind in Kapitel 3.3.2 detailliert ausgeführt.

3.5.6 Baudepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	405,5	447,8	468,6	506,2	+58,4 +13,0%
– Personalaufwand.....	67,0	68,0	70,8	70,6	+2,6 +3,9%
– Sachaufwand.....	142,5	163,3	165,5	172,1	+8,8 +5,4%
– Staatsbeiträge	64,8	68,2	75,3	79,5	+11,2 +16,4%
– Interne Verrechnungen.....	107,0	121,4	130,5	161,6	+40,2 +33,1%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	309,8	347,9	366,0	418,1	+70,2 +20,2%
– Vermögenserträge.....	28,0	26,0	25,7	31,5	+5,5 +21,1%
– Interne Verrechnungen.....	175,1	199,4	208,0	256,0	+56,6 +28,4%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	95,7	99,9	102,6	88,1	-11,8 -11,9%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung (bereinigt um interne Verrechnungen)	163,8	177,9	180,1	182,4	+4,5 +2,5%

Gegenüber dem Budget des Vorjahres nimmt der Aufwandüberschuss des Baudepartements um rund 11,8 Mio. Franken ab. In diesen Zahlen sind die bestehenden internen Verrechnung sowie die mit dem Budget 2020 neu intern verrechneten Raumkosten und Nutzungsentschädigungen enthalten. Bereinigt man den Aufwandüberschuss um diese aufwand- und ertragsseitigen internen Verrechnungen, resultiert eine Zunahme des Aufwandüberschusses um 4,5 Mio. Franken bzw. 2,5 Prozent. Diese Zunahme ist unter anderem auf den Anstieg des Sachaufwands zurückzuführen. Darin enthalten sind insbesondere Mehraufwendungen für den Strassenunterhalt von 5,7 Mio. Franken (Kantons- und Nationalstrassen), höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauten und Renovation (B+R) von 2,1 Mio. Franken sowie höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der neue Geodateninfrastruktur St.Gallen (+1,5 Mio. Franken). Die Zunahme der Staatsbeiträge fällt hauptsächlich in den Bereich Wasserbau (+2,4 Mio. Franken) und Energie (+8,4 Mio. Franken) an. Den erhöhten Staatsbeiträgen stehen entsprechende erhöhte Bundesbeiträge von 5,4 Mio. Franken gegenüber. Der Anstieg der Vermögenserträge resultiert aus zusätzlich budgetierten Gewinnen aus Verkäufen von Liegenschaften im 2020 (6 Mio. Franken). Der Personalaufwand nimmt um 2,6 Mio. Franken zu. In diesem Aufwandanstieg enthalten ist die Verteilung der im Budget 2019 zentral eingestellten Personalaufwendungen sowie zusätzlich drittfinanzierte Stellen im Umfang von 1,4 Mio. Franken, welche durch entsprechende Erträge refinanziert sind.

3.5.7 Sicherheits- und Justizdepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	622,6	649,6	663,2	678,5	+28,9	+4,5%
– Personalaufwand.....	195,7	196,7	203,3	201,9	+5,2	+2,7%
– Sachaufwand.....	98,7	111,4	111,5	114,4	+3,0	+2,7%
– Staatsbeiträge	1,9	3,6	3,5	4,1	+0,5	+12,8%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	510,2	522,6	524,6	517,5	-5,1	-1,0%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	112,4	127,0	138,6	161,0	+34,1	+26,8%

Im Sicherheits- und Justizdepartement nimmt der Aufwandüberschuss im Budget 2020 um 34,1 Mio. Franken bzw. 26,8 Prozent zu. Knapp 21 Mio. Franken dieses Anstiegs sind auf die Netto-Zunahme der internen Verrechnungen zurückzuführen. Neben diesem Effekt ist der höhere Aufwandüberschuss hauptsächlich auf den höheren Personalaufwand von 5,2 Mio. Franken (Verteilung der im Budget 2019 zentral erfassten Personalaufwendungen sowie des strukturellen Personalbedarfs für den Korpsausbau der Kantonspolizei im Rahmen des Berichts «Polizeiliche Sicherheit») sowie auf den höheren Sachaufwand von 3,0 Mio. Franken (v.a. in den Bereichen Kantonspolizei, Amt für Justizvollzug und Strassenverkehr) zurückzuführen. Aufgrund der Umstellung der Budgetierung der Spitaltaxen und Kostgelder im Amt für Justizvollzug (Strafanstalt Saxerriet und Massnahmenzentrum Bitzi) von der ursprünglichen Basis einer Sollauslastung von 90 Prozent auf die neue Basis der tieferen Durchschnittsbelegung der letzten zwei Jahre resultiert zudem ein Minderertrag von 2,2 Mio. Franken. Weiter sind im Bereich Strassenverkehr bei den Gebühren und Dienstleistungserträgen aufgrund der Reduktion diverser Gebührenpositionen nach Gebührentarif Mindererträge von 5,2 Mio. Franken zu erwarten.

Am geplanten Korpsausbau um fünfzehn Stellen bei der Kantonspolizei gemäss dem Bericht «Polizeiliche Sicherheit» wird im Budget 2020 weiterhin festgehalten. Die entsprechenden Mehrkosten im Personalbereich im Umfang von 1,8 Mio. Franken bzw. 0,45 Prozent sind zentral im Rechnungsabschnitt 5600 (Allgemeiner Personalaufwand) berücksichtigt und in der Herleitung der Einhaltung der Vorgabe des Sockelpersonalaufwands als Niveaueffekt abgebildet (vgl. dazu Kapitel 3.3.2 Personalaufwand).

3.5.8 Gesundheitsdepartement

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %	
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	847,0	876,4	866,8	890,2	+13,8	+1,6%
– Personalaufwand.....	17,6	17,6	17,9	18,2	+0,6	+3,5%
– Sachaufwand.....	12,4	14,1	15,8	14,5	+0,4	+2,8%
– Staatsbeiträge	810,6	838,0	826,3	849,8	+11,8	+1,4%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	180,6	186,5	183,6	188,3	+1,9	+1,0%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	666,4	689,9	683,2	701,9	+11,9	+1,7%

Die Zunahme des Aufwandüberschusses im Gesundheitsdepartement von 11,9 Mio. Franken bzw. 1,7 Prozent liegt – neben der Netto-Zunahme der internen Verrechnungen um 1,0 Mio. Franken – hauptsächlich in der Entwicklung der Staatsbeiträge, welche insgesamt um 11,8 Mio. Franken zunehmen. Der Hauptgrund für diese Zunahme liegt im Anstieg der Nettoaufwendungen für individuelle Prämienvverbilligungen (IPV) um knapp 18,0 Mio. Franken. Diese Erhöhung des IPV-Volumens für das Jahr 2020 ist insbesondere auf den höheren Bundesbeitrag (gemäss prov. Hochrechnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)) sowie auf die Erhöhung des Kantonsbeitrags um rund 12 Mio. Franken im Zusammenhang mit dem XV. Nachtrag zum Steuergesetz (22.18.12) zurückzuführen. Das IPV-Volumen wurde ausserdem etwas erhöht, damit die Eckwerte für die ordentliche Prämienvverbilligung nicht weiter verschärft werden müssen. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags um 12 Mio. Franken wird vollumfänglich beansprucht für (I) die Erhöhung des Mindestsatzes für die Verbilligung der Prämien von Kindern von Familien mit unteren und mittleren Einkommen von 50 auf 80 Prozent (aufgrund einer KVG-Revision) sowie (II) die Erhöhung der mittleren Einkommensgrenzen für die Verbilligung der Prämien

von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (als Folge des Bundesgerichtsentscheids in Sachen Prämienverbilligung im Kanton Luzern). Weiter sind Mehraufwendungen im Personalaufwand von 0,6 Mio. Franken (Verteilung der im Budget 2019 zentral erfassten Personalaufwendungen) sowie im Sachaufwand von 0,4 Mio. Franken (v.a. Mehraufwendungen für Projekte im Amt für Gesundheitsvorsorge) zu verzeichnen. Diesen Mehraufwendungen stehen im Budget 2020 tiefere Aufwände bei der innerkantonalen Hospitalisation im Umfang von 9,4 Mio. Franken sowie verschiedene Mehrerträge (u.a. zur Finanzierung der Mehraufwände im Amt für Gesundheitsvorsorge) gegenüber.

3.5.9 Gerichte

in Mio. Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	mutm.RE 2019	Budget 2020	Veränd. B 20 - B 19 absolut und in %
Aufwand der Erfolgsrechnung.....	50,8	46,8	47,5	51,8	+5,0 +10,7%
– Personalaufwand.....	33,3	34,3	34,8	35,7	+1,4 +4,1%
– Sachaufwand.....	7,5	8,5	8,6	8,6	+0,1 +1,3%
Ertrag der Erfolgsrechnung.....	20,9	14,8	15,0	14,9	+0,1 +0,8%
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	29,9	32,0	32,5	36,9	+4,9 +15,3%

Der Aufwandüberschuss bei den Gerichten nimmt gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio. Franken bzw. 15,3 Prozent zu. Der Hauptgrund für den Aufwandanstieg ist – neben der Netto-Zunahme der internen Verrechnungen um 3,4 Mio. Franken – der höhere Personalaufwand von 1,4 Mio. Franken. Die Mehraufwendungen im Personalbereich resultieren einerseits aus der Verteilung der im Budget 2019 zentral erfassten Personalaufwendungen und andererseits aus Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Anpassung auf das neue Richterlohnmodell (gestuftes Ziellohnmodell) bei den Kreisgerichten und beim Versicherungsgericht (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Botschaft zum AFP 2020–2022, Ziffer 3.4.9). Die übrigen Aufwand- und Ertragspositionen bewegen sich im Rahmen des Vorjahresbudgets.

3.6 Entwicklung des Eigenkapitals

Treffen die in der mutmasslichen Rechnung 2019 und im Budget 2020 erwarteten Rechnungsergebnisse ein und werden – wie budgetiert – keine Eigenkapitalbezüge vorgenommen, steigt der Eigenkapitalbestand per Ende 2020 auf rund 1'372 Mio. Franken, wovon 197,6 Mio. Franken «Weiteres Eigenkapital» darstellen und entsprechend zweckgebunden sind (vgl. Abbildung 4).

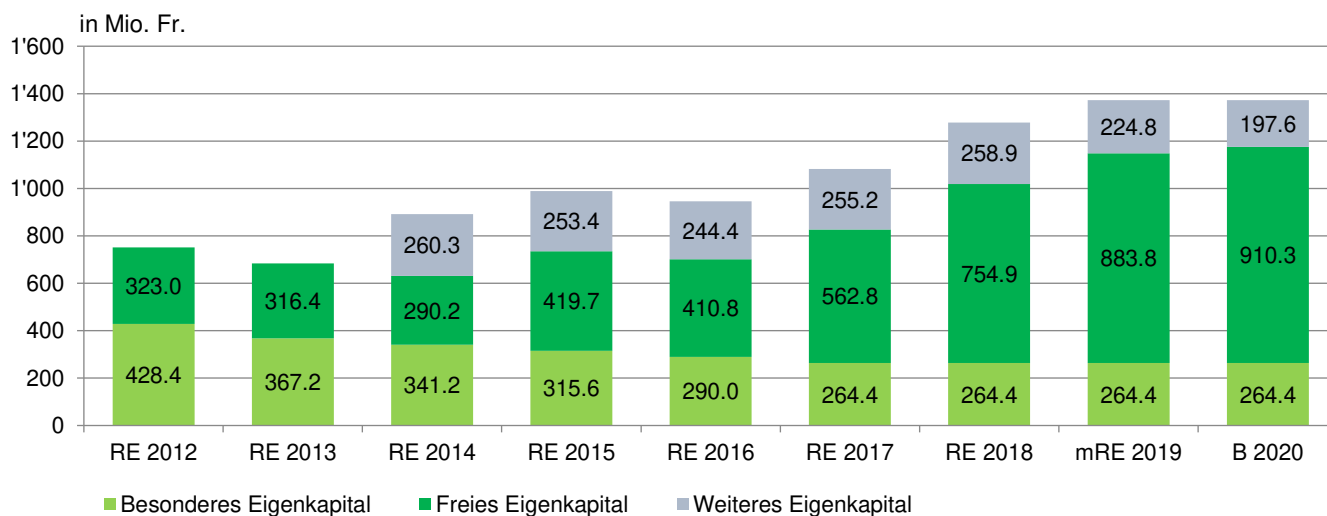


Abbildung 4: Bestand Eigenkapital RE 2012-B 2020

Die mutmassliche Rechnung 2019 lässt für das laufende Jahr einen Ertragsüberschuss von 128,9 Mio. Franken erwarten. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 11,6 Mio. Franken. Die Gründe dieser wesentlichen Verbesserung sind in Kapitel 2 dargestellt. Das freie Eigenkapital wird per Ende 2019 somit mutmasslich einen Bestand von 883,8 Mio. Franken aufweisen, was um rund 230,3 Mio. Franken über dem im Budget 2019 geplanten Wert liegt (massgeblich auch aufgrund des sehr positiven Rechnungsabschlusses 2018).

Der mutmassliche Anstieg per Ende 2019 sowie der im Jahr 2020 budgetierte Ertragsüberschuss von 26,5 Mio. Franken haben einen direkten Einfluss auf den erwarteten Bestand des freien Eigenkapitals per Ende 2020. So kommt es mit einem Bestand von 910,3 Mio. Franken über den Erwartungen und ebenso über dem Wert gemäss AFP 2020–2022 (630,3 Mio. Franken) zu liegen. Dort waren neben dem besseren mutmasslichen Ergebnis 2019 insbesondere das um 191,7 Mio. Franken bessere Ergebnis der Rechnung 2018 noch nicht berücksichtigt. Auch das budgetierte Ergebnis 2020 liegt um knapp 50 Mio. Franken über dem Wert gemäss AFP 2020–2022.

Das besondere Eigenkapital, das für steuerliche Entlastungen und die Förderung von Gemeindevereinigungen verwendet werden kann (vgl. Kantonsratsbeschluss vom 21. Mai 2006, sGS 831.51), beläuft sich Ende 2020 voraussichtlich unverändert auf rund 264,4 Mio. Franken, da wie im Vorjahresbudget kein Bezug der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Jahrest tranche von 25,6 Mio. Franken geplant ist.

Bei der Kategorie des «Weiteren Eigenkapitals» handelt es sich gemäss der ursprünglichen HRM1-Gliederung u.a. um Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen sowie gegenüber Globalkreditinstitutionen mit entsprechender Zweckbindung. Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 in 2014 müssen diese neu im Eigenkapital gegliedert und ausgewiesen werden. An ihrer Zweckbindung ändert sich durch diese Anpassung nichts. Ebenso ergibt sich durch diese Neugliederung keine Veränderung der finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten. Das weitere Eigenkapital beträgt per Ende 2020 voraussichtlich 197,6 Mio. Franken. Der grösste Posten ist dabei der Strassenfonds, welcher per Ende 2020 einen Bestand von rund 120,7 Mio. Franken aufweist.

4 Budget der Investitionsrechnung 2020

4.1 Ergebnis

Die Investitionsrechnung ist gemäss den unterschiedlichen Abschreibungsgrundsätzen für die einzelnen Investitionskategorien gegliedert:

- Investitionen und Investitionsbeiträge (Hochbauten, technische Einrichtungen und Investitionsbeiträge) werden planmässig aus allgemeinen Mitteln abgeschrieben. Die Investitionsvorhaben werden einzeln aufgezeigt und nach Funktionsbereichen gruppiert.
- Strassenbauten werden aus zweckgebundenen Mitteln nach Massgabe ihrer Verfügbarkeit abgeschrieben. Sie umfassen den Kantonsstrassenbau.
- Finanzierungen (Darlehen und Beteiligungen) sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Eine Abschreibung erfolgt nur, soweit ein Wertverlust eintritt oder droht. Die verschiedenen Darlehen und Beteiligungen werden einzeln aufgezeigt.

Die so gegliederte Investitionsrechnung zeigt nachstehendes Gesamtergebnis:

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019
Ausgaben.....	452,8	334,8	-118,0
Einnahmen.....	-33,5	-25,8	+7,7
Nettoinvestition	419,3	309,0	-110,3

Die Nettoinvestitionen nehmen gegenüber dem Budget 2020 um rund 110 Mio. Franken ab. Die Erläuterungen zu dieser Veränderung sind nachfolgend aufgeführt. Die Investitionsrechnung enthält neben den Aufwendungen für den Strassenbau nur jene Investitionen und Investitionsbeiträge, welche die für das fakultative Finanzreferendum massgebliche Betragsgrenze von 3 Mio. Franken erreichen. Ausgaben mit Investitionscharakter, welche diese Grenze nicht erreichen, sind im Gesamtumfang von 266,7 Mio. Franken (Vorjahr 258,5 Mio. Franken) in der Erfolgsrechnung budgetiert. Diese Aufwendungen sind auf den Sachaufwand (114,3 Mio. Franken), die Staatsbeiträge (133,6 Mio. Franken) und die durchlaufenden Beiträge (18,8 Mio. Franken) verteilt. Die grösste Zunahme ist beim Sachaufwand zu verzeichnen (+8,6 Mio. Franken).

4.2 Erläuterungen

4.2.1 Investitionen und Investitionsbeiträge (Hochbauten, technische Einrichtungen und Investitionsbeiträge)

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019
Ausgaben.....	133,3	118,4	-14,9
Einnahmen.....	-0,4	-1,3	-0,9
Nettoinvestition	132,9	117,1	-15,8

Die Investitionsausgaben nehmen gegenüber dem Vorjahr um 14,9 Mio. Franken ab, während die Investitionseinnahmen um 0,9 Mio. Franken zunehmen. Dies führt zu einer Nettoabnahme von 15,8 Mio. Franken, welche in mehreren Bereichen anfällt. Die Nettoinvestitionen bei den Hochbauten nehmen insgesamt um 8,1 Mio. Franken ab. Im Bereich Sicherheit nehmen die Investitionsausgaben um 10,4 Mio. Franken (bzw. netto um 9,5 Mio. Franken) zu, was vor allem auf den Anstieg der Ausgaben beim Regionalgefängnis Altstätten (+16,5 Mio. Franken) bei gleichzeitigem Wegfall von Investitionen beim Polizeiposten Will (-4,2 Mio. Franken) und den tieferen Nettoinvestitionen beim Wärmeverbund Strafanstalt Saxerriet (-2,8 Mio. Franken) zurückzuführen ist. Für den Neubau des Staatsarchivs (Zwischenarchiv) sind ebenfalls zusätzliche Investitionsausgaben von 10 Mio. Franken berücksichtigt. Im Bereich Bildung reduzieren sich die Investitionsausgaben bei den Hochbauten um insgesamt 16,8 Mio. Franken. Diese Reduktion resultiert insbesondere aus tieferen oder wegfallenden

Nettoinvestitionen beim Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (-6,5 Mio. Franken) und bei der Kantonsschule Sargans (-17 Mio. Franken) bei gleichzeitig höheren Ausgaben bei der Universität St.Gallen (+5 Mio. Franken) und beim BWZ Buchs (+1,5 Mio. Franken). Der Rückgang im Bereich Kultur ist auf tiefere Ausgaben von 2 Mio. Franken bei der Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen zurückzuführen, und im Bereich Gesundheit führen tiefere Investitionsausgaben bei den Psychiatrischen Kliniken zu einem Rückgang der Nettoinvestitionen bei den Hochbauten um 8,6 Mio. Franken.

Bei den technischen Einrichtungen sind insgesamt höhere Ausgaben von 2,4 Mio. Franken geplant (u.a. Mehrausgaben für die Ablösung des Einsatzleitsystems KNZ und für eGov Service Volksschule bzw. tiefere Ausgaben für GEVER und die Erneuerung der Informatikarbeitsplätze). Die Investitionsbeiträge nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um rund 10,1 Mio. Franken ab. Hauptgrund dafür ist der im Budget 2019 erfasste Investitionsbeitrag an das Kunstmuseum St.Gallen in der Höhe von 13 Mio. Franken, welcher voraussichtlich gestaffelt erst in den Jahren 2021 und 2022 zur Auszahlung gelangt sowie weitere Veränderungen in den Bereichen Gesundheit (-4,2 Mio. Franken für die Erneuerung der Geriatrischen Klinik St.Gallen) und Volkswirtschaft (+1,3 Mio. Franken für Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal der NTB Buchs / +6 Mio. Franken für Überdeckung Stadtautobahn zur Erweiterung OLMA Messen St.Gallen).

4.2.2 Strassenbau

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019
Ausgaben.....	97,0	95,5	-1,5
Einnahmen.....	-29,8	-20,5	+9,3
Nettoinvestition	67,2	75,0	+7,8

Die Abnahme bei den Investitionsausgaben ist hauptsächlich auf die tiefer geplanten Ausgaben für den Kantonstrassenbau zurückzuführen. Die Abnahme bei den Einnahmen resultiert aus den tieferen Investitions- und Bundesbeiträgen.

4.2.3 Finanzierungen

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020	Veränderung B 2020 - B 2019
Ausgaben.....	222,4	120,8	-101,6
Einnahmen.....	-3,3	-4,0	-0,7
Nettoinvestition	219,1	116,8	-102,3

Bei den Finanzierungen nehmen die Nettoinvestitionen im Budget 2020 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rund 102 Mio. Franken ab. Die Darlehen verzeichnen dabei einen Anstieg von rund 10,2 Mio. Franken, welcher hauptsächlich auf höhere Darlehen an Behinderteneinrichtungen (+9,2 Mio. Franken) sowie ein Darlehen an das Zentrum für Labormedizin (+4,5 Mio. Franken) bei gleichzeitig tieferen Darlehen an die Spitäler (-2,5 Mio. Franken) zurückzuführen ist. Die Nettoinvestitionen bei den Beteiligungen nehmen insgesamt um 112,4 Mio. Franken ab, was auf die im Budget 2019 geplante Kapitalisierung der SGKB und der damit verbundenen Umwidmung der im Finanzvermögen gehaltenen Aktien ins Verwaltungsvermögen mit einer Mehrbelastung der Investitionsrechnung 2019 in der Höhe von 113,5 Mio. Franken zurückzuführen ist, welche im Budget 2020 wegfällt. Aus der Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (ZLM) resultiert eine Erhöhung der Beteiligung um 1,1 Mio. Franken (Dotationskapital).

4.3 Plafond Hochbauten und geplante Kreditbeschlüsse

Mit Beschluss vom 21. Februar 2017 zum AFP 2018–2020 hat der Kantonsrat die Regierung eingeladen, für die Investitionsplanung mit einem jährlichen Plafond für Hochbauten von 124 Mio. Franken (136 Mio. Franken inkl. «overbooking») zu rechnen. Der Plafonds ist im 5-Jahresmittel (Volumen der Kreditbeschlüsse) für Gross- und Kleinvorhaben retrospektiv wie auch prospektiv einzuhalten. Die Verwendung der Kreditbeschlüsse für die

Berechnung der Werte geht von der Annahme aus, dass regelmässige Kreditbeschlüsse und deren regelmässige Abschreibungen auch zu einer regelmässigen Belastung in der Erfolgsrechnung führen. Die finanzielle Steuerung über die Kreditbeschlüsse ist jedoch auf Grund der hohen Einzelbeträge und der vorhandenen «Peaks» in den Planjahren nicht möglich bzw. führt dazu, dass obwohl der Aufwand in der Erfolgsrechnung nicht den Plafond-Wert erreicht, trotzdem planerisch der Plafond Hochbauten nicht mehr eingehalten werden kann.

Die Berechnung des Plafond Hochbauten soll deshalb von der Betrachtung Kreditbeschluss auf die Betrachtung Erfolgsrechnung angepasst werden. Dadurch wird sowohl die Steuerung wie auch die Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der Werte einfacher und zweckmässiger.

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 ist der Abschreibungsaufwand für Vorhaben mit Kreditbeschluss (ab dem Jahr 2010), genehmigter Projektdefinition und genehmigter Projektskizze enthalten. Der Mittelwert von 99,2 Mio. Franken liegt deutlich unter dem Plafond inkl. overbooking von 136 Mio. Franken. Die Vorgabe ist eingehalten.

In Mio. Franken (Netto)		Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
Hochbauten (ER)	Beschlüsse	37,7	76,3	76,3	72,4	69,1
	Projektdefinitionen					
	Projektskizzen				3,6	8,6
B&R (ER)		32,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Total		69,7	106,3	106,3	106,0	107,7
Durchschnitt 2020 – 2024		99,2				

Tabelle 1: Erfolgsrechnung – Einhaltung Plafond Hochbauten

Das Hochbautenprogramm enthält priorisierte und noch zu priorisierende Vorhaben mit unterschiedlichem Genehmigungsstand, für die in den kommenden fünf Jahren ein Kreditbeschluss vorgesehen ist. Nebst dem Kreditbedarf für Kleinvorhaben ist der Kreditbedarf für alle Vorhaben mit Stand Projektdefinition oder Projektskizze unabhängig derer Priorisierung mit dem geplanten Beschlussjahr enthalten. Die Abschreibungen der geplanten Kreditbeschlüsse sind in der obigen Zusammenstellung enthalten, wobei der Abschreibungsbeginn für Grossvorhaben in der Erfolgsrechnung jeweils im zweiten Kalenderjahr nach der Beschlussfassung erfolgt.

In Mio. Franken (Nettozahlen)	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024
<i>Hochbauten (IR)</i>	10,0	40,4	83,0	270,0	149,0
<i>B&R (ER)</i>	32,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Total	42,0	70,4	113,0	300,0	179,0

Tabelle 1: Geplante Kreditbeschlüsse

Die obigen Tabellen aufgeführten Werte basieren auf dem Beschluss der Regierung zum Hochbautenprogramm 2019. Mit Blick auf die zukünftigen Entwicklungen wird auf die Investitionsplanung 2020–2029 verwiesen, welche Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2023 sein wird. Dieser wird von der Regierung im Dezember 2019 verabschiedet.

5 Finanzierungsausweis und Verschuldung

5.1 Finanzierungsausweis und Selbstfinanzierungsgrad

5.1.1 Finanzierungsausweis

Der Finanzierungsausweis stellt die Nettoinvestitionen der Selbstfinanzierung gegenüber. Letztere entspricht der Summe aus den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und dem Saldo der Erfolgsrechnung. Für das Budget 2020 ergibt sich folgendes Bild:

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020
Nettoinvestitionen	419,3	309,0
abzüglich Abschreibungen des Verwaltungsvermögens	-233,8	-148,5
abzüglich Saldo Erfolgsrechnung	-11,6	-26,5
Finanzierungsfehlbetrag	173,9	134,0

Der Finanzierungsfehlbetrag weist darauf hin, in welchem Umfang der Staat zur Finanzierung des Budgets fremde Mittel beschaffen muss. Die Nettoinvestitionen im Budget 2020 liegen rund 110 Mio. Franken unter dem Wert des Vorjahresbudgets (vgl. dazu Kapitel 4.2 Investitionsrechnung). Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nehmen um rund 85 Mio. Franken ab, was hauptsächlich auf die im Budget 2019 enthaltene ausserordentliche Abschreibung im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der St.Galler Kantonalbank (SGKB) im Umfang von 98,5 Mio. Franken zurückzuführen ist. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen gegenüber dem Budget 2019 sind insbesondere bei den Strassen (+7,8 Mio. Franken) und den Hochbauten (+5,9 Mio. Franken) zu verzeichnen. Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich um knapp 15 Mio. Franken. Insgesamt führen somit die tieferen Nettoinvestitionen bei gleichzeitig tieferen Abschreibungen sowie das verbesserte Ergebnis zu einer Abnahme des Finanzierungsfehlbetrags.

5.1.2 Selbstfinanzierungsgrad

Es gilt anzumerken, dass der Selbstfinanzierungsgrad bei einem interkantonalen Vergleich nicht nur von der aktuellen Haushaltslage (Nettoinvestition und Saldo der Erfolgsrechnung) abhängig ist, sondern auch von der Abgrenzung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie von der Abschreibungspraxis. Die Abgrenzung der Investitionen liegt mit 3 Mio. Franken im Kanton St.Gallen deutlich höher als in anderen Kantonen. Die Erfolgsrechnung enthält Ausgaben mit investivem Charakter von rund 266 Mio. Franken. Deren Berücksichtigung bei den Nettoinvestitionen und dem Saldo der Erfolgsrechnung (und je nach Abschreibungsmodus bei den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen) hat eine entsprechende Auswirkung auf die Höhe des Selbstfinanzierungsgrads (vgl. dazu Kapitel 5.1.2).

5.2 Verschuldung

Die Verschuldung entspricht dem Verwaltungsvermögen (bzw. den aktivierten Nettoinvestitionen), welches zu Lasten künftiger Haushaltsperioden abzuschreiben ist. Sie sagt nichts über die Vermögenslage des Kantons aus; Nettoschuld bzw. Nettovermögen ergeben sich erst aus der Gegenüberstellung von Verschuldung (abzuschreibendes Verwaltungsvermögen) und Eigenkapital.

Ausgehend vom Stand Ende 2018 ergibt sich aus der mutmasslichen Rechnung 2019 und dem Budget 2020 nachstehende Entwicklung des Verwaltungsvermögens:

in Mio. Fr.	Total
Verwaltungsvermögen Stand Ende 2018	1'321,1
Nettoinvestitionen 2019	381,8
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen 2019.....	-231,1
Verwaltungsvermögen Stand mutmassliche Rechnung 2019.....	1'471,8
Nettoinvestitionen 2020	309,0
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen 2020.....	-148,5
Verwaltungsvermögen Stand Budget 2020.....	1'632,3

Im Jahr 2019 nimmt das Verwaltungsvermögen mutmasslich um 150,7 Mio. Franken zu und beträgt Ende Jahr voraussichtlich knapp 1'472 Mio. Franken. Im Jahr 2020 wird das Verwaltungsvermögen um weitere 160,5 Mio. Franken auf rund 1'632 Mio. Franken ansteigen. Für die mutmassliche Zunahme im Jahr 2019 sind neben den Nettoinvestitionen für Hochbauten, Investitionsbeiträgen und Strassenbau vor allem die an die Spitalverbunde zu gewährenden Darlehen zur Finanzierung der Spitalbauten sowie die Effekte aus der erfolgten Kapitalisierung der SGKB verantwortlich. Der Anstieg im Jahr 2020 ist hauptsächlich auf die höheren Investitionsausgaben bei den Hochbauten sowie die zu gewährenden Darlehen an die Spitalverbunde zurückzuführen.

Ein Mass für die Verschuldung der öffentlichen Hand nach HRM2 ist die Kennzahl «Nettoschuld I». Sie zeigt unter anderem auf, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen reagieren wird. Sie entspricht dem Verwaltungsvermögen abzüglich dem Eigenkapital. Im Fall des Kantons St.Gallen resultiert aus dieser Berechnung eine positive Nettoschuld I, d.h. eine Nettoverschuldung.

in Mio. Fr.	RE 2017	RE 2018	mutm.RE 2019	B 2020
Verwaltungsvermögen	1'099,2	1'321,1	1'471,8	1'632,3
- Eigenkapital	-1'082,3	-1'278,2	-1'373,0	-1'372,3
Nettoschuld I (+ Schuld / - Vermögen).....	16,9	42,9	98,8	260,0

Der mutmassliche Anstieg der Nettoschuld I im Jahr 2020 ist vor allem auf das höhere Verwaltungsvermögen zurückzuführen, welches sich als Folge des höheren Investitionsvolumens bei den Hochbauten und den technischen Einrichtungen sowie der zu gewährenden Darlehen an die Spitalverbunde ergibt. Auf der anderen Seite ist eine Abnahme des weiteren Eigenkapitals (v.a. Abnahme Strassenfonds) geplant. Insgesamt steht somit dem hohen Wachstum des Verwaltungsvermögens ein leichter Rückgang beim Eigenkapital gegenüber, was insgesamt zu einer Zunahme der Nettoverschuldung führt.

5.3 Schuldendienst

5.3.1 Zinsensaldo

Der Zinsensaldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Passivzinsen und der Vermögenserträge.

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020
Passivzinsen (Aufwand).....	18,8	10,9
Interne Verzinsung.....	0,0	0,0
Vermögenserträge.....	-146,4	-60,6
Zinsensaldo (Nettozinsertrag inkl. a.o. Effekte Kapitalisierung SGKB).....	-127,6	-49,7
A.o. Effekte i.Z.m. Kapitalisierung SGKB.....	84,1	0,0
Zinsensaldo (Nettozinsertrag ohne a.o. Effekte Kapitalisierung SGKB).....	-43,5	-49,7
in Steuerfussprozenten.....	-3,2	-3,6

Bereinigt um die ausserordentlichen Erträge im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der SGKB von rund 84,1 Mio. Franken im Budget 2019 resultiert im Budget 2020 ein mit dem Vorjahr vergleichbarer Zinsensaldo von -49,7 Mio. Franken. Der Nettozinsertrag macht im 2020 rund 3,6 Steuerprozente aus.

5.3.2 Berechnung Schuldendienst

Der Schuldendienst entspricht der Differenz zwischen der Belastung des allgemeinen Staatshaushalts durch die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aus allgemeinen Mitteln und der Entlastung aus dem Zinsensaldo.

in Mio. Fr.	Budget 2019	Budget 2020
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen aus allgemeinen Mitteln (inkl. a.o. Abschreibung i.Z.m. Kapitalisierung SGKB) ..	166,5	73,5
A.o. Abschreibung i.Z.m. Kapitalisierung SGKB.....	-98,5	0,0
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen aus allgemeinen Mitteln (ohne a.o. Abschreibung i.Z.m. Kapitalisierung SGKB).	68,0	73,5
Zinsensaldo (bereinigt).....	-43,5	-49,7
Schuldendienst	24,5	23,8
in Steuerfussprozenten.....	1,8	1,7

Den leicht ansteigenden Abschreibungen (ohne a.o. Abschreibung im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der SGKB) steht ein leicht höherer bereinigter Zinsensaldo (Nettozinsertrag) gegenüber, was dazu führt, dass der Schuldendienst im Budget 2020 um 0,7 Mio. Franken sinkt. Bezogen auf den Steuerertrag bedeutet dies, dass 1,7 Steuerprozente für den Schuldendienst aufgewendet werden müssen.

5.3.3 Negativzinsen im Budget 2020

Die Negativzinsen sind im Budget 2020 im Rechnungsabschnitt 5500 Vermögenserträge in der Kontengruppe 329 (Andere Passivzinsen) eingestellt. Die aktuelle Situation sieht wie folgt aus:

in Mio. Franken	RE 2018	mutm.RE 2019	B 2020
Negativzinsen Rechnung 2018.....	1,2	-	-
Negativzinsen Rechnung 2019 (mutmasslich).....	-	1,5	-
Negativzinsen Budget 2020.....	-	-	1,5
Total	1,2	1,5	1,5
∅-Liquiditätsbestand mit Negativverzinsung.....	165,0	200,0	200,0

Die Negativverzinsung auf der freien Liquidität beträgt 0,75 Prozent. Zusätzlich bestehen noch entsprechende Anlagen zur Reduzierung dieses Negativzinssatzes in Form von Cash-Deposit-Konten mit Sonderkonditionen und festen Kündigungsfristen sowie Geldmarktfonds. Diese Anlagen wirken sich auch noch auf andere Konten im Rechnungsabschnitt 5500 Vermögenserträge aus.

5.3.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gehen aus dem Abschreibungsplan hervor (vgl. Anhang 2, Begründungen und Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Rechnungsabschnitt 5505). Gegenüber dem Vorjahresbudget entfällt im Budget 2020 die ausserordentliche Abschreibung von 98,5 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der SGKB im Jahr 2019. Die übrigen Abschreibungen auf eigenen Investitionen und Investitionsbeiträgen nehmen im Vergleich zum Budget 2019 um 2,4 Mio. Franken zu. Zudem ist im Budget 2020 eine Wertberichtigung von 3,1 Mio. Franken für die Darlehenstranche 2020 aus der Übergangsförderung SRFT berücksichtigt.

Bei den Strassenbauten richten sich die Abschreibungen nach den verfügbaren, zweckgebundenen Mitteln und dem Abschreibungsbedarf. Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 Mio. Franken höher budgetiert. Damit können die gesamten für das Jahr 2020 vorgesehenen Nettoinvestitionen von 75,0 Mio. Franken im Bereich Strassenbau abgeschrieben werden.

Die Abschreibungen auf dem Finanzvermögen (vor allem Debitorenverluste und Wertberichtigungen auf Debitoren) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund 0,1 Mio. Franken zu.

6 Finanzkennzahlen

6.1 Finanzkennzahlen nach HRM2

Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)	RE 2013	46,9%
Diese Kennzahl gibt an, bis zu welchem Grad die neuen Nettoinvestitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln des entsprechenden Jahres finanziert werden können.	RE 2014	22,6%
	RE 2015	166,5%
	RE 2016	95,2%
	RE 2017	63,2%
	RE 2018	90,8%
	B 2019	30,5%
	B 2020	49,6%

Der Selbstfinanzierungsgrad unterliegt relativ grossen Schwankungen, dies aufgrund der teilweise grossen Abweichungen bei den Investitionen und beim Rechnungsergebnis. Er hat im Rechnungsjahr 2018 aufgrund des um rund 40 Mio. Franken höheren Rechnungsergebnisses gegenüber 2017 zugenommen. Im Budget 2019 nimmt der Selbstfinanzierungsgrad aufgrund der höheren Nettoinvestitionen und des tieferen Rechnungsergebnisses wieder ab. Die erneute Zunahme des Selbstfinanzierungsgrades im Budget 2020 ist auf das gegenüber Budget 2019 um rund 15 Mio. Franken positivere Ergebnis bei gleichzeitig tieferen Nettoinvestitionen von 110 Mio. Franken zurückzuführen.

Zinsbelastungsanteil (Nettozinsaufwand / laufender Ertrag)	RE 2013	0,46%
Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.	RE 2014	0,57%
	RE 2015	0,49%
	RE 2016	0,52%
	RE 2017	0,47%
	RE 2018	0,32%
	B 2019	0,36%
	B 2020	0,19%

Aufgrund der Rückzahlung einer auslaufenden Staatsanleihe haben sich das Fremdkapital und damit die Schuldzinsen im Rechnungsjahr 2018 reduziert, was zu einem tieferen Zinsbelastungsanteil führte. Da die laufenden Erträge im Budget 2020 wiederum ansteigen und sich der Nettozinsaufwand aufgrund der immer noch anhaltenden Tiefzinsphase nicht erhöht bzw. weiter verringert, reduziert sich der Zinsbelastungsanteil entsprechend weiter.

Kapitaldienstanteil (Kapitaldienst / laufender Ertrag)	RE 2013	3,3%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Begleichung der Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.	RE 2014	3,9%
	RE 2015	3,8%
	RE 2016	4,7%
	RE 2017	3,5%
	RE 2018	3,1%
	B 2019	3,3%
	B 2020	3,4%

Im Rechnungsjahr 2018 nahm der Kapitaldienstanteil gegenüber 2017 leicht ab, was auf den tieferen Abschreibungs- und Zinsaufwand zurückzuführen war. In den Budgets 2019 und 2020 nimmt der Kapitaldienstanteil wieder leicht zu, was insbesondere auf den höheren Abschreibungsaufwand (ohne Berücksichtigung der a.o.

Abschreibung im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der SGK im Budget 2019) in diesen Jahren zurückzuführen ist.

Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen / Gesamtausgaben)	RE 2013	3,9%
Diese Kennzahl gibt Auskunft über die Aktivitäten im Bereich der Investitionen.	RE 2014	10,3%
	RE 2015	4,8%
	RE 2016	4,6%
	RE 2017	13,1%
	RE 2018	8,8%
	B 2019	9,6%
	B 2020	7,1%

Für die Abnahme des Investitionsanteils im Rechnungsjahr 2018 gegenüber 2017 waren insbesondere die tieferen Nettoinvestitionen verantwortlich. Diese nehmen im Budget 2019 wieder zu, wodurch auch der Investitionsanteil wieder ansteigt. Die Abnahme der Nettoinvestitionen im Budget 2020 bei konstanter Entwicklung der Gesamtausgaben hat wiederum eine Reduktion des Investitionsanteils zur Folge.

6.2 Weitere Finanzkennzahlen

Bereinigter Aufwand indexiert (indexierte Entwicklung)	RE 2013	106,4
Diese Kennzahl gibt Auskunft über die jährliche Entwicklung des bereinigten Aufwands (RE 2010: Indexwert 100.0).	RE 2014	107,5
	RE 2015	110,5
	RE 2016	115,1
	RE 2017	116,6
	RE 2018	117,4
	B 2019	123,1
	B 2020	126,6

Der bereinigte Aufwand nimmt im Budget 2020 um 2,7 Prozent zu (vgl. für weitere Details Kapitel 3.3.1 zum Aufwandwachstum).

Staatsquote indexiert (Bereinigter Aufwand / Bruttoinlandprodukt Schweiz [BIP])	RE 2013	101,5
Diese Kennzahl gibt Auskunft über die jährliche Entwicklung der Staatsquote (RE 2010: Indexwert 100.0).	RE 2014	100,6
	RE 2015	102,4
	RE 2016	105,3
	RE 2017	105,7
	RE 2018	103,8
	B 2019	106,2
	B 2020	107,4

Im Jahr 2020 wird sich die Staatsquote voraussichtlich erhöhen, da sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum der Schweiz (BIP-Wachstumsannahme für 2020: +1,7 Prozent) mutmasslich langsamer entwickelt als dasjenige des bereinigten Aufwands des Kantons St.Gallen (+2,7 Prozent).

Steuerquote indexiert (Direkte Steuern / Bruttoinlandprodukt Schweiz [BIP])	RE 2013	116,4
Diese Kennzahl gibt Auskunft über die jährliche Entwicklung der Steuerquote (RE 2010: Indexwert 100.0).	RE 2014	120,1
	RE 2015	123,9
	RE 2016	124,9
	RE 2017	129,0
	RE 2018	132,7
	B 2019	129,6
	B 2020	132,1

Der Anstieg der Steuerquote im Jahr 2020 ist auf ein höheres Wachstum bei den prognostizierten Steuererträgen im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum der Schweiz zurückzuführen.

Transferanteil (Transferaufwand / bereinigter Aufwand Kanton)	RE 2013	73,4%
Diese Kennzahl drückt aus, wie hoch der Anteil des gesamten Transferaufwands am bereinigten Aufwand des Kantons ist.	RE 2014	74,6%
	RE 2015	74,9%
	RE 2016	74,8%
	RE 2017	77,2%
	RE 2018	77,4%
	B 2019	76,7%
	B 2020	77,1%

Der Kantonshaushalt ist ein typischer Transferhaushalt. Rund drei Viertel des bereinigten Aufwands des Kantons werden im Jahr 2020 an die Gemeinden, Empfänger von Staatsbeiträgen und weitere Subventionsempfänger ausgerichtet. Gegenüber dem Budget 2019 nimmt der Transferanteil am kantonalen Aufwand wieder leicht zu.

Transferquote Kanton / Gemeinden (netto Transferaufwand an Gemeinden / bereinigter Aufwand Kanton)	RE 2013	15,0%
Diese Kennzahl drückt aus, wie hoch der Anteil des Nettoaufwands zugunsten der Gemeinden am bereinigten Aufwand des Kantons ist.	RE 2014	14,2%
	RE 2015	14,3%
	RE 2016	13,9%
	RE 2017	14,8%
	RE 2018	14,7%
	B 2019	14,5%
	B 2020	14,8%

Im Budget 2020 nimmt der Anteil des Nettoaufwands zugunsten der Gemeinden am bereinigten Aufwand des Kantons gegenüber dem Vorjahr leicht zu. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anstieg der Nettotransferzahlungen an die Gemeinde im Verhältnis höher ausfällt als das bereinigte Aufwandwachstum.

Transferquote Bund / Kanton (netto Transferertrag vom Bund / laufender Ertrag Kanton)	RE 2013	22,1%
Diese Kennzahl drückt aus, welchen Anteil der Transferertrag vom Bund am laufenden Ertrag des Kantons ausmacht.	RE 2014	21,8%
	RE 2015	21,8%
	RE 2016	21,5%
	RE 2017	20,9%
	RE 2018	22,2%
	B 2019	22,3%
	B 2020	23,2%

Der Nettotransferaufwand des Bundes zuhanden des Kantons nimmt im Budget 2020 stärker zu als die laufenden Gesamterträge, was zu einem Anstieg der Transferquote Bund / Kanton im Vergleich zum Vorjahresbudget führt.

7 Stand der Umsetzung der IT-Bildungsoffensive

Die St.Galler Stimmbürgerinnen und -bürger haben dem Sonderkredit von 75 Mio. Franken für die IT-Bildungsoffensive am 10. Februar 2019 mit rund 70 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Die IT-Bildungsoffensive besteht aus fünf strukturierten und vernetzten Projekten auf allen Schulstufen. Damit werden Bildungsanstrengungen unternommen, um Gesellschaft und Betriebe fit zu machen, die digitale Transformation optimal zu gestalten. Der Sonderkredit finanziert hauptsächlich die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte für die Wirtschaft an den Hochschulen (Wirkung an der Spitze) sowie die Qualifikation der Auszubildenden in Schulen und Lehrbetrieben (Wirkung in der Breite). Zudem ermöglicht er Innovationen auf der Drehscheibe Digitalisierung und Pädagogik.

Jahr 2019 Strukturen aufgebaut

Das Bildungsdepartement hatte schon im Herbst 2018 mit der Vorbereitung der Umsetzung der IT-Bildungsoffensive begonnen. Mit den Lead-Organisationen der fünf Projekte wurden Grundverständnis und Rahmenbedingungen geklärt. Sodann wurden die Weichen gestellt für die übergeordnete Koordination der Projekte durch eine Programmstruktur. Flankierend wurde der Programmleiter mit einem 50 Prozent-Pensum rekrutiert. Dieser nahm seine Arbeit im April 2019 auf und hat als erstes den Gesamt-Programmauftrag vorbereitet. Anschliessend koordinierte er den Aufbau der Programmstrukturen und etablierte diese. Parallel unterstützt er die Lead-Organisationen bei der Ausarbeitung der Projektaufträge. Nach Abschluss der Aufbauphase führt der Programmleiter das Programm operativ-koordinativ, leistet den Support der Programmorgane und vertritt das Gesamtprogramm in den Steuerungsausschüssen der Projekte.

Kreditkompetenz liegt bei der Regierung

Bedeutung, Umfang und Komplexität der IT-Bildungsoffensive erfordern eine rechtsetzende Basis für die Umsetzung. Die Regierung hat daher am 14. Mai 2019 die Verordnung über die Umsetzung der IT-Bildungsoffensive (sGS 211.731) erlassen. Diese regelt Prozesse und Organisation für den Vollzug des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit. Ausgaben aus dem Sonderkredit bedürfen einer Kreditfreigabe. Die Verordnung belässt die Zuständigkeit für die Kreditfreigaben bei der Regierung. Die Kreditfreigaben werden typischerweise einzelne Projektphasen betreffen (Kredittranchen).

Programmauftrag ist erteilt

Am 2. Juli 2019 hat die Regierung den Gesamt-Programmauftrag für die IT-Bildungsoffensive erteilt. Dieser regelt die Steuerung der fünf Projekte und ist folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- Ausbildung, nicht Infrastruktur fördern
- Dynamik zulassen, aber steuern
- Projektlandschaft nicht ausdehnen
- Berührungspunkte zu anderen Projekten und Vorhaben bewirtschaften

Als Organe des Gesamt-Programms sieht der Programmauftrag einen steuernden Programmausschuss, eine externe Qualitätssicherungs- / Risikomanagement-Stelle und einen fachlichen Beirat vor. Dem Programmausschuss gehören die Vorsteher des Bildungsdepartementes (Vorsitz) und des Volkswirtschaftsdepartementes sowie die Generalsekretäre des Bildungsdepartementes und des Finanzdepartementes an. Beratende Stimme haben der externe Qualitätssicherer und der Programmleiter. Der Beirat liefert Aussensichten durch Exponenten aus Wirtschaft und Bildung.

Um die Dynamik und Flexibilität des Programms sicherzustellen, schreibt der Programmauftrag den Projekten bei den Kreditanteilen eine Agilitätsreserve von zehn Prozent vor. Diese Agilitätsreserve kann innerhalb der Projekte, auf Beschluss des Programmausschusses aber auch zwischen den Projekten eingesetzt bzw. transferiert werden.

Im Rahmen des Reportings ist insbesondere auch die Berichterstattung an den Kantonsrat zu regeln. Dieser ist jährlich über den Stand der Umsetzung und soweit möglich über die Wirkung der Aktivitäten ins Bild zu setzen. Es ist zurzeit offen, ob dies wie vorliegend weiterhin im Rahmen der Budgetbotschaften, mit dem Geschäftsbericht oder in einem separaten Gefäss erfolgt.

Projektaufträge bis Frühjahr 2020 unter Dach

Zurzeit werden auf der Basis des Programmauftrags und auf Vorarbeit der Projektleader die Projektaufträge der fünf Projekte vorbereitet und der Regierung zum Erlass unterbreitet.

- Drei Projektaufträge sind bei Redaktionsschluss dieses Textes zum Erlass angemeldet oder bereits erlassen. Dies betrifft das Kompetenzzentrum Digitalisierung & Bildung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG), die School of Computer Science an der Universität St.Gallen (HSG) sowie das Projekt Vernetzung von Bildung und Wirtschaft beim Verein IT St.Gallen. Der Projektauftrag mit der PHSG wurde in Absprache mit dem Amt für Volksschule und dem Amt für Mittelschulen entwickelt sowie durch den Erziehungsrat vorberaten.
- Noch gewisse Zeit benötigen die beiden Projektaufträge für die Schwerpunkte lernortübergreifende Berufsbildung sowie Kompetenzzentrum angewandte Digitalisierung auf Fachhochschulebene.
 - Bei der Berufsbildung wird mit den Branchenverbänden Swissmem und Swissmechanic eine Zusammenarbeit in Form eines Pilotprojektes geprüft.
 - Im Fachhochschulbereich muss für den Abschluss des Projektauftrags die Handlungsfähigkeit der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule abgewartet werden. Sobald dies der Fall ist, steht einer zügigen Umsetzung der IT-Bildungsoffensive auch in diesem Schwerpunkt nichts im Weg, zumal für dessen ersten Akzent, das Angebot des Informatikstudiengangs der bisherigen HSR Rapperswil am Standort der bisherigen FHS St.Gallen anzubieten, bereits fundierte Vorbereitungsarbeit geleistet worden ist.

Beide Projektaufträge sollten im Frühling 2020 «unter Dach» sein.

«Quick wins» ab 2020, Wirkung der Ausbildung ab 2021

Baldige Wirkung ab dem Jahr 2020 versprechen die Aktivitäten im Bereich der Förderung der MINT-Affinität aus dem Programm. Der Programmleiter steht im Kontakt mit mehreren Akteuren wie Startfeld, Simply Nano, tunOstschweiz, FITNA oder der Metrohm Stiftung.

Die gewichtigen Aktivitäten zur Ausbildung von Fachkräften benötigen naturgemäss den zeitlichen Vorlauf neuer schulischer Angebote. Insoweit wird das Jahr 2020 das Vorbereitungs- / Ausschreibungsjahr auf Stufe Projekt sein. Die Weiterbildungsangebote der PHSG sowie die Studienangebote von HSG und Ost sollen ab dem Schul- / Studienjahr 2021/22 zur Verfügung stehen.

8 Interne Raumkostenverrechnung

Die Regierung wurde mit dem Kantonsratsbeschluss über das Budget 2017 (33.16.03) eingeladen, ab dem Budget 2018 den internen Nutzern die Mietkosten (und im allgemeineren Sinn die Raum- und Nutzungskosten) zu verrechnen. Konkret geht der Kantonsrat damit über die von der Immobilienverordnung (sGS 733.1, abgekürzt ImmoV) vorgesehene Nutzungsvereinbarung mit optionaler Nutzungsentuschädigung hinaus. Er fordert eine höhere Transparenz bei den Raumkosten durch die Darstellung der Kostenfolgen in der Staatsrechnung mit dem erklärten Ziel, einen viel stärkeren direkt steuernden Einfluss zu nehmen. Angesichts der ressourcenmässigen und inhaltlichen Herausforderungen erfolgt die Umsetzung ab dem Jahr 2020 mit einem zweistufigen Vorgehen. Dieser pragmatische Ansatz wurde von der Finanzkommission grundsätzlich unterstützt.

So werden die Nutzungskosten im Geltungsbereich der Immobilienverordnung im Budget 2020 und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021-2023 auf der Basis der vom Hochbauamt erstmalig erhobenen Zahlenbasis flächendeckend eingestellt. Die weitere Erhärtung dieser Zahlenbasis erfolgt erst in der zweiten Phase mit dem umfassenden Einbezug der Departemente, der Staatskanzlei sowie der Gerichte. Zudem sind in dieser zweiten Phase auch verschiedene Fragen zur Weiterentwicklung der Raumkostenverrechnung zu klären.

Die Dienststellen der Kantonsverwaltung und die Gerichte werden in vier Gruppen eingeteilt, weil die Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organisationseinheiten bei Immobilien sich unterscheiden und daher die Nutzungskosten nicht für alle gleich hergeleitet werden können. Vergleiche zwischen den einzelnen Gruppen und den Eigentumsarten sind daher nicht oder nur bedingt aussagekräftig. In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Werte ausgewiesen. Keine Beträge sind bei den Kultureinrichtungen aufgeführt, weil im Rahmen der Kantonsratsbeschlüsse der Objekte Lokremise St.Gallen, Konzert und Theater St.Gallen und Schloss Werdenberg ausdrücklich auf eine Entschädigung verzichtet wurde.

Gruppe	Bezeichnung	Verrechnung Eigentum	Verrechnung Miete	Verrechnung Gesamtergebnis	Gesamtanteil in Prozent
Gruppe 0	Kultureinrichtungen	0	0	0	0%
Gruppe 1	SÖRA	15'987'000	0	15'987'000	21%
Gruppe 2	UÖRA	17'644'000	10'760'000	28'404'000	38%
Gruppe 3	Verwaltungseinheiten und Gerichte mit Büronutzung	17'179'000	14'223'000	31'402'000	41%
Summen		50'810'000	24'983'000	75'793'000	100%

Die neue Verrechnung wirkt sich auch auf die Staatsrechnung aus. Heute wird bei Institutionen mit Nutzungsvereinbarung (Gruppe 1) beim Hochbauamt einerseits der Ertrag vereinnahmt und andererseits der Aufwand für Abschreibungen und Kleinvorhaben (Bauen und Renovationen) zentral beim Hochbauamt eingestellt. Bei Organisationen der Gruppen 2 und 3 werden teilweise Kleinvorhaben intern verrechnet. Neu werden zentral beim Hochbauamt die Kleinvorhaben (B+R-Kredite) und die Abschreibungen für die Investitionsvorhaben eingestellt und auf keine Weiterverrechnung verzichtet.

Grundsätzlich sind die eingestellten Werte beizubehalten, bis die Regierung im Rahmen der zweiten Umsetzungsphase Interne Raumkostenverrechnung Änderungen beschliesst. Ausnahmen sind aber z.B. grössere Veränderungen durch zusätzliche Bauten, Änderungen bei Mietobjekten oder umfassende Umzüge. Einzelne Büros werden nicht nachgeführt.

Das Baudepartement erstellt als Grundlage für die zweite Phase mit engem Einbezug des Finanzdepartementes einen Projektauftrag «Interne Raumkostenverrechnung», der durch die Regierung voraussichtlich im ersten Quartal 2020 beraten wird.

9 Leistungsauftrag und Staatsbeitrag 2020–2022 für den Joint Medical Master (JMM) der Universität St.Gallen

Im Jahr 2018 haben der Kantonsrat und die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen dem VI. Nachtrag¹⁸ zum Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11, abgekürzt UG) zugestimmt. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Universität St.Gallen (HSG) auf 1. August 2020 im Rahmen eines Joint Degree zusammen mit der Universität Zürich (UZH) die Ausbildung in Humanmedizin anbieten kann.

Nach Art. 50^{quater} UG werden für die Erbringung der Leistungen der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin ein separater Leistungsauftrag erteilt und ein separater Staatsbeitrag beschlossen. Wo der separate Leistungsauftrag keine besonderen Regelungen vorsieht, gilt der allgemeine Leistungsauftrag der HSG nach Art. 46^{bis} UG auch für den JMM. Dies gilt insbesondere auch für die Berichterstattung. Die Regierung erteilt den Leistungsauftrag und genehmigt die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags. Der Kantonsrat nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis, genehmigt den Leistungsauftrag und beschliesst den entsprechenden Staatsbeitrag.

Um den Leistungsauftrag JMM mit dem allgemeinen Leistungsauftrag der HSG¹⁹ zeitlich zu synchronisieren, wird die erste Leistungsauftrags- und Staatsbeitragsperiode des JMM auf drei Jahre (2020–2022) verkürzt.

Zur Finanzierung des Leistungsauftrages JMM wird ein Sonderkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von Fr. 20'450'300 beantragt. Der geglättete Staatsbeitrag von jährlich Fr. 6'816'800 liegt im Durchschnitt um Fr. 278'100 unter den im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 eingestellten Mitteln in der Höhe von Fr. 7'094'900. Die Einsparungen resultieren insbesondere daraus, dass zum heutigen Zeitpunkt genauere Berechnungen möglich sind als noch vor Jahresfrist.

¹⁸ VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen vom 10. Juni 2018 (nGS 2018-064 / sGS 217.11).

¹⁹ Leistungsauftrag der Universität St.Gallen für die Jahre 2019 bis 2022; genehmigt durch den Kantonsrat in der Novembersession 2018 im Rahmen der Budgetvorlage 2019 (33.18.03).

10 Zentrum für Labormedizin - Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Globalbudget und besonderem Leistungsauftrag

Nach Art. 9 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22) bedarf der Leistungsauftrag des Zentrums für Labormedizin (ZLM) der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Regierung hat dem ZLM den entsprechenden Leistungsauftrag für das Jahr 2020 am 20. August 2019 erteilt. Mit dem Budget 2020 legt die Regierung dem Kantonsrat den Leistungsauftrag des ZLM zur Genehmigung vor. Der entsprechende Leistungsauftrag findet sich in der Beilage zu dieser Botschaft.

11 Darlehen und Sonderkredite

11.1 Darlehen an private Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Mit dem Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) kann sich der Kanton seit dem Jahr 2013 bei Investitionen in die Infrastruktur gemeinnütziger privater Träger als Darlehensgeber oder als Bürge betätigen, sofern der Bedarf nachgewiesen ist.

Die Höhe der Darlehen oder Bürgschaften des Kantons beträgt in der Regel 50 Prozent, kann aber bis zu 80 Prozent der anerkannten Investitionssumme betragen (Art. 40 der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung; sGS 381.41; abgekürzt BehV). Die Gewährung von Darlehen über 50 Prozent kann bei Spezialbauten notwendig sein, um Finanzierungslücken zu vermeiden. Diese können bei der Restfinanzierung am Kapitalmarkt entstehen, da Spezialbauten unter Umständen tiefer bewertet werden als Standardbauten. Die Verzinsung der Darlehen des Kantons orientiert sich am Markt (Art. 43 BehV). Die Laufzeit beträgt für Bauvorhaben höchstens 25 Jahre. Für übrige Investitionsvorhaben höchstens zehn Jahre.

Im Budget 2020 ist ein Rahmenkredit von 11,5 Mio. Franken vorgesehen. Darin enthalten ist ein Antrag von 5,9 Mio. Franken und mehrere Anträge von jeweils unter 3,0 Mio. Franken. Die Regierung befindet sich nach Art. 25 BehG über Darlehen bis maximal 3 Mio. Franken im Rahmen der bewilligten Kredite. Über die Gewährung von Darlehen über 3 Mio. Franken und über Bürgschaften beschliesst der Kantonsrat abschliessend.

11.2 Sonderkredit «eGov Projekt Umsetzung der IT-Strategie Amt für Volksschule / Schulträger 2022»

11.2.1 Ausgangslage

Die Informations- und Kommunikationstechnologie gehört heute zur sehr wichtigen Infrastruktur der Volksschule und ist angesichts der zunehmenden Vernetzung vieler Systeme und Funktionen zu einem zentralen Schlüsselfaktor geworden. Sie durchdringt in zunehmendem Mass die Kernprozesse. Die im Jahr 2018 gemeinsam von Kanton, politischen Gemeinden und Schulträgern entwickelte «IT-Strategie Schulverwaltung 2019–2022» will die Schulverwaltungsinformatik zukunftstauglich machen. An die Stelle einer Vielzahl von Einzelanwendungen soll eine Schulverwaltungslösung treten, welche die Arbeitsprozesse des Amtes für Volksschule (AVS) und der Schulträger besser unterstützt. Die bestehenden Medienbrüche und Schnittstellen sollen deutlich reduziert werden.

Das E-Government-Kooperationsgremium (E-Gov-KG) hat am 15. November 2018 die «IT-Strategie Schulverwaltung Volksschule 2019–2022» verabschiedet und einen Projektantrag für die Umsetzung der strategischen Initiativen für das Jahr 2019 freigegeben. Die Regierung hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (RRB 2018/827) von der Strategie Kenntnis genommen und einen Kredit über Fr. 139'000 zur Umsetzung der für das Jahr 2019 geplanten strategischen Initiativen beschlossen.

Der vorliegend beantragte Sonderkredit finanziert die Beschaffung und Realisierung der notwendigen IT-Systemlandschaft für den Betrieb des strategischen eGov-Services.

11.2.1.a Bisher erbrachte Vorleistungen

Dem Vorhaben sind bereits eine Vorstudie und ein IT-Strategieprojekt vorausgegangen. Aktuell läuft das Projekt Strategieumsetzung 2019, welches die geplanten Massnahmen für das Jahr 2019 umsetzt. Folgend sind die wesentlichsten Lieferergebnisse festgehalten.

Aus dem eGov Projekt Strategie Entwicklung 2018:

- Die wichtigsten vier Kernprozesse im AVS sowie von und zu den Volksschulen wurden erhoben, Optimierungspotenziale ausgewiesen und Massnahmenempfehlungen in einem Lagebericht vorgelegt.

- Eine IT-Strategie für das AVS und die Volksschule, mit einer klaren, zukunftsfähigen Stossrichtung, abgestimmt mit allen Anspruchsgruppen, liegt vor.
- Die strategischen Initiativen sind bekannt und die gemeinsame Stossrichtung vom AVS sowie der Volksschule genehmigt.
- Eine Umsetzungsplanung mit strategischen Schwerpunkten und einem Kostenrahmen für die Jahre 2020 - 2022 liegen vor.

Aus dem eGov Projekt Strategieumsetzung 2019:

- Ein grobe SOLL-IT-Architektur wurde unter Berücksichtigung strategischer Vorgaben von eGovernment St.Gallen digital. und Kanton St.Gallen entwickelt.
- Basierend auf der SOLL-IT-Architektur wurden die zu beschaffenden IT-Systeme und Schnittstellen identifiziert.
- Eine grobe Kostenschätzung für die Realisierung und Einführung der neuen IT-Systeme liegt vor. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 32 und Art. 33 des Gesetzes über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG) nach hälftigem Kostenschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden.
- Am 20. Mai 2019 hat das E-Government-Kooperationsgremium den strategischen E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 24 Abs. 2 E-GovG beschlossen. Dieser wurde am 27. Juni 2019 im Amtsblatt publiziert.
- Der eGov Service «Amt für Volksschule / Schulträger» wurde wie folgt definiert:
«Die Nutzung der durch eGovernment St.Gallen digital. festzulegenden Fachanwendungen ist für das Amt für Volksschule und die Schulträger obligatorisch. Vorgesehen sind Fachanwendungen, die insbesondere Geschäftsprozesse aus dem Bereich der Verwaltungsaufgaben des Amtes für Volksschule (Kanton) sowie aus den Bereichen der Schulverwaltung und des Unterrichtens (Schulträger) unterstützen. Datenhaltung und -flüsse sind entlang der festgelegten IT-Architektur umzusetzen. Vorgegebene Standards bezüglich Schnittstellen und Prozesse sind zu berücksichtigen.»

11.2.1.b Abgrenzungen

Die Schnittstellen zur Unterrichtsinformatik sind Bestandteil der vorliegenden Strategie, nicht aber die Unterrichtsinformatik als solche. Der Fokus des Projekts im Bereich E-Government liegt dabei in Punkt 3 bei den Schnittstellen zwischen Verwaltung zu Verwaltung (G2G).



Abbildung 1: Arten von E-Government. Quelle: E-Government-Strategie des Kantons St. Gallen und der St. Galler Gemeinden 2019–2022

Die Schulträger verfügen aktuell über verschiedene Schnittstellen zu Fachapplikationen. Für die Entwicklung der Submissionsunterlagen werden solche Konfigurationen bei den Gemeinden mittels Prozessworkshops und Umfragen erhoben und versucht in den Anforderungen für die neue Systemlandschaft soweit als möglich zu

berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass diese Anforderungen auch aus Sicht des Gesamtprojektes als zweckmässig erachtet werden. Das Projekt hat grundsätzlich keine Abhängigkeiten zur IT-Bildungsoffensive des Kantons St.Gallen.

11.2.1.c Konsequenzen bei Nichtrealisierung

Durch die Deklaration des strategischen E-Gov-Services «Amt für Volksschule / Schulträger» besteht eine gesetzliche Grundlage und somit eine hohe Verbindlichkeit für die Umsetzung dieses Projektes. Gemäss E-GovG Art 32 Abs. 3 gelten die Ausgaben (Vgl. Kapitel Finanzrechtliches) seitens Kanton und Gemeinden als gebundene Ausgaben.

Eine Ablehnung des Sonderkredites ist mit zunehmendem Aufwand seitens AVS und der Schulträger verbunden, da eine steigende Komplexität die Folge wäre. Das Projekt legt das Fundament für zukünftige E-Government Services der Volksschule auch für externe Anspruchsgruppen.

Abraxas, Lieferantin der aktuell eingesetzten Schulverwaltungslösung SV|VRSG, hat mitgeteilt, dass sie die Weiterentwicklung und den Betrieb dieser Lösung mittelfristig einstellen wird. Eine Nachfolgelösung muss auch bei einer negativen Entscheidung über den Sonderkredit beschafft werden.

11.2.2 Strategische Bedeutung

Der strategische E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» bildet die Basis, um zukünftige E-Services der Volksschule verschiedenen Anspruchsgruppen zur Verfügung zu stellen. Aufbauend auf standardisierten Fachapplikationen werden staatsebenenübergreifend Prozesse optimiert und harmonisiert. Schnittstellen werden minimiert. Das Masterdatenmanagement definiert das globale Datenmodell und sichert dessen Einhaltung sowie die Weiterentwicklung. Durch eine verbindliche Prozess-, Anwendungs- und Datenarchitektur werden Synergieeffekte genutzt.

Die Realisierung des Vorhabens ist notwendig, um den als strategisch definierten eGov-Service für Schulträger und Kanton anbieten zu können. Die Architektur berücksichtigt die Prinzipien aus dem Konzept «Strategisches Datenmanagement Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden» (STRADAM) und leistet dadurch einen Beitrag zur Umsetzung dieser Strategie. Das Vorhaben unterstützt weiter die E-Government-Strategie des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden 2019-2022.

Eine zukunftsfähige Organisation, effiziente Prozesse sowie eine funktionierende IT-Architektur können nur erreicht werden, wenn die aktuell vorhandenen Umstände, wie Doppelspurigkeiten und eine zunehmend komplexe IT-Architektur, behoben werden.

Das Vorhaben ist ein E-Gov Projekt an dem 77 Gemeinden bzw. 92 Schulträger und der Kanton St.Gallen beteiligt sind. Durch das Projekt wird unter anderem die Basis geschaffen, um sich der Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz, ein Projekt der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), anschliessen zu können.

11.2.3 Zielsetzung

Das Projekt hat zum Ziel die im Bereich der Volksschule erarbeitete IT-Strategie im Zusammenspiel von AVS und Schulträgern umzusetzen. So werden beispielsweise dank einer einheitlichen Schulverwaltungslösung mit schlankeren Prozessen und Organisationsstrukturen an der Nahtstelle zwischen AVS und Schulträgern administrative Tätigkeiten vereinfacht und weitestgehend harmonisiert. Daraus abgeleitet werden die zugrundeliegende IT-Architektur neu konzipiert, die Schnittstellen standardisiert und die komplexen Strukturen vereinfacht. Das Projekt legt damit zusätzlich den Grundstein, um zukünftig E-Services der Volksschule den externen und internen Anspruchsgruppen digital zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Schulträger sollen Synergien nutzen und inskünftig Weiterentwicklungen gemeinsam umsetzen und finanzieren.

Lieferobjekte:

- Die Submissionsunterlagen sind bis Q2 2020 fertiggestellt.
- Die öffentliche Ausschreibung der Software und Dienstleistungen ist bis Q4 2020 rechtskonform durchgeführt und der Zuschlag ist erteilt.
- Das Konzept für die Betriebsorganisation ist bis Q2 2022 entwickelt.
- Ein Schulungskonzept für alle relevanten Anspruchsgruppen ist bis Q1 2022 erstellt.
- Die Prozessdokumentation ist bis Q3 2022 erstellt und für alle relevanten Anspruchsgruppen zugänglich.
- Die Implementierung der Anwendungen entlang der definierten Architektur ist bis Q4 2022 realisiert.

Qualitative und quantitative Ziele:

- Es werden aktuellste Technologien beschafft und Standardlösungen bevorzugt.
- Die Migration findet nahezu nahtlos statt. Die relevanten Daten der Schulträger werden möglichst automatisiert in die neuen Fachapplikationen migriert.
- Bis Q4 2022 nutzen 95% der Schulträger den strategischen E-Gov-Service produktiv.
- Die Projektführungsergebnisse werden nach HERMES 5.1 erstellt.

11.2.4 Lösungsansatz

Um die definierten Ziele zu erreichen, müssen die Lösungsansätze für folgende drei Themengebiete einzeln beleuchtet werden: Prozesse, daraus abgeleitet Organisationsstrukturen und Fach- / Arbeitsgruppen sowie IT-Architektur.

11.2.4.a Geschäftsprozesse

Die Abläufe in der Zusammenarbeit der Schulträger zum AVS sollen dank schlanker Prozesse und standardisierter Werkzeuge effektiv und effizient organisiert werden. Dazu wird Top-Down eine Prozesslandkarte entwickelt, die sämtliche von der künftigen Systemlandschaft unterstützten Prozesse beinhaltet. Darauf aufbauend werden die Detailprozesse mittels Workshops zusammen mit den Anspruchsgruppen erhoben und bei Bedarf vor der Ausschreibung harmonisiert und optimiert. Die Detailprozesse bilden im Projekt die Grundlage für die Identifizierung der Systemanforderungen. Nach der Einführung der neuen IT-Systemlandschaft werden sie wo nötig entlang der realisierten Systemlandschaft angepasst und dienen als Basis für den Betrieb der Lösung.

11.2.4.b Organisation**Projektorganisation und projektbezogene E-Gov Fachgruppe AVS/Volksschulen**

Auftraggeberin des Projekts «Umsetzung strategischer eGov Service AVS Schulträger 2020-2022» ist das E-Gov Kooperationsgremium. Die strategische Leitung des Projekts obliegt dem Projektausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen (Schulträger und Amt für Volksschule) und einem Mitglied aus dem E-Gov Planungsausschuss. Der Projektausschuss entspricht der projektbezogenen E-Gov Fachgruppe AVS/Volksschulen und rapportiert an den E-Gov-Planungsausschuss. Die Gesamtprojektleitung ist beim Amt für Volksschule angesiedelt.

In den Teilprojekten werden Fach- und Arbeitsgruppen bestehend aus Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden gebildet. Weiter sind die Verbände VSGP, SGV und NetzSG Ressort Schule eingeladen, in den Fach- und Arbeitsgruppen zu partizipieren. Durch die Einbindung aller relevanten Anspruchsgruppen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen und Bedürfnisse der Nutzenden möglichst ganzheitlich und gemeinsam erhoben werden können.

Strategisches Gremium im Betrieb und ständige E-Gov Fachgruppe Schulen

Strategie, Betrieb und Weiterentwicklung der Systemlandschaft und zugehöriger Prozesse werden nach der Realisierungsphase über die ständige E-Gov Fachgruppe Schulen gesteuert. Sie setzt sich aus Vertreten der

Schulträger, des Bildungsdepartements (Volksschule und Sek II) und Mitgliedern aus E-Gov Gremien zusammen. Dadurch sind sämtliche Anspruchsgruppen berücksichtigt, insb. wenn es längerfristig darum geht, Prozesse und Datenflüsse über die Schulstufen hinaus zu implementieren.

11.2.4.c IT-Architektur

Im Auftrag des eGov Kooperationsgremiums wurde per Mai 2019 ein erster grober SOLL-Architekturentwurf erstellt, auf dessen Basis die Kosten geschätzt wurden. Er leitet sich von den Prozessen der mit dem System interagierenden Akteure und von der IST-Systemlandschaft ab. In der Skizze sind in Anlehnung an die Architekturvorgaben, Prozesse, Fachapplikationen und Akteure auf verschiedenen Ebenen ersichtlich. Die definitive IT-Architektur wird in der Konzeptphase zusammen mit dem Zuschlagsempfänger bzw. den Zuschlagsempfängern erarbeitet. Da der Beschaffungsmarkt Lösungen in verschiedenen Ausprägungen (insb. Ebenen übergreifend) anbietet, ist es wesentlich hier keine vorzeitige Entscheidung oder Vorselektion durch eine starr vorgegebene Architektur herbeizuführen.

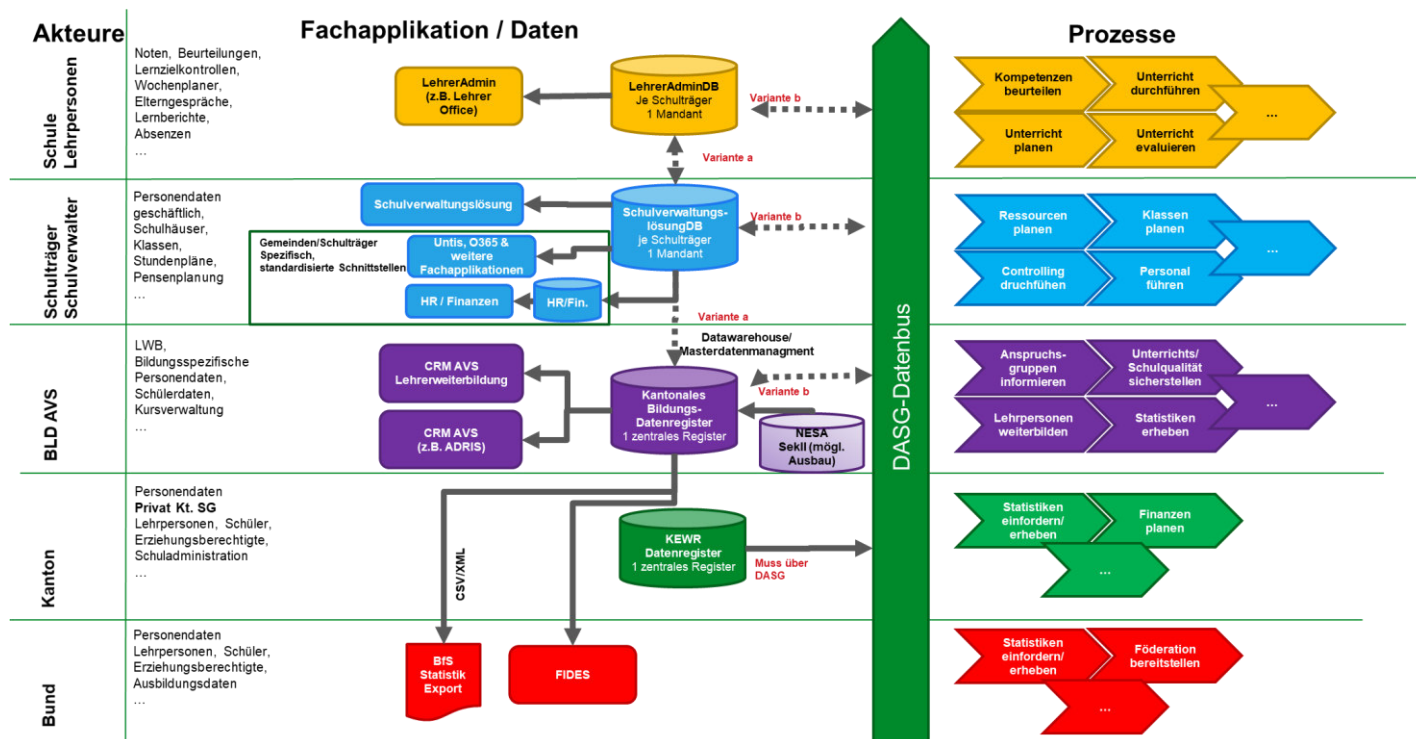


Abbildung 2: Grober Architekturentwurf der IT-Systemlandschaft. Stand: 09.07.2019.

11.2.5 Kosten

Die mutmasslichen Projektkosten wurden auf Basis eines ersten Architekturentwurfes ermittelt. Dazu wurden anhand der Architektur die zu beschaffenden Komponenten identifiziert. Anschliessend wurde eine erste Kostenschätzung auf bereits vorhandenen Erfahrungen anderer vergleichbarer Projekte, sowie einer Recherche auf der Plattform Beschaffungsstatistik.ch der Universität Bern erstellt. Die mutmasslichen Projektkosten zur Realisierung des strategischen eGov Services «Amt für Volksschule / Schulträger» betragen insgesamt Fr. 6'880'000 (inkl. Mehrwertsteuer). Zu erwähnen ist, dass diese Schätzung zum einem frühen Zeitpunkt im Gesamtprojekt erstellt wurde. Die Prozesse sind noch nicht vollständig aufgenommen und der Anforderungskatalog ist erst in Erarbeitung. Schliesslich können erst nach Zuschlagserteilung im Submissionsverfahren nähere und verlässlichere Angaben zu den Kosten gemacht werden.

11.2.6 Finanzierung

Investition

In der Botschaft zum eGovernment Gesetz ist über die Finanzierung von E-Government-Services, die vom Kooperationsgremium als strategisch beurteilt werden, folgendes vermerkt: «Die Finanzierung von E-Government-Services wird im Einzelfall durch das Kooperationsgremium festgelegt. Bei strategischen E-Government-

Services, die im gemeinsamen Interesse von Kanton und Gemeinden liegen und gemeinsam genutzt werden, erfolgt die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten grundsätzlich – unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung durch das Kooperationsgremium – je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden. Der Kanton nimmt diese Kosten ordentlich in das Budget bzw. in die Staatsrechnung auf. Sowohl für Kanton und Gemeinden sind die strategischen Vorhaben als gebundene Ausgaben zu betrachten.» (Botschaft zum eGovernment Gesetz S. 23/24)

Basierend auf der gesetzlichen Grundlage Art. 32 Abs. 2 E-GovG wird das Projekt über eine eGov Sonderfinanzierung abgewickelt, die folgende Investitionen seitens Kanton und Gemeinden vorsieht.

Gesamtbetrag	Fr. 6'880'000 (inkl. MwSt.)
Kanton	50% Fr. 3'440'000
Gemeinden	50% Fr. 3'440'000

Die Investitionen sollen für beide Staatsebenen gestaffelt über die Jahre 2020 bis 2022 getätigt werden. Die Berechnung der budgetwirksamen Kosten für den Kanton gliedert sich wie folgt:

Anteil Kanton St.Gallen Fr. 3'440'000 (inkl. MwSt.)

in Fr. inkl. MwSt.	2020	2021	2022	Total
Total (technische Einrichtung)	1'146'600	1'146'600	1'146'600	3'439'800

Betriebskosten

Die jährlichen geschätzten Betriebskosten für den strategischen eGov Services «Amt für Volksschule / Schulträger» betragen ab 2022 insgesamt 1'130'000 Franken inkl. MwSt. Analog der Projektfinanzierung werden auch diese Kosten hälftig zwischen Kanton und Gemeinden geteilt und gelten E-GovG als gebundene Ausgaben für Kanton und Gemeinden. Die mutmasslichen Betriebskosten setzen sich aus 15 Prozent der Beschaffungskosten für den Betrieb, Support und die Wartung und 5 Prozent der Beschaffungskosten für Weiterentwicklungen zusammen. Für den Kanton entstehen somit ab 2022 mutmasslich jährliche Betriebskosten von Fr. 565'000.

11.2.7 Finanzrechtliches

Nach Art. 32 Abs. 3 E-GovG handelt es sich im vorliegenden Fall um gebundene Ausgaben für den Kanton und die Gemeinden. Das E-Government-Kooperationsgremium hat den E-Government-Service «Amt für Volksschule / Schulträger» nach Art. 24 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 24 Abs. 2 E-GovG beschlossen und am 27. Juni 2019 im Amtsblatt publiziert.

11.3 Sonderkredit «Joint Medical Master der Universität St.Gallen 2020-2022»

Wie im Kapitel 9 erwähnt, beträgt der geglättete Nettostaatsbeitrag an den Joint Medical Master der Universität St.Gallen für die Jahre 2020–2022 Fr. 6'816'800. Hieraus resultiert ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung von Fr. 20'450'300.

11.4 Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen

Aufgrund des abweichenden Verfahrens (zwei Lesungen im Kantonsrat, fakultatives Finanzreferendum) ist dieser Sonderkredit Gegenstand eines eigenen Kantonsratsbeschlusses («Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen»).

11.4.1 Ausgangslage

Gemäss Bericht zum Umsetzungsstand 2017 des St.Galler Energiekonzepts²⁰ wird der Kanton St.Gallen die angestrebte Verminderung der CO₂-Emissionen um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht erreichen (für Details siehe Bericht 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen»). Die Regierung hat deshalb im genannten Bericht 40.19.01 die Intensivierung von rasch wirkenden Massnahmen als eine Handlungsoption dargestellt. Konkret schlug sie eine Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen vor.

Die Regierung adressierte damit die Beobachtung, dass fossile Heizungen meistens durch eine fossile Heizung ersetzt werden. Gestützt auf das Förderungsprogramm beträgt dieser Anteil im Kanton St.Gallen nicht weniger als 80 Prozent. Der Anteil kann in einzelnen Gemeinden erheblich von diesem Wert abweichen, z.B. weil ein Wärmeverbund zu finanziell interessanten Bedingungen erneuerbare Wärme oder Abwärme liefert oder weil das Gasnetz sehr dicht ist. Die Abschätzung und die Beobachtung von lokalen Unterschieden decken sich mit einer aktuellen Analyse für die Stadt Zürich²¹ und der Vollzugsuntersuchung «Heizkesseleratz 2017» des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich. Gemäss dieser haben von rund 50 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sowie Verwaltungen knapp 80 Prozent beim Ersatz der fossilen Heizung kein alternatives Heizsystem geprüft.²² Weil fossile Heizungen in der Regel eine technische Lebensdauer von rund 20 Jahren haben, bleiben die CO₂-Emissionen aus Gebäuden nach einem so genannten 1:1-Ersatz über viele Jahre hoch und erschweren die Zielerreichung erheblich.

Wichtige Gründe für den so genannten 1:1-Ersatz sind in vielen Fällen einerseits eine ungenügende oder gar einseitige Information der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und andererseits die starke Gewichtung der einmaligen Investitionskosten gegenüber den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten.

In der Folge lud der Kantonsrat mit Beschluss vom 13. Juni 2019 die Regierung ein, die im Bericht 40.19.01 aufgeführte Handlungsoption 1 «Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen» anzugehen und im Rahmen des Budgets 2020 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Sonderkredit von 10 Mio. Franken für eine Periode von vier Jahren vorzulegen.

11.4.2 Konkretisierung der Kampagne

Mit der Kampagne für einen beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen werden die Aktivitäten des Bundes in diesem Bereich genutzt und mit jenen des Kantons gebündelt.

11.4.2.a Nationales Programm «erneuerbar heizen»

Das Programm «erneuerbar heizen» will ab dem Jahr 2020 bis höchstens 2024 das Informationsangebot verbessern. Unter dem Dach von EnergieSchweiz streben mehrere nationale Verbände an, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, aber auch Vermittler wie Liegenschaftsverwaltungen oder Hypothekengeber sowie Planende und Ausführende bei einem Heizkesseleratz einen Umstieg auf erneuerbare Energien vermehrt

²⁰ INFRAS Forschung und Beratung (2019), Energiekonzept Kanton St.Gallen. Bericht zum Umsetzungsstand 2017. Im Auftrag des Amtes für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen. Verfügbar bei den Dokumenten zum Geschäft 40.19.01.

²¹ S. Banfi, Heizungsersatz – Wie sieht es in der Praxis aus?, Energie & Umwelt, März 2019. Abrufbar unter <https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/energieversorgung/energiebeauftragter/publikationen/heizungsersatz---wie-sieht-es-in-der-praxis-aus-.html>.

²² Gruenberg + Partner (2018), Vollzugsuntersuchung Heizkesseleratz 2017. Im Auftrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich. Abrufbar unter https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/energie_radioaktive_abfaelle/private_kontrolle/vollzugsuntersuchungen.html.

ernsthaft in Betracht ziehen. Energiefachstelle und Energieagentur St.Gallen GmbH haben mit EnergieSchweiz Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet und streben beispielsweise in Zusammenarbeit mit interessierten Branchenverbänden die frühzeitige Durchführung von Informationsanlässen und Schulungen für Interessierte im Kanton St.Gallen an.

Durch die Zusammenarbeit mit der Branche können Vorgehen und Angebote zudem besser auf die Bedürfnisse der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer abgestimmt werden. Wie im Energiekonzept 2021–2030 werden auch in dieser Kampagne Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomie angewendet.

11.4.2.b Förderungsbeiträge zur Senkung der Mehrinvestitionen

Mit den Mitteln des Sonderkredits werden die Mehrinvestitionen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit einem finanziellen Beitrag vermindert. Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Energiegesetzes (sGS 741.1, abgekürzt EnG), wonach der Kanton im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge an Massnahmen zu sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energie leisten kann. Bei der Ausrichtung gelten die Anforderungen der Förderungsmassnahme M14 des kantonalen Energieförderungsprogramms 2015–2020. Weil sich die Laufzeiten des Förderungsprogramms und der Kampagne unterscheiden und um den Charakter einer Kampagne zu unterstreichen, erfolgt die Finanzierung über einen eigenen Sonderkredit. Die Globalbeitragsberechtigung gemäss Förderbedingungen des Bundes ist auch in diesem Fall gegeben.

11.4.2.c Mengengerüst und Mittelbedarf

Jedes Jahr werden im Kanton St.Gallen zwischen 4'000 und 4'500 fossile Heizungen ersetzt. In den Jahren 2016 und 2017 leistete das Förderungsprogramm jährlich Beiträge an den Ersatz von rund 250 fossilen Heizungen, im Jahr 2018 waren es 440 Beiträge. Im Jahr 2019 werden es voraussichtlich etwa 700 Beiträge sein. Mit der Kampagne wird angestrebt, dass bis zum Jahr 2023 mindestens die Hälfte der fossilen Heizungen beim Ersatz auf erneuerbare Systeme umgestellt werden, d.h. mehr als 2'000 Heizungen je Jahr. Die Steigerung soll ausgehend von 700 erneuerbaren Systemen im Jahr 2019 im Verlauf der vier Jahre erreicht werden. Insgesamt sollen in den Jahren 2020 bis 2023 rund 6'000 erneuerbare Systeme installiert werden. Das Ziel ist ambitioniert. Die aktuellen Rahmenbedingungen unterstützen jedoch die Zielerreichung. Ungeachtet dessen ist ein ernsthaftes Engagement der Branche als wichtiger Beitrag an die Kampagne nötig.

Es wird davon ausgegangen, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ihre fossile Heizung mit einer Wärmepumpe oder durch einen Anschluss an ein Wärmenetz ersetzen. Für die Abschätzung des Finanzbedarfs werden die Beiträge der Förderungsmassnahme M14 herangezogen: Gemäss Förderungsprogramm beträgt der Beitrag beim Einbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht weniger als 2'800 Franken und beim Einbau einer Wärmepumpe mit Erdsonde nicht weniger als 6'000 Franken. Davon ausgehend wird mit einem durchschnittlichen Förderungsbeitrag von 5'000 Franken gerechnet.

Ausgehend von den Annahmen, dass in den Jahren 2020 bis 2023 der Ersatz von 6'000 fossilen Heizungen förderberechtigt ist und der durchschnittliche Förderungsbeitrag 5'000 Franken beträgt, resultiert ein Finanzbedarf von insgesamt 30 Mio. Franken. Die Fördermassnahme ist gemäss harmonisiertem Förderungsmodell globalbeitragsberechtigt und es kann mit einem Globalbeitrag des Bundes von 20 Mio. Franken gerechnet werden. Dazu ist ein kantonaler Sonderkredit von 10 Mio. Franken notwendig.

11.4.2.d Wirkungen

Die Kampagne unterstützt den Kanton bei der Umsetzung seiner Klima- und Energiepolitik. Sie passt zudem zu den Bestrebungen, die Ziele des Klimaabkommens von Paris (SR 0.814.012) zu erreichen. Durch den angestrebten Ersatz von rund 6'000 fossilen Feuerungen bis zum Jahr 2023 können die CO₂-Emissionen ab dem Jahr 2024 dauerhaft um etwa 34'000 Tonnen je Jahr vermindert werden. Zum Vergleich: Gemäss dem Umsetzungsbericht von Infras werden im Kanton St.Gallen für die Jahre 2010 bis 2020 als Ergebnis aller bestehenden CO₂-relevanten Massnahmen im Gebäudebereich die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen voraussichtlich um etwa 370'000 Tonnen je Jahr vermindert werden.²³ Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

²³ INFRAS Forschung und Beratung (2019), Energiekonzept Kanton St.Gallen. Bericht zum Umsetzungsstand 2017. Im Auftrag des Amtes für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen. Abrufbar bei den Dokumenten zum Geschäft 40.19.01.

des Ständerates diskutiert bei der Behandlung des neuen CO₂-Gesetzes aktuell einen Ansatz, wonach die CO₂-Emissionen des Gebäudebereichs bis zum Jahr 2027 auf 50 Prozent der Emissionen im Jahr 1990 zu vermindern sind.²⁴ In der Folge wären die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen im Kanton St.Gallen um weitere rund 325'000 Tonnen zu vermindern. Die Kampagne könnte mit einer Verminderung von etwa 34'000 Tonnen voraussichtlich einen Beitrag von rund 10 Prozent leisten.

Über die Lebensdauer der Heizungen von 20 Jahren betrachtet, betragen die Gesamtkosten für eine Luft-Wasser-Wärmepumpe in einem Einfamilienhaus rund 103'000 Franken. Das sind rund 5'000 Franken weniger als beim Ersatz einer Ölheizung. Bei einem Mehrfamilienhaus mit einer Erdsonden-Wärmepumpe beträgt die Einsparung über die Lebensdauer von 20 Jahren rund 15'000 Franken (bei Gesamtkosten von rund 290'000 Franken). Zudem wird der Mittelabfluss ins Ausland während der Lebensdauer der rund 6'000 Anlagen um schätzungsweise insgesamt rund 130 Mio. Franken vermindert, weil der Import fossiler Brennstoffe wegfällt.

11.4.2.e Ausblick

Aufgrund der Entwicklung der Rahmenbedingungen wie Investitionskosten und Höhe der CO₂-Lenkungsabgabe kann davon ausgegangen werden, dass die Förderung von erneuerbaren Heizsystemen ab dem Jahr 2024 aufgehoben werden kann. Um den Charakter einer Kampagne zu stärken, wird der Verzicht auf die Förderung nach Verzehr oder Auslaufen des Kredits von Beginn weg kommuniziert werden.

11.4.3 Finanzielles und Referendum

Der Sonderkredit für den beschleunigten Ersatz fossiler Heizungen hat folgende finanzielle Auswirkungen:

- Der Sonderkredit erhöht den Aufwand des Kantons in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich um Fr. 2'500'000. Die Ausgaben von insgesamt 10 Mio. Franken lösen Globalbeiträge des Bundes von nicht mehr als 20 Mio. Franken aus;
- Der Bund leistet an die Umsetzung der Massnahme einen Vollzugskostenbeitrag von pauschal 5 Prozent der verpflichteten Mittel des Bundes (Art. 108 der eidgenössischen Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen [SR 641.711]). Der Aufwand für die Umsetzung ist damit gedeckt.

Der beantragte Sonderkredit für die gesamte Programmperiode 2020 bis 2023 beläuft sich auf 10 Mio. Franken (kantonale Förderungsmittel). Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Der vorliegende Beschluss über die Gewährung des Sonderkredits unterliegt somit dem fakultativen Finanzreferendum.

²⁴ Medienmitteilung des Sekretariats der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. August 2019. Abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-urek-s-2019-08-16.aspx>.

12 Würdigung und Ausblick

Der Kantonshaushalt konnte in den vergangenen Jahren schrittweise konsolidiert werden, dies angesichts von Massnahmen auf der Ausgabenseite, aber auch aufgrund der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung und den über den Erwartungen liegenden Steuererträgen. Mit einem budgetierten Ertragsüberschuss von 26,5 Mio. Franken bzw. einem um den ausserordentlichen Aufwertungsgewinn im Zusammenhang mit der Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin bereinigten operativen Ertragsüberschuss von 25,4 Mio. Franken kann die Regierung die Vorgaben der Schuldenbremse (maximales Defizit: 41,6 Mio. Franken) mit dem Budget 2020 einhalten. Wie im Vorjahresbudget wird im Budget 2020 auf Bezüge aus dem Eigenkapital verzichtet.

Deutlich anders sieht die Lage für die Jahre 2021 und folgende aus. Das hat die Regierung bereits Ende 2018 im AFP 2020–2022 zum Ausdruck gebracht. Und auch in der aktuellen Planung für die kommenden Jahre (provisorische Werte des AFP 2021–2023) ist von einer wesentlichen Verschlechterung der Haushaltssituation auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist das solide Eigenkapital des Kantons wesentlich.

Folgende Elemente führen zu einer deutlichen Mehr-Belastung des Kantonshaushalts und zu erwarteten Defiziten in der Grössenordnung von deutlich mehr als 100 Mio. Franken in den kommenden Jahren:

- die Umsetzung der Steuerreform (STAF) mit Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden;
- die Umsetzung der Reform im Bereich des nationalen Finanzausgleichs mit einer Reduktion der Zahlungen an den Kanton St.Gallen (wobei auch eine Beteiligung der Ausfälle in der Höhe von 24 Mio. Franken durch die Gemeinden zu tragen sein wird);
- ein höherer Mittelbedarf sowie eine grössere Dynamik im Vergleich zu den bisherigen Planungen im Bereich der Staatsbeiträge, konkret bei den Ergänzungsleistungen und den individuellen Prämienverbilligungen;
- ausserordentliche und teilweise wiederkehrende Kosten (Übergangsfinanzierung für Spitalregion Fürstentland Toggenburg) sowie absehbare Wertberichtigungen im Bereich der Spitalfinanzierung bzw. bei den Spitalunternehmen;
- Projekt «Leistungs- und Strukturentwicklung der St.Galler Spitalverbunde»: Für die wirtschaftliche Gesundung der Spitäler werden zur Entlastung der Aufwandseite strukturelle und betriebliche Massnahmen nötig sein. Zur Verbesserung der Ertragsseite sind ebenfalls Massnahmen erforderlich (z.B. Erhöhung der Beiträge bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen [GWL]).

In den kommenden Jahren ist zudem mit erheblichen Investitionen zu rechnen, die ebenfalls zu Mehrbelastungen führen werden. Schliesslich bestehen gesamtwirtschaftlich grosse Unsicherheiten: Zinsentwicklung, BREXIT, Handelskonflikte, Unsicherheiten im Verhältnis Schweiz–EU, Verschlechterung der Industrie in Deutschland usw.).

Diese finanziellen Herausforderungen können aus Sicht der Regierung bewältigt werden. Es bedarf dazu aber der Bereitschaft, das Gesamtinteresse über das Einzelinteresse zu stellen. Werden die Einnahmenseite geschwächt und die ausgabenseitigen Herausforderungen nicht gelöst, dann wird dies zwangsläufig entweder zu Steuererhöhungen oder zu neuen Sparpaketen führen. Die Regierung will beides nicht.

13 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020;
- den Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage: Leistungsaufträge

Leistungsauftrag 2020 für das Zentrum für Labormedizin

vom 20. August 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst

gestützt auf Art. 8 Bst. a des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin vom 1. Dezember 2009¹

als Leistungsauftrag für das Jahr 2020:

I. Leistungsauftrag

1. Allgemeines

Art. 1. ¹ Das Zentrum für Labormedizin erfüllt nach den neusten Erkenntnissen der labormedizinischen Wissenschaft:

- a) Laborleistungen für die Spital- und Psychrieverbunde und die Veterinärbehörden;
- b) Leistungen für die labormedizinische Grundversorgung des Kantons.

² Es kann die Leistungserbringung vereinbaren mit:

- a) frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten;
- b) Spitälern und Kliniken;
- c) Universitäten, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten;
- d) anderen Institutionen und Einrichtungen.

³ Die Aufgaben werden in den zum Zentrum für Labormedizin gehörenden Einrichtungen erfüllt. Die Auslagerung von labormedizinischen Leistungen der Grundversorgung an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

⁴ Die Leistungen werden in der Regel im Auftragsverhältnis erbracht.

2. Laborleistungen

Art. 2. ¹ Das Zentrum für Labormedizin übernimmt die Laborleistungen nach Anhang A dieses Leistungsauftrages.

² Ein vom Gesundheitsdepartement eingesetztes Gremium überprüft jährlich:

- a) die Erfüllung des Leistungsauftrages im Bereich der Versorgungsleistungen;
- b) vom Zentrum für Labormedizin beantragte Änderungen.

3. Bereitschafts- und Präsenzdienst

Art. 3. Das Zentrum für Labormedizin stellt einen Bereitschafts- und/oder Präsenzdienst rund um die Uhr, 24 Stunden, 365 Tage im Jahr, sicher.

¹ sGS 320.22.

4. Katastrophenorganisation

Art. 4. Für besondere Bedrohungen gelten die Weisungen des Gesundheitsdepartementes.

5. Qualitätsmanagement

*Art. 5.*¹ Das Zentrum für Labormedizin sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen nach den Vorgaben des Gesundheitsdepartementes und im Rahmen der Vorschriften für medizinische Laboratorien.

² Zur Qualitätssicherung stehen die Zertifizierung durch die SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme), die Akkreditierung durch die SAS Schweizerische Akkreditierungsstelle) sowie die Vorgaben der QUALAB (Schweizerische Kommission zur Qualitätssicherung im medizinischen Labor) zur Verfügung.

II. Bildungsauftrag

1. Allgemeines

Art. 6. Der Bildungsauftrag ergibt sich aus der geforderten Berufskompetenz und beinhaltet Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung. Die ärztlichen und medizintechnischen Bereiche übernehmen in diesem Zusammenhang praktische und theoretische Bildungsaufgaben.

2. Ausbildung

a) Bereiche

Art. 7. Das Zentrum für Labormedizin bildet Personal der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens nach Anhang B Ziff. 1 dieses Leistungsauftrags aus.

b) Massgebende Vorschriften für nichtärztliche Berufe

Art. 8. Das Zentrum für Labormedizin ist verpflichtet, mit dem Kantonsspital St.Gallen in einem Ausbildungsverbund zusammen zu arbeiten, um Ausbildungsstellen für Diplomausbildungen an Höheren Fachschulen zu ermöglichen.

c) Praktikumsplätze, Lehr- und Ausbildungsstellen der nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens

Art. 9. Das Zentrum für Labormedizin kann Lehrstellen für die Berufslehren in kaufmännischen und gewerblichen Berufen anbieten.

3. Weiterbildung

Art. 10. Das Zentrum für Labormedizin bildet Personal nach Anhang B Ziff. 2 dieses Leistungsauftrags weiter.

4. Fortbildung

Art. 11. Das Zentrum für Labormedizin bildet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen fort, einschliesslich interdisziplinärer Führungsschulung.

III. Forschungsauftrag

Art. 12. ¹ Der Auftrag zur anwendungsorientierten und labormedizinischen Forschung (Forschungsauftrag) umfasst Projekte, welche zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

² Im Besonderen umfasst der Forschungsauftrag die Aufgaben gemäss Anhang C.

³ Arbeiten zur Qualitätssicherung der üblichen Leistungen des Zentrums für Labormedizin sind nicht Bestandteil des Forschungsauftrages.

IV. Schlussbestimmungen

Dieser Leistungsauftrag wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Anhang A: Versorgungsleistungen

1. Leistungsangebot

Das Zentrum für Labormedizin wird mit Aufgaben in folgenden labormedizinischen Fachgebieten beauftragt²:

Humanmedizinische Laborleistungen

- a) Laboranalysen gemäss Eidg. Analysenliste (Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Analysen), Kapitel 1 bis 5;
- b) Aufgaben im Rahmen der Diagnostik, der epidemiologischen Abklärung und der Überwachung von Infektionskrankheiten;
- c) serologisches Infektmarker-Screening bei Blutspenden (in Notfällen) sowie Transplantaten;
- d) Hygieneuntersuchungen (Spitalhygiene sowie für lebensmittelverarbeitende Betriebe).

Veterinärmedizinische Laborleistungen

- a) Analysen zur Bekämpfung von Tierseuchen gemäss Tierseuchen-Verordnung (TSV, SR 916.401)
- b) Analysen im Fachbereich Veterinär-Bakteriologie, -Virologie, -Parasitologie, -Mykologie
- c) Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen, insbesondere Fleisch- und Wurstwaren, Eier sowie im Bereich der Schlachthygiene
- d) ...
- e) Veterinär-Pathologie/Sektionen
- f) Veterinär-Mastitis-Untersuchungen

Beratungen im labormedizinischen Bereich und andere Tätigkeiten

- a) Medizinische Begutachtung von Patientinnen und Patienten sowie konsiliarische Beratung und Behandlung für das Kantonsspital St.Gallen und anderer Zuweiserinnen und Zuweiser in den Fachbereichen Klinische Chemie, Klinische Hämatologie, Immunologie, Mikrobiologie und Genetik.
- b) Beratung von labormedizinischen Prozessen für und Überwachung derselben in anderen Einrichtungen.
- c) Beratung von Veterinärbehörden, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Schlachtbetrieben.

2. Negativliste³

Hauptkategorie	Negativliste
	–

² Fett aufgeführt sind die einzelnen Fachbereiche, die mit Teilbereichen bedarfsgerecht erweitert sind.

³ **Lesart Negativliste:** Es handelt sich um eine Aufzählung von Gebieten/Leistungen, welche das Zentrum für Labormedizin nicht anbieten darf.

Anhang B: Ausbildung/Praktikumsplätze/Weiterbildung

1. Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem KSSG

- a) Tertiärstufe zur höheren Fachausbildung: Biomedizinische/r Analytiker/in HF
- b) Ausbildung von Medizin-Studentinnen und Studenten

2. Weiterbildung

- a) Ärztinnen und Ärzte, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler aus dem Bereich «Life Science», Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker: FAMH-Titel (FAMH für Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticum);
- b) Tierärztinnen und Tierärzte: FVH-Titel (FVH für Foederatio Veterinarium Helveticorum);
- c) Facharzt-Titel Hämatologie;
- d) Facharzt-Titel Infektiologie.

Anhang C: Forschungsleistungen

1. Labormedizinische Forschungen nach vorhandener Expertise, insbesondere in den Fachbereichen:

- a) Klinische Chemie und Hämatologie;
- b) Mikrobiologie und Immunologie;
- c) Veterinärdiagnostik.

2. Klinische Forschung mit Bezug zu den labormedizinischen Fachbereichen

Leistungsauftrag Joint Medical Master in St.Gallen (JMM) der Universität St.Gallen 2020–2022

vom 27. August 2019 (Stand Kenntnisnahme Regierung)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	171
1.1	Partner, Dauer und Zweck des Leistungsauftrags.....	171
1.2	Ziele, Hauptaufgaben und Geltungsbereich	171
2	Leistungen der Universität St.Gallen	173
3	Finanzielle Abgeltung	173
3.1	Kalkulation der finanziellen Abgeltung.....	173
3.2	Lehrstühle an der HSG und der Universität Zürich	175
4	School of Medicine an der HSG.....	175
5	Unvorhersehbare Entwicklungen und ausserordentliche Ereignisse	175
6	Controlling/Monitoring/Berichterstattung	175
7	Übrige Bestimmungen	175
7.1	Haftungsausschluss.....	175
7.2	Weitere Kooperationen	176
7.3	Weiterbildung.....	176

1 Grundlagen

1.1 Partner, Dauer und Zweck des Leistungsauftrags

Partner dieses Leistungsauftrags sind die Regierung des Kantons St.Gallen (Auftraggeberin) und die Universität St.Gallen (Beauftragte). Dieser Leistungsauftrag hält die von der Universität St.Gallen (nachfolgend HSG) im Zusammenhang mit der Ausbildung in Humanmedizin bereitzustellenden Leistungen fest (Art. 50^{quater} des Universitätsgesetzes [sGS 217.11; abgekürzt UG]).

Der erste Leistungsauftrag für den Joint Medical Master in St.Gallen in Humanmedizin umfasst den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Er wird anschliessend regelmässig für vier Jahre von der Regierung erteilt (Art. 7^{ter} Bst. a in Verbindung mit Art. 46^{bis} Abs. 3 UG) und vom Kantonsrat genehmigt (Art. 7^{bis} Bst. a UG).

Inhaltlich wird im Leistungsauftrag das letzte Jahr des Projekts Joint Medical Master St.Gallen und die erstmalige Durchführung des 1. und 2. Studienjahrs des dreijährigen Masterstudiengangs in Humanmedizin abgebildet. Fragen zur Ausgestaltung des Studiengangs, die mit den Partnern erst nach Mai 2019 abschliessend geklärt werden konnten, können die Zuordnung der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Kosten beeinflussen. Allfällige Änderungen erfolgen jedoch im Rahmen der mit dem Leistungsauftrag genehmigten Gesamtkosten.

1.2 Ziele, Hauptaufgaben und Geltungsbereich

Der JMM ist eine universitäre Ausbildung in Humanmedizin. Er baut inhaltlich auf dem Bachelor-Studium in Medizin auf und führt zu einem schweizweit anerkannten Abschluss (Staatsexamen). Er orientiert sich inhaltlich an den Vorgaben der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK).

Ziel des Kantons ist die Schaffung eines Ausbildungsangebots in Humanmedizin in St.Gallen, mit dem die Versorgung der Ostschweiz mit jungen Ärztinnen und Ärzten verbessert werden soll. Gleichzeitig soll der Standort St.Gallen im Bereich der medizinischen Forschung und Lehre weiter gestärkt werden.

Die HSG soll als europaweit führende Wirtschaftsuniversität mit ihren eigenen Kernfächern zu einem innovativen, auf die Herausforderungen der zukünftigen medizinischen Versorgung ausgerichteten Ausbildungsangebot in Humanmedizin beitragen.

An der HSG wird keine medizinische Fakultät geschaffen. Im Rahmen des JMM vergibt die HSG ausschliesslich Master-Titel. Über den Master-Titel hinausgehende akademische Titel in Humanmedizin (Doktorat, Habilitation) werden an medizinischen Fakultäten anderer Universitäten erlangt. Dozierende im JMM, die nicht Angehörige der HSG sind, erhalten einen Lehrauftrag der HSG.

Inhalt dieses Leistungsauftrags ist die Umsetzung eines JMM in St.Gallen, der gemeinsam von den Universitäten St.Gallen und Zürich angeboten wird. Kooperationspartner für die klinische Ausbildung sind das Kantonsspital St.Gallen sowie weitere St.Galler Spitäler und Arztpraxen. Weitere Kooperationen gemäss Abschnitt 7.2 sind möglich.

Der Leistungsauftrag für die Lehre und Forschung in Humanmedizin beruht auf dem UG, dem Universitätsstatut (sGS 217.15; abgekürzt US) und der Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten St.Gallen und Zürich gemäss Art. 50^{ter} UG. Er definiert den Auftrag des Kantons für die öffentlich finanzierten Bereiche, insbesondere für Lehre und Forschung in Humanmedizin, die in den Zuständigkeitsbereich der HSG fallen. Er ist eingebettet in die kantonalen Planungs- und Steuerungsinstrumente, namentlich in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.

Die HSG ist für die Durchführung und die Qualität des JMM verantwortlich. Sie immatrikuliert und betreut die Studierenden des JMM, organisiert die in St.Gallen stattfindenden Lehrveranstaltungen und führt die daran

gebundenen Prüfungen durch. Sie stimmt das Lehrangebot mit der Universität Zürich ab und stellt die Koordination mit den Kooperationspartnern sicher. Die HSG entscheidet in der operativen Umsetzung des St.Galler Teils des Masterprogramms JMM abschliessend und selbständig.

Die Erfüllung des Leistungsauftrags wird anhand der nachfolgenden Ziele und ihren Indikatoren überprüft:

Ziel 1: Attraktiver Studiengang		
Der Studiengang stösst bei potenziellen Studierenden auf Interesse.		
Indikator 1:	Anzahl der Anmeldungen für das Studium in Humanmedizin bei swissuniversities, die als Studienprogramm 1. Wahl den «St.Galler Track» der UZH wählen.	110 Anmeldungen/Jahr

Ziel 2: Studiengang für Ostschweiz Studierende		
Der Studiengang wird mehrheitlich von Studierenden aus der Ostschweiz ¹ besucht.		
Indikator 2:	Anteil der Studierenden, die beim Eintritt in den JMM Wohnsitz in der Ostschweiz haben.	2/3 der Studierenden

Ziel 3: Effizienter und effektiver Studiengang²		
Der Studiengang kann innerhalb einer angemessenen Studiendauer erfolgreich abgeschlossen werden.		
Indikator 3a:	Anzahl Studienabbrüche während des JMM	≤ 1 / Jahrgang
Indikator 3b:	Studiendauer bis zum Abschluss	≤ 7 Semester
Indikator 3c:	Bestehensquote eidg. Staatsexamen	98 %
Indikator 3d:	Zufriedenheitsbefragung bei Studierenden	Qualitative Beschreibung

Ziel 4: Regionale Nachwuchsförderung²		
Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Ostschweiz tätig.		
Indikator 4:	Anteil der JMM Absolventen, die nach einem Jahr ihre Facharztausbildung in der Ostschweiz absolvieren.	≥ 50%

Ziel 5: Programmspezifische Schwerpunkte		
Das Studienprogramm widerspiegelt die Schwerpunkte Grundversorgung, Interprofessionalität sowie Management & Governance		
Indikator 5:	Curriculum des Studiengangs	Qualitative Beschreibung

¹ Kantone SG, AI, AR, TG, GR.

² Die Ziele 3 und 4 können erst ein Jahr nach Abschluss der vorliegenden Leistungsauftragsperiode erhoben werden. Der Vollständigkeit halber werden sie aber bereits in diesem Leistungsauftrag ausgewiesen.

2 Leistungen der Universität St.Gallen

Die HSG stellt im Rahmen des JMM jährlich 40 Studienplätze für Masterstudierende zur Verfügung. Diese sind an der HSG immatrikuliert. Die HSG regelt die Zulassung und das Curriculum in Absprache mit der Universität Zürich.

In den Jahren 2020 bis 2023 wird der JMM im Aufbau sein. Insbesondere im ersten Jahrgang wird ein Teil der Studierenden Prüfungen nicht bestehen oder wiederholen müssen, was die Gesamtzahl reduziert. In den Folgejahren werden diese Austritte durch Studierende kompensiert, die ein Jahr wiederholen. Die Studierendenzahlen werden wie folgt erwartet:

Jahr (beginnend)	Im 1. Jahr	Im 2. Jahr	Im 3. Jahr	Total
2020	32	-	-	32
2021	40	32	-	72
2022	40	40	32	112
2023	40	40	40	120

Der Joint Medical Master in St.Gallen profiliert sich durch drei inhaltliche Schwerpunkte:

1. Interprofessionalität: Der Schwerpunkt Interprofessionalität widerspiegelt die Sichtweisen der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Betreuung der Patientinnen und Patienten.
2. Management und Governance: Mit dem Schwerpunkt Management und Governance wird das Verständnis für die Organisationen des Gesundheitswesens als komplexe Systeme in einem dynamischen Umfeld gefördert.
3. Medizinische Grundversorgung: Die medizinische Grundversorgung umfasst sowohl die Hausarztmedizin als auch die Allgemeine Innere Medizin im Spital in allen Lebensphasen der Patientinnen und Patienten.

Die Lehre im JMM erfolgt forschungsbasiert. Die medizinische Forschung erfolgt weiterhin in den kantonalen Spitälern, unabhängig vom vorliegenden Leistungsauftrag. Mit den drei Lehrstühlen (vgl. Abschnitt 3.2) finanziert der Kanton auch die an diesen Lehrstühlen stattfindende Forschung. Darüber hinaus gehende Forschung ist durch Drittmittel zu finanzieren.

3 Finanzielle Abgeltung

3.1 Kalkulation der finanziellen Abgeltung

Die finanzielle Abgeltung an den JMM wird aufgrund der erwarteten Anzahl der Studierenden sowie der erwarteten Fixkosten der School of Medicine festgelegt.

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf den in der Botschaft zum VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen (Joint Medical Master in St.Gallen) ausgewiesenen Annahmen (Anzahl der Studierenden, Ausländeranteil, IUV-Beitragszahlungen³). Die Finanzplanung beruht auf dem Kenntnisstand des Projekts vom 28. Februar 2019.

Ein Vergleich der Verwaltungskosten mit denjenigen anderer Studiengänge der HSG ist nur bedingt möglich. Die anfallenden Verwaltungskosten fallen beim JMM insbesondere aus folgenden Gründen höher aus:

- Für eine universitäre Berufsausbildung bezeichnend ist der hohe Anteil an unterschiedlichen praktischen Ausbildungssequenzen. Die Ausbildungsprogramme werden unter Berücksichtigung der Infrastruktur und Kapazitäten externer Ausbildungsstätten individuell konzipiert, was zu einem hohen Koordinationsaufwand und zusätzlichem Aufwand in den verbunden ist.
- Die IT-Systeme der HSG sind für das Abwickeln von Studiengängen mit 3 bis 4 Semestern konzipiert, welche die HSG eigenständig verantwortet. Das Abwickeln eines sechssemestrigen Studiengangs, der zusammen

³ IUV = Interkantonale Universitätsvereinbarung (sGS 217.81).

mit einem universitären Partner und unter Mitwirkung verschiedener externen Ausbildungsstätten angeboten wird, erfordert manuelle Systemeingriffe und studiengangspezifische Lösungen.

Im Rahmen des Projekts und des anschliessenden Regelbetriebs werden zusammen mit den Partnern Lösungen geprüft, die zu einer weiteren Reduktion des Verwaltungsaufwands führen. Die Schlussfolgerungen werden im Leistungsauftrag ab 2023 berücksichtigt.

Betriebsrechnung 2020–2022				
Art	2020	2021	2022	2020–2022
Lehrkosten	1'127'500	2'212'000	3'247'700	6'587'200
Personalkosten Lehre (abzgl. Lehrdeputate)	664'300	1'332'800	1'978'900	3'976'000
Raumkosten Lehre	285'700	554'200	903'800	1'743'700
Lehr und Lernmaterial	40'000	80'000	120'000	240'000
Reisekosten Lehrkörper	30'000	30'000	30'000	90'000
Weiterentwicklung Programm und Lehrkörper	107'500	215'000	215'000	537'500
School of Medicine	6'099'100	3'475'400	3'475'400	13'049'900
Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten)	1'530'500	2'762'500	2'762'500	7'055'500
Lehrstühle (inkl. Ausstattung und Lehrdeputate)	484'000	1'716'000	1'716'000	3'916'000
Administrativer Direktor	230'000	230'000	230'000	690'000
Programmkoordinator	207'000	207'000	207'000	621'000
Programmspezifische Studienservices	207'000	207'000	207'000	621'000
Back-Office	402'500	402'500	402'500	1'207'500
Raumkosten	425'600	462'900	462'900	1'351'400
Miete Lern- und Lehrbereich	37'300	74'600	74'600	186'500
Miete Büroflächen	124'300	124'300	124'300	372'900
Infrastruktur und Mietnebenkosten	264'000	264'000	264'000	792'000
Sachmittel	250'000	250'000	250'000	750'000
Projektkosten Aufbau	3'893'000	0	0	3'893'000
Supporteinheiten HSG (Services)	1'305'000	1'305'000	1'305'000	3'915'000
Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten)	1'105'000	1'105'000	1'105'000	3'315'000
Sachmittel	200'000	200'000	200'000	600'000
Total Ausgaben	8'531'600	6'992'400	8'028'100	23'552'100
Total Erträge	1'193'100	551'700	1'357'000	3'101'800
Beitrag Sonderprogramm Bund	1'169'100	0	0	1'169'100
Semestergebühren	24'000	78'000	144'000	246'000
IUV-Beiträge	0	404'400	918'300	1'322'700
Grundbeiträge Bund	0	69'300	294'700	364'000
Staatsbeitrag Kanton	7'338'500	6'440'700	6'671'100	20'450'300
Staatsbeitrag gemäss AFP 2020-2022	7'349'500	7'158'600	6'776'600	21'284'700
Differenz	11'000	717'900	105'500	834'400

Der geglättete Staatsbeitrag von jährlich Fr. 6'816'800.– liegt im Durchschnitt um Fr. 278'100.– unter den im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan des Kantons St.Gallen (33.19.04) eingestellten Mitteln in der Höhe von Fr. 7'094'900.– (Mittelwert gerundet, AFP 2020–2022). Die in der Botschaft vom 15. August 2017 und im Erläuternden Bericht des Kantonsrates für die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 enthaltenen finanziellen Rahmenbedingungen werden eingehalten bzw. unterschritten. Die Einsparungen resultieren insbesondere daraus, dass zum heutigen Zeitpunkt genauere Berechnungen möglich sind als noch vor Jahresfrist.

3.2 Lehrstühle an der HSG und der Universität Zürich

Der Kanton St.Gallen finanziert mit dem JMM drei Lehrstühle, wovon zwei an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich und ein Lehrstuhl an der HSG eingerichtet werden. Die Kosten der drei Lehrstühle sind Bestandteil der Kalkulation des Staatsbeitrags.

4 School of Medicine an der HSG

Gestützt auf Art. 50^{quinquies} UG führt die Universität St.Gallen für die Ausbildung in Humanmedizin ein wissenschaftliches Institut mit besonderem Auftrag und der Bezeichnung «School of Medicine» (MED-HSG). Es untersteht der Rektorin oder dem Rektor und der Aufsicht des Universitätsrates.

Die School of Medicine stellt die Programmleitung und die Koordination der Ausbildung in Humanmedizin mit der Universität Zürich und dem Kantonsspital St.Gallen über eine gemeinsame Koordinationskommission sicher. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Koordinationskommission richtet sich nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der HSG und der Universität Zürich.

5 Unvorhersehbare Entwicklungen und ausserordentliche Ereignisse

Unvorhersehbare Entwicklungen und ausserordentliche Ereignisse, die sich auf die Finanzierung des Joint Medical Masters auswirken, können die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage stellen, was die HSG zum Antrag auf Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags berechtigt (Art. 46^{quinquies} Abs. 3 UG).

Mögliche unvorhersehbare Entwicklungen den JMM betreffend können sein:

- Ausserordentliche Entwicklung der Studierendenzahl (bei Planwertabweichung ≥ 25 Prozent)
- Anpassung der Auflagen an das Curriculum in Humanmedizin
- Veränderung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Zürich und St.Gallen

Beim Eintritt ausserordentlicher Ereignisse kann sich der Universitätsrat zur Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags an die Regierung wenden. Die Regierung legt in der Folge allfällig einen angepassten Leistungsauftrag oder Staatsbeitrag dem Kantonsrat vor.

6 Controlling/Monitoring/Berichterstattung

Die HSG berichtet umgehend über unvorhersehbare Entwicklungen und ausserordentliche Umstände.

Die Berichterstattung richtet sich nach den Bestimmungen des UG, insbesondere Art. 46^{sexies} und Art. 7^{bis} UG sowie den entsprechenden Bestimmungen des Leistungsauftrags für die Universität St.Gallen 2019–2022 vom 4. September 2018.

Die School of Medicine erstellt eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht im für HSG-Institute üblichen Rahmen.

7 Übrige Bestimmungen

7.1 Haftungsausschluss

Im Rahmen der klinischen Ausbildung (Klinische Kurse/Praktika) übernimmt das ausbildende Spital bzw. die ausbildende Arztpraxis die Haftung für allfällige Schäden, die durch Studierende verursacht werden. Die HSG vereinbart einen entsprechenden Haftungsausschluss mit den jeweiligen Organisationen.

7.2 Weitere Kooperationen

Die HSG kann weitere Kooperationen eingehen, namentlich mit der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, für Ausbildungsmodule mit interprofessionellem Charakter, mit Spitälern anderer Kantone oder mit Arztpraxen in der Ostschweiz.

7.3 Weiterbildung

Die School of Medicine kann – wie für HSG-Institute üblich – Drittmittel erwirtschaften. Sie kann namentlich auf eigene Rechnung Weiterbildungsangebote erstellen. Dabei achtet sie darauf, dass die Weiterbildungsangebote des Kantonsspitals St.Gallen nicht konkurrenziert werden.

Kantonsratsbeschluss über das Budget 2020

Entwurf der Regierung vom 24. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. September 2019 Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Das Budget 2020 wird mit folgenden Ergebnissen genehmigt:

Erfolgsrechnung

Aufwand Erfolgsrechnung	Fr.	5'380'699'900
Ertrag Erfolgsrechnung	Fr.	5'407'224'500
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Fr.	<u>26'524'600</u>

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	Fr.	334'771'300
Investitionseinnahmen	Fr.	25'802'100
Nettoinvestition	Fr.	<u>308'969'200</u>

2. Der Staatssteuerfuss¹ wird für das Jahr 2020 auf 115 Prozent festgesetzt.

Die Regierung wird ermächtigt, die zusätzlich erforderlichen Mittel auf dem Kreditweg zu beschaffen.

3. Der Motorfahrzeugsteuerfuss² wird für das Jahr 2020 auf 100 Prozent festgesetzt.

4. Der Leistungsauftrag für das Zentrum für Labormedizin für das Jahr 2020 wird genehmigt.

5. Der Leistungsauftrag Joint Medical Master in St.Gallen (JMM) der Universität St.Gallen für die Jahre 2020 bis 2022 wird genehmigt.

6. Es wird folgendes Darlehen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gewährt:

- a) Verein Johanneum, Neu St.Johann; Neubau Zentralgebäude und Neubau für zwei bis drei Pflegewohngruppen..... Fr. 5'900'000
- b) Für Darlehen von weniger als 3,0 Mio. Franken³ an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird ein Rahmenkredit von Fr. 5'600'000.– gewährt.
- c) Die Kredite werden der Investitionsrechnung belastet.

7. Es wird folgender Sonderkredit⁴ zulasten der Erfolgsrechnung gewährt:

Sonderkredit «Joint Medical Master der Universität St.Gallen 2020–2022» Fr. 20'450'300

¹ Art. 6 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

² Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70.

³ Art. 25 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

⁴ Der Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen ist Gegenstand eines eigenen Kantonsratsbeschlusses im Rahmen dieser Vorlage.

-
8. Es wird folgender Sonderkredit zulasten der Investitionsrechnung gewährt:
Sonderkredit «eGov Projekt Umsetzung der IT-Strategie Amt für Volksschule /
Schulträger 2022» Fr. 3'440'000
9. Die Regierung wird eingeladen, für individuelle Lohnmassnahmen und für den strukturellen Personalbedarf in der Planperiode des AFP 2021–2023 mit einer Pauschale von 0,8 Prozent der massgebenden Lohnsumme zu rechnen.

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen

Entwurf der Regierung vom 24. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. September 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Für die Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen wird ein Sonderkredit von Fr. 10'000'000.– gewährt.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.²

¹ ABI 2019-••.

² Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.